

Inhaltsversicherung

Produktinformationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Inhaltsversicherung
BwGS

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der WWK Geschäfts-Inhaltsversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Inhaltsversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihrer Betriebseinrichtung infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind mit allem Zubehör:

- ✓ Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für Programme der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen;
- ✓ Alle Vorräte, die der Art des Betriebes entsprechen.

Versicherte Gefahren

Sofern vereinbart:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- ✓ Optional: Ertragsausfall-, Elektronik-, Transport- und Betriebsschließungsversicherung.

Versicherte Kosten

Dazu gehören z.B.:

- ✓ Aufräumungs-, Abbruch- Bewegungs-, Schutzkosten;
- ✓ Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- ✓ Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
- ✓ Transport- und Lagerkosten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind u.a.:

- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- ✗ Hausrat aller Art;
- ✗ Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldautomaten sowie deren Inhalt;
- ✗ Verschlussene Registrierkassen sowie deren Inhalt.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Terrorakte
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Grundwasser;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

- in neuwertigen Zustand (Neuwert).
- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Inhaltsversicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb und Versicherungsort innerhalb Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Aufgabe Ihres Betriebes – ergeben.

Geschäftsgebäude- und Gewerbliche Mietausfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Geschäftsgebäudeversicherung
BwGS

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Teil 1 Geschäftsgebäudeversicherung Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Geschäftsgebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhandenkommen.
- ✓ Garagen und sonstige Grundstücksbestandteile, sofern deren Versicherung vereinbart ist.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Mobilien;
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Elektronisch gespeicherte Daten und Programme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut ;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für:

- ! Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden;
- ! Schäden in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen;

infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen und Auflagen sowie Preissteigerungen.

Bis zum vereinbarten Betrag werden u.a. auch ersetzt:

- ✓ Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- ✓ Kosten für die Entfernung, Abtransport und Entsorgung umgestürzter Bäume;
- ✓ Kosten für die Beseitigung von Graffiti-schäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:

- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Zeitwert;
- ✓ Gemeiner Wert.

Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.

Teil 2 Gewerbliche Mietausfallversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Mietausfallversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die durch einen Mietausfall infolge eines Sachschadens (z.B. durch Feuer), der sich am im Versicherungsschein genannten Gebäude ereignet hat, eintreten.



Was ist versichert?

Versichert ist der Miet- oder Nutzungsausfall.

Welche Gefahren können versichert werden?

Sofern vereinbart:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

Versichert gilt der während der Haftzeit (12 Monate) eingetretene

- ✓ Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Miet- bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Miet- oder Pachtzahlung ganz oder teilweise einzustellen;
- ✓ Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die Sie selbst nutzen und die infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen eine Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet wer-



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Gebäude mit seinen Bestandteilen sowie Gebäude- und Grundstückszubehör
- ✗ Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Vorräte
- ✗ Hausrat aller Art



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Terrorakte
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Grundwasser;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

den kann

Versicherungssumme und Versicherungswert

- Der Versicherungswert ist
- ✓ für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
 - ✓ für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassen Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
 - ✓ sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres.

 - ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert gelten das im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichnete Gebäude sowie weitere versicherte Sachen auf dem Versicherungsgrundstück.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Gewerbliche Glasversicherung

- Geschäftsverglasung
- Gebäudeverglasung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Gewerbliche Glasversicherung
BwGS

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versichert ist Glas in Form von beispielsweise (abhängig vom gewählten Tarif):

- ✓ Fertig eingesetzten Glas- und Kunststoff-scheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen;
- ✓ Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- ✓ Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Aquarien, Terrarien;
- ✓ Glasscheiben sowie Sichtfenster von Öfen und Herden; Platten aus Glaskeramik (Glaskeramikkochflächen).

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

Im vereinbarten Umfang sind u.a. weiterhin versichert Kosten für

- ✓ Kräne oder Gerüste,
- ✓ die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen,
- ✓ die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für

- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- ✗ Optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Telefon-Displays);
- ✗ Wellplatten aus Kunststoff oder Eternit.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

Versicherungssumme / Tarifierung

Haushaltsglasversicherung

- ✓ Tarifierung auf Basis der Wohnfläche

Gebäudeglasversicherung

- ✓ Tarifierung nach Gebäudeneubauwert

! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für:

! Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind die im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Betriebshaftpflicht- Versicherung

Produktinformationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Betriebshaftpflichtversicherung
BwGH

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der WWK Betriebshaftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Betriebshaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzanforderungen Dritter aus Schäden entstehen, die sich aus Ihrer betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Betriebshaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.
- ✓ Die Versicherungslösungen sind individuell auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufsgruppe zugeschnitten und bieten somit einen optimalen Versicherungsschutz für die Risiken des Betriebes.

Wie hoch ist die Deckungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! die, aufgrund Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- ! die, auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb in Deutschland. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf den im Versicherungsschein gelegenen Betrieb zurückzuführen sind.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beiseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Aufgabe Ihres Betriebes - ergeben.

Unfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Gruppenunfallversicherung
AUB GUV

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine private Unfallversicherung an. Sie sichert ab gegen Risiken durch Unfallverletzungen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt. Dafür bieten wir bei vertragsgemäßer Vereinbarung insbesondere folgende Leistungsarten:

Geldleistungen

- ✓ Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen (z. B. Bewegungseinschränkungen).
- ✓ Lebenslange Unfallrente bei besonders schweren Beeinträchtigungen.
- ✓ Krankenhaustagegeld bei Krankenhausaufenthalten oder ambulanten Operationen.
- ✓ Unfalltagegeld bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.
- ✓ Kostenersatz für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze.
- ✓ Todesfallleistung bei Tod durch ein Unfallereignis.

Dienstleistungen

- ✓ Häusliche Hilfe in der ersten Zeit nach einem Unfall (z.B. Pflege, Menüservice, Haushaltshilfe, Grundpflege).
- ✓ Beratung zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.
- ✓ Beratung bei Pflegebedürftigkeit
- ✓ Pflegeplatzgarantie.

Die Leistungsarten und die Versicherungssummen dazu vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall).
- ✗ Kosten für die ärztliche Heilbehandlung.
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung).
- ✗ Durch Krieg oder Bürgerkriegsereignisse verursachte Unfälle.
- ✗ Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Eingeschränkt versichert bzw. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Unfälle durch Alkohol- oder Drogenkonsum.
- ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.
- ! Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe.
- ! Bandscheibenschäden.
- ! Infektionen und Vergiftungen.

Wenn Unfallfolgen und Krankheiten zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen uns einen Berufswechsel so bald wie möglich anzeigen, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Nach einem Unfall müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie Klage gegen uns auf Leistung erhoben haben. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553</p> <p>Telefon (0 89) 51 14-37 15 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de</p> <p>Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.</p>
Anschrift des Versicherers	<p>WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.) Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff</p>
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	<p>Dem Vertrag liegt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ zu Grunde. Zusätzlich gelten, sofern und soweit vereinbart folgende Bedingungen und Klauseln:</p> <p>A – „Allgemeiner Teil“ B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“ D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“ E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“ F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“ H – „Versicherung Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung“ I – „Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“ J – „Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch behördliche Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung)“</p> <p>Klauseln für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung Klauseln für die Geschäftsgebäudeversicherung Klauseln für die Ertragsausfallversicherung plus Klauseln für die Gewerbliche Glasversicherung Klauseln für die Gewerbliche Mietausfallversicherung Sicherheitsvorschriften</p> <p>Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>
Versicherungsumfang	<p>Die gewerbliche Sachversicherung bietet, soweit vereinbart, Versicherungsschutz für Ihre – überwiegend – gewerblich genutzten Gebäude, die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die betriebsüblichen Waren/Vorräte und den Ertragsausfall Ihres Betriebs gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser sowie Sturm und Hagel am Versicherungsort. Jede der vorgenannten Gefahrengruppen kann separat versichert, oder aber auch mit weiteren Gefahren gebündelt werden. Es handelt sich dabei jeweils um rechtlich selbständige Versicherungsverträge.</p> <p>Auf Wunsch können auch so genannte Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) mitversichert werden, vorausgesetzt Ihr Betrieb liegt in einem Gebiet, das nach unseren Annahmerichtlinien versicherungsfähig ist. Der Abschluss der Elementargefahren ist ausschließlich in Verbindung mit der Sturm-/Hagelversicherung möglich.</p> <p>Versicherungsgegenstand der Glasversicherung sind Schäden, die durch Zerschlagen der versicherten Sachen entstehen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die von Ihnen beantragte und durch den Versicherungsvertrag versicherte Verglasung.</p> <p>Die Gewerbliche Mietverlustversicherung leistet Entschädigung für Miet- bzw. Nutzungsausfallschäden, die in versicherten Geschäftsgebäuden infolge von dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschäden entstehen. Der Abschluss der Mietausfallversicherung ist ausschließlich in Verbindung mit der Geschäftsgebäudeversicherung möglich.</p> <p>Bei vermieteten oder verpachteten Räumen besteht eine Ersatzverpflichtung nur dann, wenn Mieter oder Pächter berechtigt sind Mietzahlungen ganz oder teilweise zu verweigern.</p>
Beitrag gemäß Zahlungsweise	<p>Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweg _____ EUR</p> <p>Zahlungswweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich</p> <p>Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____ Vertragsablauf _____</p>

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 2, 4 bis 6 von Teil A der BwGS 2016

Befristung An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.

Beginn des Versicherungsschutzes Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München

oder per Fax: (089) 51 14-23 37

oder per E-Mail: info@wwk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungs Zweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
-

-
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe § 3 des Teiles A der BwGS 2016) Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe § 16 des Teiles A der BwGS 2016).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers **WWK Allgemeine Versicherung AG**
 Marsstr. 37, 80292 München
 Sitz München, Registergericht München HR B 5553

Telefon (0 89) 51 14-25 20 • Fax (0 89) 51 14-23 37
 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de

Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Anschrift des Versicherers **WWK Allgemeine Versicherung AG**
 Marsstr. 37, 80292 München

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott,
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff

Hauptgeschäftstätigkeit Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung

Anschrift der Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Bereich Versicherungen
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn

Vertriebspartner im Außendienst

Umsatzsteuer Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung Diesem Antrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:
 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019) mit den Teilen:
 A 1 für die Betriebshaftpflichtversicherung
 A 3 für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 A 4 für die gewerbliche Bauherrnhaftpflichtversicherung

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Versicherungsumfang Versicherungsgegenstand der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist Versicherungsschutz, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer für den Fall gewährt, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder von Vermögen (Vermögensschäden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Beitrag gemäß Zahlungsweise Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR

Zahlungsweise jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung

Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____
 Vertragsablauf _____

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Teil C Ziffer 2 ff Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019).

Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.
Widerrufsbelehrung	<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u></p> <p><u>Widerrufsrecht</u></p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen <p>jeweils in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u></p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.</p> <p>Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p><u>Besondere Hinweise</u></p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p><u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u></p> <p>Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:</p> <p><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen</u></p> <p>Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer; 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers; 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen; 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien; 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe Teil C Ziffer 8.2 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019)). Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe Teil C Ziffer 9 Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung (BwGH 2019)).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.</p> <p>Sie können Ihre Anfragen richten an:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Beschwerdestelle	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn</p>

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers WWK Allgemeine Versicherung AG

Marsstr. 37, 80292 München
Sitz München, Registergericht München HR B 5553

Telefon (0 89) 51 14-0
E-Mail: info@wwk.de

• Fax (0 89) 51 14-23 37
• Internet: www.wwk.de

Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Anschrift des Versicherers WWK Allgemeine Versicherung AG

Marsstr. 37, 80292 München

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff

Hauptgeschäftstätigkeit Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung

Anschrift der Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Vertriebspartner im Außendienst

Umsatzsteuer Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung Diesem Vertrag liegen die „Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung (AUB GUV)“ einschließlich Zusatzbedingungen zu Grunde.

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Versicherungsumfang Versicherungsgegenstand ist der Unfall. Ein Unfall setzt voraus, dass die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Wobei auch als Unfall gilt, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Tod durch

- Eindringen von Flüssigkeiten in die Atemwege von außen (Ertrinken),
- Exogenes Abschneiden der Sauerstoffzufuhr (Ersticken),
- Absinken der Körpertemperatur (Erfrieren)

nach vorausgegangenem Unfallereignis verursacht wird.

Mitversichert sind auch unfreiwillige Vergiftungen (auch allergische Reaktionen) durch Insektenstiche

Beitrag gemäß Zahlungsweise Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweise _____ EUR

Zahlungsweise jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 vierteljährlich mit monatlicher Zahlungsweise

Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein. Nachdem in diesem Fall jedoch höhere Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen, werden dem ermittelten Jahresbeitrag Zuschlagssätze hinzugerechnet

Erstmals zum Versicherungsbeginn am _____

Vertragsablauf _____

Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag sowie Ziffer 10 der beigefügten „Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung (AUB GUV)“.

Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunterschrift gebunden.
Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.
Widerrufsbelehrung	<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u></p> <p><u>Widerrufsrecht</u></p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen <p>jeweils in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u></p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.</p> <p>Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p><u>Besondere Hinweise</u></p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p><u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u></p> <p>Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:</p> <p><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen</u></p> <p>Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer; 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers; 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Mit Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Versicherungsverhältnis um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.</p> <p>Sie können Ihre Anfragen richten an:</p> <p>Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungs- erklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p> <p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.</p>
3. Datenübermitt- lung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme.</p> <p>Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung</p>

- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- WWK Lebensversicherung a. G., München
- WWK Allgemeine Versicherung AG, München
- WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
- WWK IT GmbH, München
- WWK Investment S.A., Luxemburg
- WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxemburg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Ampega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitix Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |

-
- | | |
|---|--|
| – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach | – Pictet Asset Management (Europe) SA |
| – Deka Vermögensmanagement GmbH | – RREEF Investment GmbH, Eschborn |
| – DJE Investment S.A. | – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel |
| – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | – Schroder Investment Management SA, Luxemburg |
| – DWS Investment S.A. | – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal- |
| – Elvia Reiseversicherung, München | Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main/Warburg |
| – ETHENEA Independent Investors S.A. | – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main |
| – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg | – Württembergische Versicherung, Stuttgart |
| – Flossbach von Storch Invest S.A. | – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Unsere gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen
Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de. wwk.de
datenschutz@wwk.de

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Pauschaldeklaration Inhalts- und Ertragsausfallversicherung								
I. Versicherte Sachen								
<p>Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.</p> <p>Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, das heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des versicherten Betriebes <ul style="list-style-type: none"> einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne: <ul style="list-style-type: none"> zulassungspflichtige KFZ, Kfz-Anhänger und Zugmaschinen Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsel Geldausgabeautomaten Sachen gem. Nr. III 1, 11, 14, 18 der Pauschaldeklaration. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, jedoch ohne den Inhalt von Geldeinwurf- und/oder Geldausgabeautomaten. als Vorsorge zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung. <p>Nicht versichert im Rahmen der Verträge sind Daten- und Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten- und Softwareschäden versichert, die unmittelbar Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsschein versicherten Sachsubstanzzschadens sind.</p> <p>Ebenfalls nicht versichert sind Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.</p>								
II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Außenversicherung, jedoch ohne Sachen gem. Nr. III 17. und III. 21.							
	a) innerhalb Deutschland, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	●	○	●	○	○	○
	b) innerhalb EU, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	10.000 EUR	●	○	●	○	○	○
2	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalten eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	5.000 EUR	○	●	○	○	○	○
3	Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	2.000 EUR	○	●	○	○	○	○
4	Schäden an Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Schäden am Inhalt von Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	5.000 EUR	●	○	○	○	○	○

II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
8	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen, sowie diese Teil der Betriebseinrichtung sind	5.000 EUR	○	○	●	○	○	○
9	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
10	Schäden durch Wasseraustritt aus Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind	15.000 EUR	○	○	●	○	○	○
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (zum Zeitwert)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
2	Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutzkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
3	Abbruchkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
4	Feuerlöschkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
6	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schaden: 25 %)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
7	Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung (Preisdifferenzversicherung)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
8	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
9	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
10	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
11	Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger) und Daten aus solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten. Nicht versichert sind jedoch Kosten, die zusätzlich entstehen weil Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbarer Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten für einen neuerlichen Lizenzerwerb.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
12	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
13	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR	•	•	•	•	•	○
14	Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, Wertpapiere) – sofern es nicht um Vorräte/Waren geht – Brief-/Wertmarken, Postkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht Raumschmuck sind							
	a) in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, sowie Wertschutzschränke VDS I – IV	15.000 EUR	•	•	•	•	•	•
	b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	2.000 EUR	•	•	•	•	•	•
c) ohne Verschluss	500 EUR	•	•	•	•	•	•	
15	Provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch	5.000 EUR	○	•	○	○	○	○
16	Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; (Selbstbeteiligung je Schaden: 10% mindestens 500 EUR)	15.000 EUR	•	○	○	○	○	○
17	Schäden an versicherten Sachen durch Feuernutzwärmeschäden	5.000 EUR	•	○	○	○	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
18	An der Außenseite des Gebäudes (Vers.-Ort) angebrachte Sachen:							
	a) Antennenanlagen, Gefahrmittele-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter die Gefahr dafür trägt	25.000 EUR	•	○	•	•	•	○
	b) Sonstige Sachen, soweit sie der Versicherungsnehmer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und die Gefahr dafür trägt	5.000 EUR	•	○	•	•	•	○
19	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbaren Umgebung – ausgenommen Schaufenster- und Vitrinverglasung – sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl/Raub	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
20	Aufwendung bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geld- und Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
21	Verlust an Bargeld, Vorräten und sonst. Sachen durch Raub							
	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseits umfriedeten Grundstücks	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
	b) auf den Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
22	Sachen gemäß Nr. I im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Sachen für die Außenversicherung gemäß Nr. II 1. vereinbart ist, sowie ohne Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	•	○	•	○	○	○
23	Betriebsverlegung: Versicherungsschutz bis zu einem Monat nach Umzugsbeginn (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die Einbruchdiebstahlversicherung: 25%, mind. 5.000 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
24	Bruchschäden an Armaturen	500 EUR	○	○	•	○	○	○
25	Einfacher Diebstahl oder Beschädigung durch Sturm/Hagel an im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Heizstrahlern (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	2.500 EUR	○	•	○	•	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
26	Schäden am Kühlgut durch Versagen der Kühleinrichtung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	1.000 EUR	○	○	●	○	○	○
IV. Ertragsausfallversicherung (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
2	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
4	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
5	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
8	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	25.000 EUR	○	○	●	○	○	○

● = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **ED** = Einbruchdiebstahl/Vandalismus; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil A) Allgemeiner Teil

Dieser Allgemeine Teil (A) ist nur gültig in Verbindung mit
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“; oder
Teil E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“; oder
Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“; oder
Teil H – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung“; oder
Teil I – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“; oder
Teil J – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden durch behördliche Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung).“

Inhalt:

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages
- § 4 Folgeprämie
- § 5 SEPA-Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 20 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 21 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung
- § 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 23 Repräsentanten
- § 24 Verjährung
- § 25 Regressverzicht
- § 26 Zuständiges Gericht
- § 27 Anzuwendendes Recht
- § 28 Sanktionsklausel
- § 29 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

§ 1

Anzeigepflichten des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Leistungsort für die Prämienzahlung
Leistungsort für die Prämienzahlung ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Er hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinen Gewerbebetrieb genommen, tritt, wenn die versicherte gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort ist, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.
2. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
3. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
4. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
6. Vorläufige Deckung
 - a) Beginn
Der Vertrag über die Gewährung einer vorläufigen Deckung wird mit entsprechender Erklärung in Textform des Versicherers, oder einer hierzu bevollmächtigten Person, ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.
 - b) Inhalt
Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.
Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsbestimmungen und Informationen zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch früher.
 - c) Ende
Die vorläufige Deckung endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, mit Beginn des Hauptvertrages oder dem Zugang des Widerspruchs oder Widerrufs des Versicherungsnehmers gegen den endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) beim Versicherer, oder bei Beginn eines gleichartigen Versicherungsschutzes durch einen weiteren Vertrag über eine vorläufige Deckung.
Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
 - d) Prämienzahlung
 - aa) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform darauf aufmerksam gemacht hat.
 - bb) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet im Falle des Nichtzustandekommens des Hauptvertrages einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu zahlen, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen gewesen wäre. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie endet der Vertrag über die vorläufige Deckung spätestens zu dem Zeitpunkt zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, sofern der Versicherungsnehmer vom Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
 - cc) Der Beitrag für die vorläufige Deckung richtet sich nach dem geltenden Tarif für den jeweiligen Hauptvertrag.

§ 3

Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Er beginnt um 12.00 Uhr am ersten Tag und endet um 12.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit.
Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 und den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
2. Stillschweigende Verlängerung
 - a) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
 - b) Die „Versicherung weiterer Elementarschäden“ kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer nach Teil F § 11 – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ gekündigt werden.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugehen.
4. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
Dies gilt auch für andere angemeldete Grundpfandrechte wie Grund- oder Rentenschuld sowie Reallasten.

§ 4

Folgeprämie

1. Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, Nachtrags oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunktes bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - b) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - c) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - d) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
 - e) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
 - f) Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5

SEPA-Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
2. Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Ratenzahlung

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 7

Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat:
 - aa) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt nachweislich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) für elektronisch gespeicherte Daten eine übliche Datensicherung zu betreiben, mindestens einmal wöchentlich und die Duplikate so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können;
 - cc) in Zeiten der Betriebsruhe die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - dd) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und in Zeiten der Betriebsruhe zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;

- ee) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ff) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - gg) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - hh) versicherte Gebäude, sowie Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten;
 - ii) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden sowie Störungen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - jj) über Wertpapiere, sonstige Urkunden, Sammlungen sowie Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass diese vermutlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- b) Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- c) Vorübergehende Abweichungen von maximal vier Monaten Dauer von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Nr. aa) dieser Bestimmung und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 Nr. 1.
- d) Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) bei Schäden durch strafbare Handlungen dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9

Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
- aa) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;
- bb) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Neu- bzw. Um-/Erweiterungsbauten durchgeführt werden;
- cc) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist und der für die Übernahme des Risikos erheblich war;
- dd) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- ee) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- ff) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- gg) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung nach a liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10

Übersversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, ab dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11

Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

-
- b) Die Regelungen nach a sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachindizierung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12

Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
-

§ 13

Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nur soweit vereinbart, sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen versichert, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.
-

§ 14

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
-

§ 15

Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn Ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) im Rahmen von Feststellungen zu einem Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsschaden müssen die Feststellungen der Sachverständigen zusätzlich enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Berechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten und wie sie sich tatsächlich entwickelt haben;
 - cc) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ausfallschaden beeinflussen;
 - dd) die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen und die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - f) bei Mietausfallschäden:
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, die den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16**Kündigung
nach dem
Versicherungsfall**

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag, der vom Versicherungsfall betroffen war, kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
 3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
-

§ 17**Keine
Leistungspflicht
aus besonderen
Gründen**

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - c) Abweichend von Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens bis € 100.000,-, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.
Dieser Verzicht gilt nicht für die Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten (Teil A § 8) sowie die Vornahme oder Gestattung einer Gefahrerhöhung (Teil A § 9) durch den Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten oder den Versicherten.
 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
-

§ 18**Zahlung und
Verzinsung der
Entschädigung**

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann 3 Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung fristgerecht sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 2. Rückzahlung des Neuwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer geleisteten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht fristgerecht wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
 3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
 5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
-

- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 19

Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigungsleistung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 20

Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

<p>§ 21</p> <p>Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Form <p>Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p> <p>Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p> 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung <p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.</p> <p>Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.</p> <p>Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p> 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung <p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung</p>
<p>§ 22</p> <p>Vollmacht des Versicherungsvertreters</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers <p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung; c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses. 2. Erklärungen des Versicherers <p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.</p>
<p>§ 23</p> <p>Repräsentanten</p>	<p>Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.</p>
<p>§ 24</p> <p>Verjährung</p>	<p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.</p> <p>Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.</p> <p>Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.</p>
<p>§ 25</p> <p>Regressverzicht</p>	<p>Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – in Bonn hinterlegt sind und dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.</p> <p>Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen.</p> <p>Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie 150.000,00 EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000,00 EUR.</p> <p>Auf Regressforderungen unter 150.000,00 EUR verzichten die Versicherer nicht, weil sich der Versicherungsnehmer gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann.</p>
<p>§ 26</p> <p>Zuständiges Gericht</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.</p> 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer <p>Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend</p>

machen.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 27

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anzuwendendes
Recht**

§ 28

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil B) Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)

Allgemeines

1. Dieser Teil B ist nur gültig in Verbindung mit Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die Inhalts- sowie Ertragsausfallversicherung bündeln jeweils folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2016) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Feuerversicherung
§ 2	Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
§ 3	Leitungswasserversicherung
§ 4	Sturm- und Hagelversicherung
§ 5	Ertragsausfallversicherung
§ 6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
§ 7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
§ 8	Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten
§ 9	Versicherte Sachen
§ 10	Versicherte Kosten
§ 11	Abhängige Außenversicherung
§ 12	Versicherungsort
§ 13	Versicherungsortwechsel bei einer Betriebsverlegung
§ 14	Versicherungswert
§ 15	Umfang der Entschädigung

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - e) bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Inneren eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder Ladung.
7. Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen, sind versichert.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind ebenfalls versichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Inneren des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
8. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
9. Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt auch für Anlagen in denen oder durch die Wärme oder Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Die Entschädigungsgrenzen gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen versicherten Sachen versicherte Gefahren (Nr. 1 a - d) verwirklicht haben.
10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Einbruchdiebstahl - und Raubversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - c) Raub auf Transportwegen bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - d) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis dzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Versicherungsschutz besteht nur solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 3), eines Raubes (Nr. 4 oder Nr. 5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 7) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
3. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen.
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
4. Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen, ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Taschen- oder Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl);
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
5. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:
- a) dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst;
 - b) die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein;
 - c) in den Fällen von Nr. 4 a liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12 500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen. Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transport mit Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
7. Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a, Nr. 3 e oder Nr. 3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
 - b) Leitungswasser (Teil B § 3 Nr. 1),
 - c) Erdbeben,
 - d) Überschwemmung,
 - e) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist, oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.

§ 3

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmeinrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen, (die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt);bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
3.
 - a) Sofern Zu- und Ableitungsrohre oder Schläuche der Wasserversorgung, der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.
 - b) Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Solarheizungs- und Sprinkleranlagen, Wassermesser, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frostschäden an diesen Anlagen.
 - c) Sofern als Teil der Betriebseinrichtung versichert, sind Bruchschäden aus jeglicher Ursache an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), mitversichert. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
Die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen werden auch ersetzt, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Zusatzdeckung für Kühlgut im Rahmen der Leitungswasserversicherung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an Vorräten (Lebensmitteln) der versicherten Betriebsart in Tiefkühltruhen, - vitrinen, - schränken und Kühl- / Tiefkühlräumen durch
 - aa) Austritt von Kühl- / Kältemitteln wie z.B. Sole, Ammoniak,
 - bb) Abweichungen von der vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - cc) Versagen der maschinellen Kühleinrichtung.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - d) Der Versicherer ersetzt, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache, nicht Schäden durch
 - aa) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - bb) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - cc) angekündigte Stromabschaltungen;
 - dd) nicht Einhalten der Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die in Nr. 4 a genannten Kühlanlagen.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung und Erdbeben, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdbeben ist durch Leitungswasser verursacht worden,
 - d) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
 - e) Schwamm und Pilz,
 - f) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - g) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
 - h) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr.3.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Schäden
 - a) an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern
5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
7. Nicht versichert sind ferner
 - a) Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) im Freien befindliche bewegliche Sachen;
 - c) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5

Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einem dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs innerhalb der Haftzeit versichert.
2. Sachschaden
 - a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn
 - aa) versicherte Sachen,
 - bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
 - cc) duplizierte Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag für ihn erstellt worden sindinnerhalb des Versicherungsortes durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.

Ein Sachschaden in den in cc genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

Für nicht duplizierte Unterlagen besteht Versicherungsschutz nur für Feuerschäden und nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
 - b) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung an versicherten Sachen, so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.
 - c) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für:
 - aa) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Schaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
 - bb) Vertragsstrafen, dies sind vor Eintritt eines Sachschadens bereits vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen;
 - cc) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, innerhalb der Haftzeit, die infolge eines Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
 - dd) Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko

In Erweiterung zu Teil B § 12 Nr. 1 kann sich der Sachschaden nach Nr. 2 auch auf einem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung (Zulieferer) oder Abnahme (Abnehmer) von Produkten in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens ereignen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten, ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entschädigung nach aa – dd wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Ersatz aus einem anderen Vertrag beanspruchen kann.

3. Ertragsausfall

- a) Ertragsausfall ist der entgangene Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels-, oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
- c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

§ 6

**Innere Unruhen,
Böswillige
Beschädigung,
Streik,
Aussperrung**

Sofern die Gefahrengruppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen

befindlichen Sachen;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 7

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
- aa) Schäden an Fahrzeugen;
- bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Sachen

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).

5. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 8

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch

1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;

2. Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch

auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4. Sturmflut, Grundwasser;

-
5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.
 6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.
-

§ 9

Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie Waren und Vorräte). Daten und Programme sind keine beweglichen Sachen nach Satz 1. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.

Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
2. Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze sind an der Außenseite der Gebäude, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind, angebrachte, nachstehend genannte Sachen mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer diese, als Mieter oder Pächter der Gewerberäume, auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - a) Antennenanlagen, Gefahrmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände;
 - b) Sonstige Sachen.
3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war,
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Nr. 4 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.
6. Geschäftsfahrräder
 - a) Bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze erstreckt sich der Versicherungsschutz für Geschäftsfahrräder, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und für den versicherten Betrieb genutzt werden, auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
 - b) Abweichend von Teil B § 12 gilt als Versicherungsort die Bundesrepublik Deutschland.
 - c) Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z.B. Satteltaschen, Luftpumpen, Fahrradkorb) besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden.
 - d) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer zu beschaffen und aufzubewahren.
 - e) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und im Falle, dass das Fahrrad wiederherbeigeschafft wurde, dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Nr. 3.
 - f) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gewerblich genutzte E-Bikes und Pedelecs, mit und ohne Anfahrhilfe, bis zu einer Höchstgeschwindigkeit, mit Treten bis 25 km/h sowie einer maximalen Motorleistung von 250 Watt (soweit kein Versicherungskennzeichen erforderlich ist).
7. Sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Stempelmarken, Kostenstempler, Münzen und Medaillen;
 - c) Schmucksachen, sowie echte Perlen und Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - d) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen;
 - e) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - f) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Luft- und Wasserfahrzeuge, sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, diese gehören zu den mitversicherten Waren und Vorräten;
 - g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten oder Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist und verschlossene Registrierkassen samt Inhalt;
 - h) Sachen im Freien/nicht allseitig umschlossenen Gebäuden,
 - i) Hausrat aller Art, soweit nicht unter Nr. 7 mitversichert.
8. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

-
9. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.
10. Daten und Programme
- a) Schäden am Datenträger
- Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3, 4 und 5 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.
- Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- c) Daten und Programme als Handelsware
- Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
- d) Sonstige Daten und Programme
- Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
- Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
- e) Ausschlüsse:
- aa) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- bb) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
-

§ 10

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen:

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
 - a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

-
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).
4. Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wieder verwertet werden können, sind nicht versichert.
- d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
- f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist, oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des Wertes des Materials. Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
8. Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.
9. Gebäudebeschädigungen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstanden sind
- a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
- b) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
10. Schlossänderungskosten
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
11. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische

Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstehen.

12. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
 - a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
 - b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
 - c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
 - d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

13. Reisekosten nach einem Versicherungsfall

Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

§ 11

Abhängige Außenversicherung

1. Sachen und Kosten, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. Versicherungsschutz besteht nur soweit sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes und innerhalb allseitig umschlossener Gebäude befinden.
Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
 2. Die Außenversicherung gilt zum einen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zum anderen innerhalb der Europäischen Union (EU).
 3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz i.S.v. § 247 BGB mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
 4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
-

§ 12

Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
 - b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Geschäfts- und Lagerräume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
 - c) Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 sind abweichend von a auch außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen die Feuergefahren sowie Leitungswasserschäden mitversichert.
 - d) Im Freien, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Tische, Stühle, Sonnenschirme und Heizstrahler sind, soweit es sich um versicherte Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 handelt, gegen Diebstahl- sowie Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, sofern sie zum Schadenzeitpunkt mit Kette oder ähnlichem gesichert waren. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - e) Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind auch außerhalb des Versicherungsortes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbaren Umgebung.

Versicherungsschutz besteht für Einbruchdiebstahlschäden nach Teil B § 2 Nr. 1 a, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt öffnet.
 2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
 3. Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B § 2 Nr. 1 b) ist das gesamte Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, wenn es allseitig umfriedet ist.
 4. Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist die Bundesrepublik Deutschland.
 5. Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach Teil B § 9 Nr. 1 – 4 auch im Freien, innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.
-

-
6. Bargeld und Wertsachen
- Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
- Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
7. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
- Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - Die Vorschriften über Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Teil A § 8) sowie Gefahrerhöhung (Teil A § 9) gelten auch für die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke.
 - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 anzuwenden.
 - Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als ein Monat nach Ablauf der in c genannten Frist eintritt und das vorgesehene Verzeichnis nicht fristgerecht eingereicht wurde.
 - Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, rückwirkend ab deren Nutzung im Sinn der bisher versicherten Betriebsart.
 - Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt eine Weiterversicherung des neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücks als Versicherungsort für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung über den in c genannten Zeitpunkt hinaus, abzulehnen.
- Der Versicherungsschutz erlischt dann automatisch mit Ablauf der in c genannten Meldefrist.
-

§ 13

Versicherungsort, Wechsel bei einer Betriebs- verlegung

- Als Versicherungsort gelten bei einer Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, in welche der versicherte Betrieb verlegt wird. Versicherungsschutz wird für 1 Monat ab Umzugsbeginn gewährt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 1 Monat seit Umzugsbeginn den Versicherungsortwechsel anzuzeigen. Um sich den Versicherungsschutz für das neue Betriebsgrundstück über diesen Zeitraum hinaus zu erhalten, hat der Versicherungsnehmer innerhalb des ersten Monats seit Umzugsbeginn einen Versicherungsantrag hinsichtlich des neuen Betriebsgrundstücks zu stellen. Der Versicherungsschutz für das bisherige Betriebsgrundstück (Versicherungsort) erlischt mit Beendigung des Umzuges, spätestens jedoch 1 Monat nach Umzugsbeginn.

 - Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neuen Betriebsgrundstücken.
-

§ 14

Versicherungswert

- Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - oder der Zeitwert,
falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - oder der gemeine Wert,
soweit die Sache für Ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
 - Versicherungswert
 - von Waren/Vorräten, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertig gestellt sind,
 - von Waren/Vorräten, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - von Rohstoffen oder
 - von Naturerzeugnissen

ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
 - Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
 - Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typgebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, sowie für alle sonstigen in Nr. 1 und Nr. 2 nicht genannten versicherten Sachen
-

ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der

5. gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.

6. Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen. Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder

b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter a und b genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte. Weitere Versicherungsverträge nach a oder b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7. Ist der VN nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.

§ 15

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens, sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Gemeiner Wert

Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der

den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 a oder Nr. 2 b erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so

ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen der Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.

Dieser Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt.

- d) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss von a und b anzuwenden.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil C) Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)

Allgemeines

1. Dieser Teil C ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“

und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die Geschäftsgebäudeversicherung bündelt folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2016)) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Feuerversicherung
§ 2	Leitungswasserversicherung
§ 3	Sturm- und Hagelversicherung
§ 4	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
§ 5	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
§ 6	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
§ 7	Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten
§ 8	Versicherte Sachen
§ 9	Versicherte Kosten
§ 10	Versicherungsort
§ 11	Versicherungswert
§ 12	Umfang der Entschädigung
§ 13	Entschädigungsgrenzen

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall, oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder seiner Ladung.
7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmeinrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen
(die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt)bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
Mitversichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch der Mehrverbrauch von Leitungswasser gemäß Rechnungsstellung durch das Versorgungsunternehmen.
3. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

-
- c) Gasleitungen und Gasverlust
- aa) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Rohren der Gasversorgung.
- bb) Der Mehrverbrauch von Erdgas infolge eines Rohrbruchs oder Frostschadens an versicherten Rohren der Gasversorgung wird bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ebenfalls entschädigt, soweit das Gasversorgungsunternehmen diesen Mehrverbrauch nachweislich in Rechnung stellt.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit
- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
5. Erweiterte Deckungen (zusätzliche Einschlüsse)
1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Rohrbruch oder Frost an
- a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des Gebäudes dienen;
- b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- c) Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, die der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- d) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen.
2. Rohrverstopfung
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen in Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, sowie auf dem Versicherungsgrundstück.
- b) Rohrverstopfungen durch Wurzeleinwuchs in Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert.
6. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Feuer (Teil C § 1 Nr. 1),
- bb) Erdbeben,
- cc) Erdsenkung und Erdbeben, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdbeben ist durch Leitungswasser verursacht worden,
- dd) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
- ee) Schwamm und Pilz,
- ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
- gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
- hh) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 3. bis Nr. 5.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Wurzeleinwuchs, Rohr- oder Muffenversatz sowie schadhafte Dichtungen an versicherten Rohrleitungen sofern nicht gleichzeitig ein versicherter Rohrbruch vorliegt.
7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt);
- c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

§ 3

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

-
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
 - 4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
 - 5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
 - 6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil C §1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
 - 7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
-

§ 4

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

-
6. Besonderes Kündigungsrecht
- a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
7. Selbstbeteiligung
- Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
-

§ 5

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck- welle

- Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch
1. Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
 2. Rauch
Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
 3. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
 4. Nicht versicherte Sachen
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 6. Selbstbeteiligung
Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
-

§ 6

Gebäude- beschädigungen durch unbefugte Dritte

- Der Versicherer ersetzt, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, Wänden, Decken sowie Fußböden der versicherten Gebäude und Baulichkeiten dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter
- a) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch Handlungen gemäß a unbefugt in ein Gebäude einzudringen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen, auch von Personen, die nicht Versicherungsnehmer dieses Vertrages sind, beansprucht werden können.

§ 7

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

- Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 2. Terrorakte
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch
-

auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 4. Sturmflut, Grundwasser;
 5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind.
 6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind.
-

§ 8

Versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit Ihren Bestandteilen, Fundamenten sowie Grund- und Kellermauern.
Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Baukörper ihre Selbständigkeit verloren haben und nicht nur vorübergehend mit dem Gebäude verbunden sind.
 - b) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten mitversichert
 - aa) Gebäudezubehör (bewegliche Sachen) das der Instandhaltung oder dem Unterhalt eines versicherten Gebäudes dient und sich innerhalb des Gebäudes befindet (z.B. Vorräte an Fliesen, Wandfarbe, Tapete, sowie Wasser-, Gas-, Wärme- oder Elektrizitätszähler);
 - bb) Grundstücksbestandteile (Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigung, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen, nicht jedoch Garagen und Carports, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück);
 - cc) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 - dd) auf dem Versicherungsgrundstück oder an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Leitungen und Verkabelungen), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
 2. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte oder außen am Gebäude angebrachte Sachen, die ein Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
 3. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.
-

§ 9

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und auch angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
 2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil C § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
 3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
 - a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach Teil C § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
-

- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt
 - d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).
4. Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
 - b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen, Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
 - d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
 - f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
 - b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
 - c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
 - d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
8. Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume
- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und soweit die Gefahr Feuer (Teil C § 1) oder die Gefahr Sturm/Hagel (Teil C § 3) versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt sind, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
9. Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer oder Sturm versichert sind, die infolge eines Feuers (Teil C § 1) oder Sturmschadens (Teil C § 3) notwendigen Aufwendungen für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort (Versicherungsgrundstück).
- Dies gilt nicht für Hagelschäden.
10. Reisekosten nach einem Versicherungsfall
- Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.

Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.
Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

11. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

12. Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

13. Graffiti-schäden

Sofern die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Graffiti.

- a) Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil C § 8 verursacht werden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- d) Besonderes Kündigungsrecht
 - aa) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit die Gefahr Graffiti-schäden in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang der Kündigung wirksam.
 - bb) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort

§ 11

Versicherungswert

1. Versicherung zum gleitenden Neuwert

- a) Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.
- b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung, sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den ortsüblichen Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z.B. des Jahres des Vertragsbeginnes), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag auf Grund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen. Mitversichertes Zubehör sowie außen angebrachte Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes **nicht** zu berücksichtigen.
- c) Die Prämie für die „Versicherungssumme 1914“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden Anpassungsfaktor multipliziert.
- d) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 01. Januar jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- e) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zu Grunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- f) Die Versicherung zum gleitenden Neuwert ist nur möglich für Gebäude, deren Zeitwert nicht weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

2. Versicherung zum festen Neuwert

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand herzustellen. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Mitversichertes Zubehör sowie die an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes **nicht** zu berücksichtigen.

3. Versicherung zum Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Nr. 2) abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Der Zeitwert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

-
4. Versicherung zum gemeinen Wert
Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (ohne Grundstücksanteil). Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
 5. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.
-

§ 12

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 - b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
 - d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.
2. Neuwertschaden
Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
 - b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
 - c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Zeitwertschaden
Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
4. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial und wird dann entschädigt, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist (Teil C § 11 Nr. 4).
5. Unterversicherung
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte und dokumentierte Betrag, der dem Versicherungswert nach Teil C § 11 Nr. 1 bis 4 entsprechen soll

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \cdot \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
 - b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 - c) Die Bestimmungen über vereinbarte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an a und b anzuwenden.

-
- d) Die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.
6. Bei Versicherung zum gleitenden Neuwert gilt abweichend von Nr. 5 b):
- a) Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 1914“ mindestens dem „Versicherungswert 1914“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 1914“ niedriger als der „Versicherungswert 1914“ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 1914“ zu dem „Versicherungswert 1914“.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben, so ist Unterversicherung nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An oder Ausbauten erhöht worden ist.
7. Versicherung auf Erstes Risiko
- Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
8. Selbstbeteiligung
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
9. Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
-

§ 13

Entschädigungsgrenzen

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;
 - c) bis zur vereinbarten Jahreshöchstensentschädigung, wobei Schäden, die im laufenden Jahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstensentschädigung fallen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 2. Bei Entschädigungsgrenzen in der Versicherung zum gleitenden Neuwert bezeichnet der Begriff „Versicherungssumme“ stets die „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Anpassungsfaktor.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil D) Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)

Allgemeines

1. Dieser Teil D ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9, 10 und 14 und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Die Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus) bündelt folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung (Teil B § 1)
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
 - Leitungswasserversicherung (Teil B § 3)
 - Sturm- und Hagelversicherung (Teil B § 4)
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2016) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Diese Bedingungen (EAV plus) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ vor.
4. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
§ 3	Unterbrechungsschaden/Versicherungsort/ Haftzeit
§ 4	Nachhaftung
§ 5	Betriebsgewinn und Kosten
§ 6	Versicherungswert im Schadenfall, Bewertungszeitraum
§ 7	Versicherungssumme
§ 8	Meldung der Versicherungssumme

§ 9	Beitrag/Prämie
§ 10	Unterversicherung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, der nach den Versicherungsbedingungen des vorliegenden Vertrages dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden im Betrieb des Versicherungsnehmers.

Voraussetzung ist, dass sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet ist und die Ertragsausfallversicherung plus für diejenige Gefahrengruppe vereinbart gilt, die die Betriebsstörung verursacht hat.

2. Ein Unterbrechungsschaden wird dann ersetzt, wenn der Sachschaden gemäß Nr. 1 Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen.
3. Nur bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten versichert:

- a) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
- b) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- c) Unterbrechungsschäden, die durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige, atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten Sachen oder Gebäuden, die dem versicherten Betrieb dienen, entstehen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- d) Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen
 - aa) Soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
 - bb) Der Einschluss gemäß aa gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden betroffen sind.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

- e) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- f) Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- g) Innerhalb der Haftzeit auch zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- h) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, sind auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

- i) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- j) Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko)

In Erweiterung von Teil D § 3 Nr. 1 kann sich der Sachschaden nach Teil D § 2 auch auf einem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung (Zulieferer) oder Abnahme (Abnehmer) von Produkten in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens ereignen.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten, ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 2

Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und ausdrücklich im Versicherungsschein genannt ist:

1. Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung) (Teil B § 1)
2. Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
3. Leitungswasser (Teil B § 3)
4. Sturm, Hagel Teil (B § 4)
5. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B § 6)
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil B § 7)
6. Elementarschäden (Teil F § 1)

§ 3

Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
4. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

§ 4

Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 30 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

§ 5

Betriebsgewinn und Kosten

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

§ 6

Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

§ 7

Versicherungssumme

Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

§ 8

Meldung der Versicherungssumme

1. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
2. Erfolgt eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 v. H. der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung gemäß Nr. 1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

War eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2 Satz 1 oder der gemäß Nr. 2 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

§ 9

Beitrag / Prämie

1. Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Teil D § 8 gemeldeten Wert berechnet. Der gemeldete Wert wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet.
2. Ändert sich gemäß Teil D § 8 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§ 10

Unterversicherung

Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil E) Gewerbliche Glasversicherung (GGI)

Allgemeines

1. Dieser Teil E ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“
und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.
Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens
gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung
des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Versicherte Gefahr; Versicherungsfall; Leistungsumfang |
| § 2 | Nicht versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen |
| § 4 | Versicherte Kosten |
| § 5 | Versicherungsort |
| § 6 | Anpassung der Versicherung |
| § 7 | Unterversicherung |
| § 8 | Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer |

§ 1**Versicherte
Gefahr;
Versicherungsfall;
Leistungsumfang**

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil E § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden und versicherte Kosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Teil E § 4).
 2. Im Versicherungsfall erfolgt die Leistung in Geld, wobei maßgeblich für die Berechnung der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ist.
-

§ 2**Nicht versicherte
Gefahren und
Schäden;
Ausschlüsse**

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtigkeiten der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Aufwendungen für die Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen;
 - d) fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache gegenüber unbeschädigten Sachen im äußeren Erscheinungsbild.
 2. Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - c) Sturm, Hagel,
 - d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch, entstehen und soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - b) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - d) Innere Unruhen.
-

§ 3**Versicherte und
nicht versicherte
Sachen**

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - c) künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung), wobei die Entschädigung auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt ist.
 - d) Glasbausteine und Profilgläser,
 - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.
 2. Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
 - a) Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente), gemäß Klausel 0753,
 - b) Glas- oder Kunststoffscheiben von Aquarien/Terrarien,
 - c) Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren,
 - d) Glas-/Kunststoffscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
 - e) Schriftscheiben von Fotosatzgeräten und Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien).
Für Schäden die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.
Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabrik-Nummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.
 - f) Sonstige, im Versicherungsschein ausdrücklich als versichert bezeichnete Sachen.
Die Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
 3. Nicht versichert sind
 - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
 - b) Photovoltaikanlagen,
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - d) Scheiben oder Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme, Computer- oder Mobilphon-Displays).
 - e) Schäden und Kosten an Glas- / Kunststoffscheiben und -platten in Gebäuden die ungenutzt und leer stehend sind.
-

§ 4

Versicherte Kosten

1. Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die anlässlich eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasung, Notverschalung);
 - b) das Abfahren von beschädigten/zerstörten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Entsorgung (Entsorgungskosten).
2. Der Versicherer ersetzt außerdem bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze und auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen;
 - c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
 - e) Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern oder Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil E § 1) der versicherten Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder andere Gegenstände zerstört/beschädigt wurden, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

Ersetzt werden

 - aa) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen, durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - bb) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte werden angerechnet.

§ 5

Versicherungsort

1. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
2. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

§ 6

Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfanges

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.
2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform den Versicherungsvertrag zum Anpassungszeitpunkt kündigen.

Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienanpassung zugehen.

§ 7

Unterversicherung

1. Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
2. Ergibt ein Versicherungsfall, dass die Höhe der Prämie aufgrund der Antragsfragen erkennbar von der Fläche der gegen Bruchschäden zu versichernden Objekte oder der Nutzfläche der Geschäfts- und Lagerräume abhängt und weicht die angegebene Fläche von den tatsächlichen Verhältnissen bei Schadeneintritt ab, besteht eine Unterversicherung, wenn deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde.

Die Entschädigung wird dann im Verhältnis der zuletzt berechneten Jahresnettoprämie zu der Jahresnettoprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre, gekürzt.
3. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Teil E § 4 Nr. 1) gilt die Kürzung entsprechend.
4. Vorhandene Restwerte werden angerechnet.
5. Bei Versicherung auf „Erstes Risiko“ (Teil E § 4 Nr. 2) gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung nach Nr. 1 nicht.

§ 8

**Umsatzsteuer /
Mehrwertsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil F) Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)

Allgemeines

1. Es gilt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“
Teil A – „Allgemeiner Teil“, und soweit vereinbart auch
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung *plus* (EAV *plus*)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“
und sofern im Versicherungsschein versichert
Gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.
2. Diese Bedingungen (GEV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet.

Inhalt:

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Überschwemmung, Rückstau
§ 3	Erdbeben
§ 4	Erdsenkung
§ 5	Erdrutsch
§ 6	Schneedruck
§ 7	Lawinen
§ 8	Vulkanausbruch
§ 9	Nicht versicherte Schäden
§ 10	Wartezeit
§ 11	Kündigung
§ 12	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

<p>§ 1</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau; b) Erdbeben; c) Erdsenkung, Erdrutsch; d) Schneedruck, Lawinen; e) Vulkanausbruch <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>
<p>§ 2</p> <p>Überschwemmung, Rückstau</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwassern durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa oder bb. b) Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
<p>§ 3</p> <p>Erdbeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass <ul style="list-style-type: none"> aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
<p>§ 4</p> <p>Erdsenkung</p>	<p>Erdsenkung ist eine ausschließlich naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.</p>
<p>§ 5</p> <p>Erdrutsch</p>	<p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p>
<p>§ 6</p> <p>Schneedruck</p>	<p>Schneedruck ist die unmittelbare Einwirkung des Gewichts ruhender Schnee- oder Eismassen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Lawinen</p>	<p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.</p>
<p>§ 8</p> <p>Vulkanausbruch</p>	<p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Nicht versicherte Schäden</p>	<p>Nicht versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schäden an versicherten Gebäuden oder anderen versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. <p>Schäden an nicht in allseitig umschlossenen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung nach Teil B § 11.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Sturmflut; bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Teil F § 2); cc) Brand, Explosion; dd) Innere Unruhen; ee) Dachlawinen (abrutschende Schnee- oder Eismassen).

§ 10**Wartezeit,
Selbstbehalt**

- a) Der Versicherungsschutz tritt nach Ablauf einer Woche ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft (Wartezeit), sofern die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig gezahlt wurde (siehe Teil A § 2 Ziffer 2 - 5).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 11**Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (Inhalts- und Ertragsausfallversicherung, gewerbliche Gebäudeversicherung, Ertragsausfallversicherung plus, gewerbliche Mietausfallversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 12**Beendigung des
Hauptver-
sicherungs-
vertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil G) Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)

Allgemeines

1. Dieser Teil G ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“;

Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“ des „Bedingungswerkes für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“, jedoch ohne die §§ 6, 9, 10, 11 und 12

und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV) kann nur in Verbindung mit der gewerblichen Geschäftsgebäudeversicherung (GGV) abgeschlossen werden
3. Die Gewerbliche Mietausfallversicherung bündelt jeweils folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung (Teil C § 1)
 - Leitungswasserversicherung (Teil C § 2)
 - Sturm- und Hagelversicherung (Teil C § 3)
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung“ (GEV) BwGS 2013) gilt nur unter der Voraussetzung dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.
4. Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
5. Diese Bedingungen (GMV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regelungen des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“ vor.
6. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2a bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Gegenstand der Versicherung |
| § 2 | Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen |
| § 3 | Versicherungsort |
| § 4 | Versicherungssumme, Versicherungswert |
| § 5 | Umfang der Entschädigung |
| § 6 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung |

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile oder mitversichertes Zubehör infolge eines den Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Miet- bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Miet- oder Pachtzahlung ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer eine Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume von Gebäuden, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht oder nicht mehr vermietet waren, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern eine Vermietung zu einem späteren, in der Wiederstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird und ein rechtsgültiger Mietvertrag bereits vor Schadeneintritt abgeschlossen war.
3. Daten und Programme

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn Sie als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten oder Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Nicht versichert sind Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2

Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

- Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Teil C § 1);
 2. Leitungswasser (Teil C § 2);
 3. Sturm, Hagel (Teil C § 3);
 4. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil C § 4);
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil C § 5);
 5. Elementarschäden, nämlich Überschwemmung und witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (Teil F § 1).

§ 3

Versicherungsort

Der Versicherer haftet für einen Mietausfallschaden nur, wenn sich der dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachschaden – durch eine versicherte Gefahr – innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind und dabei in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang beschädigt oder zerstört wurden, oder abhanden gekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die bezeichneten Grundstücke (siehe Teil C § 10).

§ 4

Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

 - a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
 - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert kann die Unterversicherungsregelung (siehe Teil G § 5 Nr. 2) zur Anwendung kommen.

§ 5

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung; Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Sachschaden betroffenen Räume wieder benutzbar sind.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des eingetretenen Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus, ersetzt.
 - c) Mietausfall nach a oder b wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Teil G § 1 Nr. 1) ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).

2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung (siehe Teil C § 11). Im Fall einer Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert

§ 6

Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 1 gilt folgendes:

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Nutzungsausfalles oder der Nutzungseinschränkung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats der Betrag festgestellt werden kann, den der Versicherer für die verflossene Zeit mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag jeweils in Anrechnung auf die Gesamtleistung entschädigt wird.

2. Verzinsung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 3 a und b gilt:

Die Entschädigung ist ab dem Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfall nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil H) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Allgemeines

1. Dieser Teil H ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9 und 13 und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Begriff
§ 2	Elektronische Bauelemente
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ 4	Nicht versicherte Schäden
§ 5	Versicherungsort
§ 6	Entschädigungsgrenzen
§ 7	Selbstbeteiligung
§ 8	Entschädigungsberechnung
§ 9	Versicherte Kosten
§ 10	Kündigung

§ 1

Begriff

Ergänzende Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind

1. die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung, sowie der versicherten Daten und Programme gem. Teil H § 3 Nr. 1.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Sachschaden). Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen wie Dellen, Schrammen oder Farbänderungen, die den Gebrauch der versicherten Sache nicht verändern, gelten nicht als Sachschaden.

2. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehene Schäden an versicherten Sachen gem. Nr. 1 durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss außer Überspannungsschäden durch Blitz (vgl. Teil H § 4 Nr. 1),
 - d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - e) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
 - f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
 - g) Wasser, Feuchtigkeit,
 - h) Zerreißen infolge Fliehkraft,
 - i) Überdruck oder Unterdruck,
 - j) Frost oder Eisgang.

§ 2

Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) Anlagen und Geräte der Büro-, Daten-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungstechnik und elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen);
 - b) sonstige elektrische und elektrotechnische Anlagen, sofern sie zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören und nicht gemäß Nr. 2. nicht versichert sind;
 - c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen); sofern sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (Festplatten jeder Art);
 - d) Die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung von Daten (maschinenlesbare Informationen); sofern sie für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gem. Teil H § 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
2. Nicht versichert sind
 - a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
 - b) Fahrbare Maschinen;
 - c) Werkzeug aller Art, z. B. Bohrer und Fräser;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze sowie Bildröhren, Röntgenröhren, Laserröhren, Hochfrequenzleistungsröhren;
 - e) Satz- und Reprötechnik;
 - f) Medizintechnik, Medizingeräte;
 - g) Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art;
 - h) Fahrzeugwaagen, Großwaagen;
 - i) mechanische und/oder elektrische Vermessungs- und Prüfgeräte;

- j) elektronische Steuerungen und Regelungen von Heiz-, Klima-, Lichtanlagen, Aufzügen und Fahrtreppen, Fertigungsmaschinen und Produktionsabläufen;
- k) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind und/oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung, soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
- l) Handelsware;
- m) Küchengeräte und Automaten für Nahrungs- und Genussmittel;
- n) Unterhaltungselektronik;
- o) Anlagen der erneuerbaren Energien;
- p) Autotelefone, Mobiltelefone, I-Pod's, Blackberrys und vergleichbare Geräte;
- q) Ausschließlich privat genutzte Anlagen, Geräte;
- r) Anlagen / Geräte, die bei Vertragsabschluss/-einschluss älter als 10 Jahre sind
- s) Digitalkameras, Fotoapparate.

§ 4

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden, die nach Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, Teil E §§ 1 - 3 und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Weitere Elementarfahrten, Glasbruch) versicherbar sind;
2. Schäden durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

diese Ausschlüsse (siehe a bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach a bis d bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach b bis d gelten ferner nicht in den Fällen von Teil H § 1 Nr. 2., a, b, d und f; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
3. Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
4. Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch nach den Weisungen und auf Kosten des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
5. Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Teil H § 1) entstanden ist;
6. Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung;
8. Schäden durch die Ausschlüsse gem. Teil B § 8.

§ 5

Versicherungsort

Abweichend von Teil B § 11 und § 12 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten, allseitig umschlossenen Geschäfts- und Lagerräume (Versicherungsort).

§ 6

Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko, zzgl. versicherter Kosten nach Teil H § 9.
2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.

§ 7

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt

Selbstbeteiligung

§ 8

Abweichend von Teil B § 15 Nr. 1 ersetzt der Versicherer

**Entschädigungs-
berechnung**

1. maximal den Zeitwert, wenn für die beschädigte Sache serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind (Teil B § 15 Nr. 3);
 2. an Teilen nach Teil H § 4 Nr. 5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (Teil B § 15 Nr. 3) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4);
 3. an Zwischenbildträgern den Schaden nach Teil B § 15 Nr. 1, maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.
 4. den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4), soweit die Sache für ihren Zweck allgemein, oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
-

§ 9

Abweichend von Teil B § 10 ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR auf Erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen

Versicherte Kosten

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten (Teil B § 10 Nr. 1);
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Teil B § 10 Nr. 2);
3. Sachverständigenkosten (Teil B § 10 Nr. 4);
4. Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Teil B § 10 Nr. 5).

Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung gilt **nicht**.

§ 10**Kündigung**

Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil I) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport

Allgemeines

1. Dieser Teil I ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 11, 12 und 13
und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

§ 1	Begriff
§ 2	Versicherte Gefahren
§ 3	Nicht versicherte Schäden
§ 4	Beginn und Ende des Transportes und Versicherungsschutzes
§ 5	Entschädigungsgrenzen
§ 6	<u>Nicht</u> versicherte Kosten
§ 7	Selbstbeteiligung
§ 8	Versicherungsort
§ 9	Kündigung
§ 10	Ergänzende Obliegenheiten (Sicherungsvorschriften zu Teil A § 8)

§ 1

Begriff

Transportschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen nach Teil B § 9 (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie betriebsübliche Waren und Vorräte) durch Gefahren nach Teil I § 2 während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

1. der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 2. der Transport mit eigenen, geleasteten oder gemieteten Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers, einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) erfolgt und
 3. der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
 4. die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
-

§ 2

Versicherte Gefahren

1. Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 2. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
 3. Diebstahl
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - b) nach Aufbruch des Transportmittels.
 4. Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
 5. Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Teil B § 2 Nr. 5 und 6 erfüllt ist.
-

§ 3

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden die gem. Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Elementar) versicherbar sind;
 2. Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 3. Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
 4. Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 5. Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Teil I § 2 Nr. 1 handelt;
 6. Schäden an Gütern aus den Bereichen:
 - Mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten
 - Lebende Tiere und lebende Pflanzen
 - Teppiche und Pelze
 - Transportmittel oder sonstige Kfz
 - Radio/Fernsehen/Unterhaltungselektronik
 - Genussmittel (Spirituosen, Zigaretten, Zigarren, Tabakwaren)
 - Uhren, Schmuck, Edelmetalle, Medaillen
 - Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Geldkarten
 - Bewegliche Sachen die für dritte gegen Entgelt befördert werden;
 7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Transport.
-

§ 4

Beginn und Ende des Transports und Versicherungsschutzes

1. Der Transport und damit auch der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
 2. Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Nr. 1 gegen die Gefahren nach Teil I § 2 Nr. 1 - 3 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.
-

§ 5 Entschädigungs- grenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Transport und Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko. 2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.
§ 6 Nicht versicherte Kosten	<p>Kosten gem. Teil B § 10 sind nicht versichert.</p> <p>Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung ist <u>nicht</u> Bestandteil dieser Zusatzdeckung.</p>
§ 7 Selbstbeteiligung	<p>Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.</p>
§ 8 Versicherungsort	<p>Versicherungsort für die Transportgefahren ist die Bundesrepublik Deutschland.</p>
§ 9 Kündigung	<p>Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden durch Transport jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.</p> <p>Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.</p>
§ 10 Ergänzende Obliegenheiten (Sicherheitsvor- schriften) zu Teil A § 8 BwGS 2016	<p>Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer die Sorge zu tragen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist; 2. nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind; 3. die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird; 4. zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist; 5. zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist; 6. zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu Nr. 4 und 5 das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird; 7. Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)

Teil J) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch behördliche Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung)

Allgemeines

1. Teil J ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“, jedoch ohne die § 5, 9 und 13.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2016 (BwGS 2016)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeigen eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
5. Hinweis zur Wartezeit
Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Inhalt:

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger
- 3 Entschädigungsgrenze
- 4 Umfang der Entschädigung
- 5 Versicherungsumfang
- 6 Ausschlüsse
- 7 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen
- 8 Selbstbeteiligung
- 9 Versicherte Kosten
- 10 Versicherungsort
- 11 Kündigung

1.

**Gegenstand der
Versicherung**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von in § 6 oder § 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserregern (siehe dazu auch Nr. 2.)
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung

eine der nachfolgenden Maßnahmen von a) bis e) anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

a) **Vollständige Schließung**

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen vollständig geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach § 6 oder § 7 IfSG (siehe Nr. 2) aufgetreten und ursächlich für die Schließung ist (intrinsic Gefahr).

Definitionen:

Vollständige Schließung

Eine vollständige Schließung des Betriebes liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebs mit allen Betriebsstätten komplett eingestellt werden muss.

Teilweise Schließung

Eine nicht versicherte teilweise Schließung liegt vor, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten einzelne Betriebsstätten durch eine Einzelanordnung geschlossen werden müssen. Ebenso, wenn nur einzelne, räumlich abgrenzbare Teilbereiche von Betrieben oder Betriebsstätten mit einem eigenen Betriebszweck (Betriebssteile, z. B. Hotel, Restaurant) komplett geschlossen werden müssen.

Ebenso liegt eine nicht versicherte teilweise Schließung vor, wenn dem Betrieb trotz angeordneter vollständiger Schließung das Erwirtschaften von Teilumsätzen behördlich erlaubt (z.B. durch Außer-Haus-Verkauf) ist und dies gleichzeitig für den Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar ist.

Keine Schließung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn

- Allgemeinverfügungen, Rechtsverordnungen oder Gesetze dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit des Betriebs/der Betriebsstätte/des Betriebsteils beeinträchtigt oder untersagt wird;
- Einzelanordnungen gegen Zuliefer- oder Abnahmebetriebe ergehen, die zur Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebs/der versicherten Betriebsstätte/des versicherten Betriebsteils führen.

b) **Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbote**

Allen im versicherten Betrieb beschäftigten Personen

aa) wird die Tätigkeit im Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- oder infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt,
- oder sie Ausscheider von Erregern sind.

bb) wird die Tätigkeit im Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Nr. 2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach aa) oder bb) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht direkt in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn gegen sämtliche Personen, die in nur einer von mehreren Betriebsstätten oder einem Betriebsteil beschäftigt sind, Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote angeordnet werden.
- bei Tätigkeits- oder Beschäftigungsverboten gegen einzelne Personen, selbst wenn deren Leistungen für die Erreichung des Betriebszwecks wesentlich sind.
- bei Tätigkeits- oder Beschäftigungsverboten gegen Beschäftigte von Dienstleistern oder Werkunternehmern, die Leistungen für den versicherten Betrieb erbringen.

c) **Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung**

Die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung des versicherten Betriebes oder der versicherten Betriebsstätte wird ganz oder in Teilen angeordnet oder schriftlich empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern nach Nr. 2 behaftet ist.

d) **Desinfektion, Brauchbarmachung, Vernichtung von Vorräten und Waren**

Die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte wird angeordnet oder schriftlich empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und

Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern nach Nr. 2 behaftet sind.

e) Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG werden angeordnet, weil eine Person im versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Nr. 2 ist.

2.

**Versicherte
Krankheiten und
Krankheitserreger**

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des IfSG.

Unter Absatz 1 fallen somit keine Krankheiten und Krankheitserreger die nur gemäß Verordnung gemäß § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 und § 7 IfSG gleichgestellt sind.

Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.

3.

**Entschädigungs-
grenzen**

a) Einzelfallentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko, zzgl. der versicherten Kosten nach Nr. 9.

b) Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung für ein Versicherungsjahr ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

c) Mehrfache Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach Nr. 1 a) bis e) mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

4.

**Umfang der
Entschädigung**

a) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

aa) Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Teil A § 13 1. a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

bb) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist.

c) Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt im Falle

a) einer Schließung nach Nr. 1 a) den Schaden für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur vereinbarten Dauer von 30 Schließungstagen (Haftzeit), max. bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Die Tagesentschädigung ist der nachzuweisende Betrag, der an Betriebsgewinn und fortlaufenden Kosten (Rohrertrag) infolge einer bedingungsgemäßen (behördlich angeordneten) Betriebsschließung auf einen Tag entfällt. Sind bei mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle von der Schließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Rohrertrag der geschlossenen Betriebsstätten zum Rohrertrag aller versicherten Betriebsstätten verhält.

Die Tagesentschädigung errechnet sich aus dem Jahresrohertrag, geteilt durch 52 Wochen, geteilt durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage des versicherten Betriebs.

bb) von Beschäftigungs- und Tätigkeitsverboten nach Nr. 1 b)

aaa) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbots – zu leisten hat;

bbb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder

seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in den Fällen Nr. 4 c) bb) sind insgesamt auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Schließung die vereinbarte Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach Nr. 1 a) erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Beschäftigungsverbote. Der Beginn der Fristen aus Nr. 4 c) bb) bleibt hiervon unberührt.

cc) einer Desinfektion nach Nr. 1 c) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zum Höchstbetrag der einfachen Tagesentschädigung.

Falls der Betrieb zur Desinfektion stillgelegt werden muss oder nicht betreten werden darf, ersetzt der Versicherer die vereinbarte Tagesentschädigung bis zur Beendigung der Desinfektion, längstens aber für drei Tage. Die Desinfektionskosten sind mit dieser Tagesentschädigung abgegolten.

dd) von Schäden an Vorräten und Waren nach Nr. 1 d) den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren bis max. zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe gem. Nr. 9.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht, max. bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Wird die Ware nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb entseucht, sondern veräußert (z.B. an die Freibank), so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gemäß § 2 zu berücksichtigen.

ee) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Nr. 1 e) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, maximal zu 10% der vereinbarten Entschädigungshöhe.

ff) Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten

Beruhend auf der Anordnung einer Betriebsschließung nach Nr. 1 a) und die Anordnung von Beschäftigungs- und Tätigkeitsverboten nach Nr. 1 b) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach Nr. 4 c) aa) nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

d) Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

5.

Versicherungsumfang

a) Betriebsstellen

Versicherungsschutz besteht nur für die Betriebsstellen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

b) Waren und Vorräte

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.

Wurden Vorräte und Waren sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

c) Fremdes Eigentum

Über Nr. 5 b) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

d) Versicherte Interessen

Die Versicherung nach b) und c) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für fremdes Eigentum ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6.**Ausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- a) Allgemeine Risiken
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die gem. Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, Teil E §§ 1 – 3 und Teil F §§ 1 – 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, weitere Elementargefahren, Glasbruch) versicherbar sind.
- b) Krieg
Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- c) Terrorakte
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Terrorakte.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- d) Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- e) Grundwasser
Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Grundwasser.
- f) Ableitung von Betriebsabwässern
Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch Ableitung von Betriebsabwässern.
- g) Infizierte Vorräte und Waren
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; k) bleibt unberührt.
- h) Amtliche Fleischbeschau
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
- i) Prionen
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- j) Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.
- k) Kontaminierte Vorräte und Waren
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren.
- l) Epidemie
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die auslösende Krankheit oder der auslösende Krankheitserreger zu den versicherten Krankheiten und Erregern nach Nr. 2 zählt.
Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald
- der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (z.B. gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) feststellt oder
 - eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.
- m) Pandemie
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die auslösende Krankheit oder der auslösende Krankheitserreger zu den versicherten Krankheiten und Erregern nach Nr. 2 zählt.
Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.
Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.
Für Versicherungsfälle, die vor Feststellung der epidemischen Lage bzw. vor Ausrufung der Pandemie eingetreten sind, endet die Haftung des Versicherers ab dem Zeitpunkt der Feststellung bzw. Ausrufung.
- n) Fehlende betriebsinterne (intrinsische) Gefahr

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen erfolgen, obwohl innerhalb des versicherten Betriebs selbst keine Krankheit oder Krankheitserreger aufgetreten sind (fehlende betriebsinterne Gefahr).

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach Nr. 1 b).

o) Allgemeinverfügung

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die behördlichen Maßnahmen im Wege einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung erfolgen, die nicht als Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) gegen den versicherten Betrieb gerichtet sind.

7.

Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

**Wegfall der
Entschädigungs-
pflicht aus
besonderen
Gründen**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Eine Entschädigung wird nur in dem Umfang geleistet, soweit dies rechtlich notwendig ist oder wirtschaftlich begründet ist.

Öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Zuwendungen haben Vorrang.

8.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.

Selbstbeteiligung

9.

Abweichend von Teil B § 10 ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen Kosten für die Vernichtung oder Brauchbarmachung von Waren / Vorräten zur anderweitigen Verwertung.

**Versicherte
osten**

10.

Abweichend von Teil B § 11 und § 12 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten, allseitig umschlossenen Geschäfts- und Lagerräume (Versicherungsort).

Versicherungsort

11.

Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch behördlicher Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird ein Monat nach Zugang wirksam.

Kündigung

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV), die Ertragsausfallversicherung plus (EAV), die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGV) und die Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)

a) Klauseln für die Feuer-, und Leitungswasserversicherung

3610

Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis

nachzuweisen.

- d) Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8, 9 BwGS
-

b) Klauseln für die Feuerversicherung

3602

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
 2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
 3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8, 9 BwGS.
 4. Abweichend verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt wurden, auf die nächstfällige Prüfung.
-

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV) und die Ertragsausfallversicherung plus (EAV)

a) Klauseln für die Einbruchdiebstahlversicherung

4602

Einbruchmeldeanlage

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8,9 BwGS.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)

a) Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	<ol style="list-style-type: none">1. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist zusätzlich bis zu der vereinbarten Versicherungssumme von 5.000 Euro auf Erstes Risiko versichert.2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere.3. Die Entschädigung ist außerdem je Gast auf 500 Euro begrenzt.4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Gastes die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
1512 Medien der Unterhaltungs-Elektronik	<ol style="list-style-type: none">1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik (z.B. Videokassetten, CD, DVD), die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen versicherten Bestand ein Gesamtverzeichnis zu führen.3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermiet-Vorgänge je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A § 8 des dem Vertrag zugrunde liegenden „Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung“ (BwGS).
1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 3 Prozent.6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung bleiben unberührt.7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

1711

**Manuskripte bei
Verlagen und
Druckereien**

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

1712

**Krankenkassen-
Rezepte und
Krankenscheine**

1. Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet der Versicherer bis zu der hierfür zusätzlich vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme von 2.500 Euro Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

b) Klauseln für die Feuerversicherung

3107

**Bestimmungs-
widriges
Ausbrechen
glühendflüssiger
Schmelzmassen**

Abweichend von Teil B § 1 BwGS leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)

a) Klauseln für die Feuerversicherung

8109

**Ertragsausfall-
schäden durch
bestimmungs-
widriges
Ausbrechen
glühendflüssiger
Schmelzmassen**

Sachschäden im Sinne des Teil B § 1 Nr. 1 BwGS sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 1 Nr. 1 BwGS gehören:

- a) Schäden im Inneren der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst;
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Gebäudeversicherung (GGV)

b) Klauseln für die Feuerversicherung

Prämienfreie Feuerrohbau- versicherung

Die im Versicherungsantrag bezeichneten Gebäude und die zu Ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus ab Eingang des Antrags auf Gebäudeversicherung beim Versicherer bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel und ggf. weitere Elementargefahren tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

Falls der Gebäudeversicherungsvertrag aus nicht vom Versicherer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder der erste Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird, erlischt die Feuer-Rohbauversicherung rückwirkend ab deren Beginn.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Gewerbliche Glasversicherung (GGI)

0753

Werbeanlagen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von Teil E § 2 Nr. 2 a BwGS sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Klauseln nach Absprache und Vereinbarung mit der Zentrale Direktion

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

1000 – Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser- und Sturm-Versicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope	<p>Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.</p> <p>Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p>
1201 Ausschluss von fremdem Eigentum	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt der Einschluss fremden Eigentums, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.</p>
1203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.</p>
1204 Pfandleihen	<ol style="list-style-type: none">Der Versicherer leistet Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.Im Übrigen gelten für Pfandsachen Vereinbarungen über die Versicherung fremden Eigentums nicht.
1205 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften	<ol style="list-style-type: none">Sachen, die im Eigentum einer Arbeitsgemeinschaft stehen oder deren Betrieb dienen und die unter die versicherten Positionen fallen, sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch versichert, wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Soweit nicht der Versicherungsnehmer die Sachen beigestellt hat, sind sie jedoch nur in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft versichert. Sachen, die andere Teilhaber der Arbeitsgemeinschaft beigestellt haben, sind nicht versichert.Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.
1206 Eingelagerter Hausrat aller Art	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art mitversichert. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:</p> <ol style="list-style-type: none">Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienenSammlungen.
1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.</p>

1208 Geldautomaten Die Versicherung von Geldautomaten erstreckt sich nicht auf die Versicherung der elektronischen Ausrüstung.

**1209
Handel mit
Wertsachen
(Gewerbe)**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Briefmarken, Münzen, Medaillen
 - b) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine
 - c) Telefonkarten
 - d) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallversichert, sofern es sich um Vorräte handelt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 2. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
 3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
-

**1303
Erweiterte
Bewegungs- und
Schutzkosten-
versicherung**

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

**1307
Berücksichtigung
von behördlichen
Wiederherstellungs-
beschränkungen für
Restwerte**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
 3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.
 4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
-

**1401
Freizügigkeit
zwischen
Versicherungs-orten
mit je einer
Versicherungs-
summe**

1. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.
 2. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.
-

**1402
Freizügigkeit
zwischen
Versicherungs-orten
mit gemeinsamer
Versicherungs-
summe**

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

**1403
Abhängige
Außenversicherung
bei Heimarbeitern**

1. Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme auch in den Räumen der Heimarbeiter versichert.
 2. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1.
-

-
3. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die gesamte Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen zu berücksichtigen.
 4. Nr. 2 und Nr. 3 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
 5. Der Versicherungsnehmer hat über die in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen (Nr. 1) Verzeichnisse mit Wertangabe zu führen. Bei Sachen, die der Heimarbeiter herstellt oder verarbeitet, ist der Wert der bearbeiteten Erzeugnisse anzugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.
 6. Ein Verhalten der Heimarbeiter, das einen Schaden an den Sachen gemäß Nr. 1 verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.
-

1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
 2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
 3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
-

1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
 2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.
-

1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

1504 Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
 2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
-

1505 Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
 2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse.
-

1506 Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

1507 Malzvorräte von Handels-mälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
 2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung "Versicherungswert für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse".
-

1508 Kunstgegenstände	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. 2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.
1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts	<p>Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.</p>
1510 Versicherungs- summe für Steuer und Zoll	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Besteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde. 2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.
1511 Vorschätzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Schätzung versicherter Gebäude oder Maschinen durch einen Sachverständigen, dessen Gutachten zum Gegenstand des Versicherungsvertrages gemacht worden ist, gilt als Nachweis des Versicherungswertes nur bis zu dem vereinbarten Tag. 2. Bei Versicherungsfällen nach diesem Tag ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Versicherungswert geändert hat durch <ol style="list-style-type: none"> a) Zu- oder Abgänge von Gegenständen; b) Veränderungen von Arbeitslöhnen oder Materialpreisen; c) Alter oder Abnutzung; d) sonstige Umstände, die nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungswert von Bedeutung sind.
1601 Erweiterte Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
1602 Büchereien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen. 2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen. 3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. 4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
1603 Anzeige von Gefahr- erhöhungen bei Bestehen einer Versicherungs- abteilung	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.</p>
1604 Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden \geq Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. 2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung. 3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

1703 Vorsorgeversicherungs- summe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. 2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
1704 Summenaus- gleich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind. 2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. 3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags. 4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind <ol style="list-style-type: none"> a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist; b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen; c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr). 5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte
1709 Vorsorge- versicherung für Bestandserhö- hungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorge-Positionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. 2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen. 3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 1980 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend. 4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres. 5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren. 6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.
1801 Führung	<p>Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.</p>
1802 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei <ol style="list-style-type: none"> a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter e) Einzelfirmen – die Inhaber f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

-
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
-

**1803
Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**1804
Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.
-

**1805
Leistungspflicht
gegenüber
Teileigentümern**

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.

**1902
Vertragsbeendigung
bei Kündigung des
Versicherers nach
einem
Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalls endet der Vertrag erst X Monate nach Zugang der Kündigung.

**1904
Sachverständigenverfahren bei
Zusammen-treffen
mit einer
Maschinen-
versicherung**

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
 2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
 3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine
-

Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

**1905
Sachverständigenverfahren bei
Zusammentreffen
mit einer Elektronikversicherung**

1. Besteht auch eine Elektronikversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Elektronikschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Elektronikversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Elektronikversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Elektronikschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

2000 - Gemeinsame Klauseln für die Feuer und EC-Gefahren ohne ED, politische Gefahren oder erweiterte Elementarschäden

2201 Automaten

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Wareninhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Versicherung gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub.

2702 Spediteure

1. Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
 2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
 - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
 3. Für die Entschädigung sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebend
 - a) im Fall von Nr. 2 a der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
 - b) im Fall von Nr. 2 b die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z.B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
 4. Entschädigung wird nicht geleistet
 - a) im Fall von Nr. 2 a, soweit Versicherungsschutz aus einer Betriebs- oder Verkehrshaftpflichtversicherung besteht oder zugunsten des Spediteurs das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer anzuwenden ist;
 - b) im Fall von Nr. 2 b, soweit der Versicherte Entschädigung beanspruchen kann
 - aa) aus einer Transportversicherung,
 - bb) aus einer durch den Versicherten oder in dessen Auftrag genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung;
 - cc) aus einer durch den Spediteur genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung, nach der die versicherten Sachen nach Art, Maß, Zahl, Gewicht oder sonstigen Merkmalen bezeichnet sind; auch ohne solche Bezeichnung geht eine andere Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung des Spediteurs voran, wenn die vorliegende Versicherung für mehrere Versicherungsorte, die andere dagegen nur für den durch den Schaden betroffenen Versicherungsort genommen ist.
 5. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten noch nicht geklärt ist, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 gegeben sind, so leistet der Versicherer aus dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung, wenn der Rückforderungsanspruch durch die Vermögenslage des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder durch Bankbürgschaft oder durch sonstige Sicherheitsleistung gesichert ist.
 6. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
 7. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen gemäß Nr. 4 anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 8. Diese Versicherung gilt nicht für die Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Einbruchdiebstahl und Raub, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdstöße, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
-

3000 - Klauseln für die Feuerversicherung

3112 Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen	<ol style="list-style-type: none">1. In Abänderung von Teil B § 1 Nr. 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Versicherung auch auf Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.3. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall.
---	---

3201 Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlung- tagen	<p>Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse gemäß Teil B § 12 Nr. 6. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
--	---

3202 Ruhende und fahrende Kraftfahrzeuge	<ol style="list-style-type: none">1. Kraftfahrzeuge sind ruhend oder fahrend nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.2. Während der Teilnahme des Kraftfahrzeugs an Rennen ruht die Versicherung mit Ausnahme des Aufenthalts auf den Treff- und Sammelplätzen der Renn- oder Fahrtveranstalter. Zuverlässigkeitsfahrten, auch wenn sie mit Preisen verbunden sind, gelten nicht als Rennfahrten.
---	---

3203 Ruhende Kraftfahrzeuge	<p>Kraftfahrzeuge sind nur in ruhendem Zustande und nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücks versichert.</p>
--	--

3204 Kraftfahrzeuge in Verkaufs- und Ausstellungs- räumen	<p>Kraftfahrzeuge sind nur mit stillstehendem Motor und nur in den Verkaufs- oder Ausstellungsräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, jedoch nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand.</p>
--	---

3205 Kraftfahrzeug- Fahrgestelle	<p>Die Kraftfahrzeug-Fahrgestelle sind ruhend oder fahrend, jedoch nur außerhalb der durch den Versicherungsnehmer zu Fabrikations- und Lagerzwecken dauernd benutzten Grundstücke, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand versichert.</p>
---	--

3206 Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt- Industrie	<ol style="list-style-type: none">1. Versichert sind Triebwerkflugzeuge, die sich beim Versicherungsnehmer in Herstellung, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.2. Der Versicherungsschutz beginnt<ol style="list-style-type: none">a) im Rahmen der Herstellung mit Beginn der Montage;b) im Rahmen der Reparatur, Wartung oder Überholung mit dem Eintreffen im Versicherungsort, sobald das Triebwerkflugzeug auf dem Abstellplatz angelangt ist und die Triebwerke stillstehen.3. Versicherungsschutz besteht nicht, sobald und solange sich das flugfähig montierte Triebwerkflugzeug in Betrieb befindet, insbesondere nicht während<ol style="list-style-type: none">a) des Rollens mit eigener oder fremder Kraft;b) Triebwerksläufen, auch zum Zwecke der Erprobung;c) des Fluges.4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Versicherungsortes.
--	--

3207 – Hopfen	<p>Hopfen ist durch die Position Ernteerzeugnisse nicht versichert. Hopfen ist nur durch eine besonders vereinbarte Position zu versichern.</p>
----------------------	---

3208 Hopfengarten- einrichtung	<p>Die Einrichtung des Hopfengartens in aufgebautem Zustand, bestehend aus Stangen, Drähten und Schnüren, ist von der Versicherung ausgeschlossen.</p>
---	--

3209 Hypothekarisches Interesse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versicherung deckt das hypothekarische Interesse, das dem Versicherungsnehmer als Gläubiger der im Vertrag nach Grundbuch-Band, -Blatt, -Abteilung und -Nummer bezeichneten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden zusteht. 2. Versicherungswert ist der Kapitalbetrag des Realrechts einschließlich der rückständigen und bis zur Entschädigungszahlung fällig werdenden Zinsen und Nebenleistungen und der Kosten. Die Entschädigung ist jedoch, auch wenn mehrere Realgläubiger ihr Interesse versichert haben, auf den Betrag des Versicherungswertes des Gebäudes beschränkt. Mehreren Versicherungsnehmern wird nach Maßgabe ihres Ranges gehaftet. 3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit nach dem Schaden der gemeine Wert der verpfändeten Grundstücke und der Gebäudereste das hypothekarische Interesse noch deckt oder soweit der gemeine Wert das hypothekarische Interesse schon vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr gedeckt hatte. 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen die durch das Realrecht gesicherte Forderung und das Realrecht zu übertragen, soweit dieser Entschädigung geleistet hat. 5. Die Versicherung erlischt, wenn das Realrecht des Versicherungsnehmers erlischt oder – von Erbfällen abgesehen – auf einen anderen übergeht, oder wenn die Gebäude ganz oder teilweise durch den Eigentümer oder für dessen Rechnung versichert werden.
3403 Feuerversicherung für Transporte	<p>Sind bewegliche Sachen auf Transportwegen gegen Feuer versichert, so beginnt der Versicherungsschutz mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.</p>
3404 Anschlussgleise und Wasserstraßen- anschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> 1. An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsorts insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören. 2. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.
3405 Kraftfahrzeuge von Betriebsan- gehörigen und Besuchern	<p>Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand versichert sind, gilt die Versicherung auch auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.</p>
3407 Feuerversicherung von Sparschränken mit Inhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sparschränke gelten als Behältnisse im Sinne von Teil B § 12 Nr. 6. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind oder wenn sie in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren. 2. Außerhalb der Geschäftszeit besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen. 3. Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis der Sparschränke mit Angabe der Schranknummern, der Aufstellungsorte und der Höchsthaftungssumme je Schrank mit Inhalt zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. 4. Neu ausgegebene Sparschränke sind vom Tage der Ausgabe an mitversichert. Bei Veränderungen (z.B. Summenänderung, Standortwechsel, Auswechslung) wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen. Einmal jährlich zum 01.01. ist der neueste Stand der ausgegebenen Sparschränke zum Zwecke der Prämienberechnung für das folgende Versicherungsjahr mitzuteilen. 5. Beim Entleeren der Fächer sind Aufzeichnungen über die entnommenen Beträge zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Empfänger von Sparschränken auf diese Pflicht hinzuweisen. Die jeweiligen Leerungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der früheren Sparergebnisse Grundlage für die Regulierung im Schadenfall.
3413 Selbständige Außenversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. 2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
3601 Verantwortlichkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß

für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	<p>bekanntzumachen.</p> <p>2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten Teil A § 23 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) begangen werden.</p>
3604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	<p>1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.</p> <p>2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.</p>
3605 vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	<p>Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne Teil A §§ 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.</p>
3607 Betriebsstilllegung	<p>1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.</p> <p>2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.</p> <p>3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.</p> <p>4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
3608 Verzicht auf Ersatzansprüche	<p>Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.</p>
3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom	<p>1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.</p> <p>2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften	<p>Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht</p>
3801 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung	<p>Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.</p>
3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall	<p>Das Kündigungsrecht gemäß Teil A § 16 Nr. 1. Der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für jeden zwischen den Parteien bestehenden Feuer- oder Feuer Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag</p>

4000 Klauseln für die Einbruchdiebstahl und Raub-Versicherung

4101 Ausstellungen und Museen

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahlschäden durch vorsätzliche Handlungen von Besuchern der Ausstellung oder des Museums, die innerhalb des Ausstellungs- oder Museumsgebäudes oder von Angestellten des Veranstalters vorgenommen werden, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Gebäudes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und ausgeführt worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren.
2. Der Ausschluss gemäß Nr. 1 gilt entsprechend für versicherte Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Veranstalters.

4403 Automaten in und an der Außenmauer

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsorts gemäß Teil B § 12 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

4413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß Teil B § 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unberührt.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

4601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Einbruchdiebstahl versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Lageplan mit Sicherheitsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus
Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4604 Aussenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4605 Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4606 Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

5000 Klauseln für die Leitungswasser- Versicherung

5413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

5610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
 2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
 3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS- Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
-

-
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens XX Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
-

6000 Klauseln für Sturm, Hagel-Versicherung

6413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 2. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von
Teil B § 12 Nr. 1. b) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
 3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß
Teil A § 18 Nr. 1. a) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
-

8000 Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

WWK 8101a Ertragsausfall- schäden durch radioaktive Isotope (KBU)

Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil B § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8101b Ertragsausfall- schäden durch radioaktive Isotope (MBU)

Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil B § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8101c Mietausfall- schäden durch radioaktive Isotope (GMV)

Sachschäden im Sinne von Teil G § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil C § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8103a Ertragsausfall- schäden infolge bestimmungswidrig em Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlösch- anlagen (KBU)

Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil B § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.

Alternative 1: Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 1 Mio. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

Alternative 2 (im Falle Überarbeitung der Pauschaldeklaration): Es gilt Ziffer nn. Pos. nn der Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung.

WWK 8103b Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil B § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.</p> <p>Alternative 1: Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p> <p>Alternative 2 (im Falle Überarbeitung der Pauschaldeklaration): Es gilt Ziffer nn. Pos. nn der Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung plus.</p>
WWK 8103c Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil C § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002a Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (KBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002b Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002c Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Mietausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 8105a Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau – oder Betriebsbeschränkungen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Erweiterung von Teil B § 5 Nr. 2 c) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. 2. Der Einschluss gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind. Soweit sich behördliche Anordnungen infolge eines versicherten Sachschadens auf vom Schaden nicht betroffene Restwerte beziehen, ist eine hieraus resultierende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens im Rahmen des vereinbarten Betrags bei der Entschädigungsberechnung zu berücksichtigen. 3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre. 4. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der hierfür gesondert vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung). Die Bestimmung über Unterversicherung bleibt unberührt. 5. Der insoweit als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WWK 8105b Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau – oder Betriebsbeschränkungen (MBU)	<p>In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 d) bb) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt auch folgende den Versicherungsschutz ergänzende Vereinbarung: Soweit sich behördliche Anordnungen infolge eines versicherten Sachschadens auf vom Schaden nicht betroffene Restwerte beziehen, ist eine hieraus resultierende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens im Rahmen des vereinbarten Betrags bei der Entschädigungsberechnung zu berücksichtigen.</p>
WWK 8109a Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. Schäden an den Schmelzmassen selbst. Der nach Abschnitt Teil B § 5 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8109b Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. Schäden an den Schmelzmassen selbst. Der nach Teil D § 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
WWK 8112a Ertragsausfallschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugung-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
WWK 8112b Ertragsausfallschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugung-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

WWK 8113a Ertragsausfall schäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen von Metallschmelzen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. b) Schäden an den Schmelzmassen selbst. 2. Der nach Teil B § 5 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8113b Ertragsausfall- schäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen von Metallschmelzen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. b) Schäden an den Schmelzmassen selbst. 2. Der nach Teil D § 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8114 Überspannungs- schäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden nach Teil D § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen. 2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist. 3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. 4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. 5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
WWK 9001aErtragsausfall schäden infolge Implosion (KBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 9001b Ertragsausfall- schäden infolge Implosion (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 9001c Mietausfallschäden infolge Implosion (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 8401a Neu hinzukommende Betriebsgrund- stücke (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen besteht Versicherungsschutz bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 12 Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt. 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
-

**WWK 8401b
Neu
hinzukommende
Betriebsgrund-
stücke (MBU)**

1. Im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen besteht Versicherungsschutz bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 12 Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
-

**WWK 8402a
Ertragsausfall-
schäden infolge von
Sachschäden bei
Wechsel des
Versicherungsorts /
Betriebsverlegung
(KBU)**

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, an die der Versicherungsort verlegt wird.

aa) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B § 2 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Der Selbstbehalt beträgt 10% der Entschädigung, mindestens 2.500 Euro.

bb) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3, 4 und 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

**WWK 8402b
Ertragsausfall-
schäden infolge von
Sachschäden bei
Wechsel des
Versicherungsorts
/Betriebsverlegung
(MBU)**

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, an die der Versicherungsort verlegt wird.

aa) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B § 2 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Der Selbstbehalt beträgt 10% der Entschädigung, mindestens 2.500 Euro.

bb) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3, 4 und 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

**WWK 8405
Ertragsausfallschäden
infolge von
Sachschäden auf
Anschlussgleisen
und Wasserstraßen-
anschlüssen
(KBU/MBU) – von**

1. Als Versicherungsort im Sinne von Teil B § 13 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzende Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel. Als unmittelbare Angrenzung gilt eine Entfernung von maximal 300 Meter außerhalb der Grenze des Versicherungsgrundstücks.
2. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3 und 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall,
-

Fall zu Fall -	<p>Rauch und Überschalldruckwellen), die an versicherten Sachen innerhalb gemäß Nr.1 abgestellter, allseitig umschlossener Transportmittel eintreten. Es gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von nn. Euro. Der Selbstbehalt beträgt nn. % der Entschädigung, mindestens nn. Euro.</p> <p>3. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.</p>
<p>WWK 9003a Ertragsausfall- schäden infolge von Sachschäden in der abhängigen Außenversicherung (KBU)</p>	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel), sofern sich die versicherten Sachen im Rahmen der abhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb des Versicherungsortes</p> <p>a) vorübergehend in fremden Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend;</p> <p>b) im Rahmen von Heimarbeit/Home Office/Mobile Arbeit in der Wohnung von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p> <p>2. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3 und 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) im Rahmen der anhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13, sofern sich versicherte Sachen zum Zeitpunkt des Schadens vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in fremden Unternehmen innerhalb der Europäischen Union befunden haben. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p> <p>3. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.</p>
<p>WWK 9003b Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden in der abhängigen Außenversicherung (MBU)</p>	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel), sofern sich die versicherten Sachen im Rahmen der abhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb des Versicherungsortes</p> <p>a) vorübergehend in fremden Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend;</p> <p>b) im Rahmen von Heimarbeit/Home Office/Mobile Arbeit in der Wohnung von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
<p>8406 Wertsachen</p>	<p>In Ergänzungen zu den Bestimmungen zum Versicherungsort leistet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden infolge eines Sachschadens an Bargeld oder Wertsachen nur dann Entschädigung, wenn sich diese Sachen beim Eintritt des Schadens in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befunden haben.</p> <p>Davon abweichend sind diese Ertragsausfallschäden während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume an Bargeld oder Wertsachen ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.</p>
<p>8407 Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt- Industrie (ruhend)</p>	<p>1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an Triebwerkflugzeugen unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfallschäden nur, wenn sich die Triebwerkflugzeuge in Herstellung, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.</p> <p>2. Der Versicherungsschutz beginnt</p> <p>a) im Rahmen der Herstellung mit Beginn der Montage;</p> <p>b) im Rahmen der Reparatur, Wartung oder Überholung mit dem Eintreffen im Versicherungsort, sobald das Triebwerkflugzeug auf dem Abstellplatz angelangt ist und die Triebwerke stillstehen.</p> <p>3. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, sobald und solange sich das flugfähig montierte Triebwerkflugzeug in Betrieb befindet, d.h. während</p> <p>a) des Rollens mit eigener oder fremder Kraft,</p> <p>b) Triebwerksläufen, auch zum Zwecke der Erprobung,</p> <p>c) des Fluges.</p> <p>4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Versicherungsortes.</p>

WWK 8501a Überjährige Haftzeit (GMV)	Abweichend von Teil G § 5 Nr. 1 c der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf die vereinbarte Haftzeit in Monaten
WWK 8501b Überjährige Haftzeit (MBU)	Abweichend von Teil D § 3 Nr. 3. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf die vereinbarte Haftzeit in Monaten.
8601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheits- vorschriften	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. 2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten Teil A § 23 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) begangen werden.
8604 Nichtanwendung von Sicherheits- vorschriften	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden. 2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
8605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheits- vorschriften	Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne Teil A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
8606 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungs- abteilung	Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
8607 Betriebsstilllegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen. 2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. 3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat. 4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
8608 Verzicht auf Ersatzansprüche	Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Feuer-Ertragsausfallschäden verzichtet hat.
8609 Erweiterte Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
8610 Brandschutzanlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Brandmeldeanlagen; b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen; c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen; d) Sprühwasser-Löschanlagen;

-
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
 3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens XX Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
 5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
-

8612
Abweichung von
Sicherheits-
vorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht

8701
48-Stundenklausel

Für Unterbrechungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

8702
Weiterzahlung von
Gehältern und
Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

8801 Führung	Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
8802 gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei <ol style="list-style-type: none"> a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter e) Einzelunternehmen – die Inhaber f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane. 2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
8803 Makler	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
8804 Prozessführung	<p>Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.
8805 Anzeigen des Versicherungs- nehmers zur Feuer- oder zur Feuer- Betriebsunter- brechungs- versicherung	Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.
8901 Sachverständigen- verfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen- Betriebsunter- brechungs- versicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. 2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. 3. Für das Sachverständigenverfahren gilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. 4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

-
- Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 - Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 - Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.
-

**8902
Vertragsbeendigung
bei Kündigung des
Versicherers nach
einem
Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst _ Monate nach Zugang der Kündigung.

**8903
Wechselwirkungen
zwischen mehreren
Versicherungsnehmern/
Versicherten**

- Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
 - Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
-

Sicherheitsvorschriften

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer	2
B Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	5
C Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	6
D Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes	12
E Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe Richtlinien für den Brandschutz	13

A Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) vds 2038 : 2008-01 (04)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach Abschnitt B § 8 AFB 2008 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

- | | |
|--|---|
| 1
Feuerschutz-
abschlüsse | <ol style="list-style-type: none">1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen. |
| 2
Elektrische
Anlagen | <p>Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.</p> |
| 3
Rauchen und
offenes Feuer | <ol style="list-style-type: none">1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.
<p>Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.</p><p>Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.</p>2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen. |
| 4
Feuerarbeiten | <ol style="list-style-type: none">1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten. |
| 5
Feuerstätten,
Heizeinrichtun-
gen, wärme-
führende
Rohrleitungen,
Trocknungs-
anlagen | <ol style="list-style-type: none">1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 °C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.
<p>Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.</p><p>Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.</p>2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen. |
-

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungs- material

- 1 In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
** Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.*

8 Abfälle

- 1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- 3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9 Feuerlösch- einrichtungen

- 1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöschrichtungen zu unterweisen.
- 4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 5 Jede Benutzung von Feuerlöschrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöschrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

- Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.
- Es ist besonders zu prüfen, dass
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
 - alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
 - an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
 - die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
 - die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutzabschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Luftherhitzer) beheizt werden.

Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zulagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlösch-einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeits-schluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

B Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten

VdS 2047 : 2009-07 (08)

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften* gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evtl. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

** Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.*

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“. Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Ab- schluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

C Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

VdS 2046 : 2010-06 (11)

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Kurzreferat

In diesen Sicherheitsvorschriften sind notwendige Maßnahmen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen bis 1000 V angeführt. Sie können die Pflichten des Versicherungsnehmers berühren, geben Hinweise zum Errichten der Anlage und deren Betrieb sowie für ein entsprechendes Verhalten im Brandfall.

0 Anwendungsbereich

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt A § 11 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung 2008 (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Diese Hinweise können lediglich unverbindlichen Charakter haben. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger Regeln bzw. Vorschriften. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

Erläuterungen der Fußnoten siehe Anhang

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau,- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100 Teil 600) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe BetrSichV sowie VDE 0100-100.

2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die nach BetrSichV notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier in Abschnitten 3 und 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

Auf die Publikation „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) wird hingewiesen.

4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden. Es muss entschieden werden, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

5 Nach Absprache mit dem Versicherer (z. B. durch Vereinbarung der Klausel SK 3602 im Versicherungsvertrag) hat der Versicherungsnehmer seine elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen (z. B. VdS-anerkannten Sachverständigen) prüfen sowie Mängel fach- und fristgerecht beseitigen zu lassen.

2 Errichten elektrischer Anlagen

1 **Hausanschlüsse³**

Hausanschlusskabel dürfen weder durch feuer⁴- oder explosionsgefährdete⁵ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden, siehe VDE 0100-732.

2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
 - Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
 - Umgebungstemperatur,
 - Gleichzeitigkeitsfaktor und
 - Reserven für zukünftige Erweiterungen
- zu beachten.

Verteiler sind entsprechend den Normenreihen DIN EN 60439 und 61439 sowie DIN VDE 0603-1 auszuwählen. Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter, wird dieser zum Hersteller des Verteilers und übernimmt somit dessen Verantwortung (Herstellerverantwortung).

3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können, siehe VDE 0165-1.

Um die Sicherheit von beim Brand gefährdeten Personen zu erhöhen und um zusätzliche Gefährdungen durch weitere Entzündungen durch die elektrische Energie zu reduzieren, ist dieser Schalter auch in feuergefährdeten Betriebsstätten vorzusehen.

Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (siehe Herstellerangaben).

Um sicherzustellen, dass z. B. beim Verlassen eines Betriebsbereichs keine Geräte (z. B. Kaffeemaschine) eingeschaltet bleiben, ist der vorgenannte Schalter auch in anderen Betriebsbereichen sinnvoll.

4 Schaltpläne und Unterlagen

Für jede elektrische Anlage muss grundsätzlich eine Dokumentation vorgelegt werden, siehe VDE 0100-100. Inhalt dieser Dokumentation richtet sich nach Art und Komplexität der Anlage. Mindestens sollten Schaltpläne enthalten sein, siehe VDE 0100-510.

5 Blitz- und Überspannungsschutz

Nach den anerkannten Regeln der Technik ist der Planer bzw. Errichter der elektrischen Anlage verpflichtet, den Betreiber der Anlage über die eventuell bestehende Notwendigkeit zu informieren, Überspannung-Schutzmaßnahmen vorzusehen, siehe VDE 0100-510 sowie VDE 0100-443 und VDE 0100-534.

Zur Bewertung von Risiken durch Blitzeinwirkungen können mit Risikoanalysen nach DIN VDE 0185-305-2 Risikoabschätzungen vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen durch Blitz und Überspannungen sind in Publikationen „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ (VdS 2010) sowie „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ (VdS 2031) beschrieben.

6 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Wenn Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vorzusehen sind, müssen diese dem Anhang A der DIN VDE 0100-530 entsprechen. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder  und  allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  nach DIN VDE 0660-101 (Anhang B) oder modulare Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (MRCD) nach DIN VDE 0660-101 (Anhang M).

Um die Sicherheit bei Fehlerströmen mit Frequenzen $> 2000 \text{ Hz}$ zu erhöhen (z. B. beim Betrieb von Frequenzumrichter), sind RCD mit der Kennzeichnung ,  und  vom Typ B+ nach DIN VDE V 0664-110 (VDE V 0664-110) einzusetzen.

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms), siehe VDE 0100-100 sowie VDE 0100-530. Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

In Verbindung mit frequenzgesteuerten Antrieben sind Maßnahmen nach Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) empfohlen.

7 Kabel und Leitungen

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Kabel- und Leitungsanlagen“ (VdS 2025) beschrieben.

8 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt, z. B. bei Beleuchtungsanlagen) verursachen Oberschwingungsströme. Diese können, z. B.

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören und
- vorhandene Kompensationsanlagen unzulässig erwärmen.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) beschrieben.

Weiterführende Maßnahmen bei frequenzgesteuerten Antrieben sind in der Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) beschrieben.

9 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100-559 ausgewählt und errichtet werden. Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrische Leuchten“ (VdS 2005) und „Niedervolt-beleuchtungsanlagen und -systeme“ (VdS 2324) beschrieben.

10 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können, siehe VDE 0100-100 und VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen“ (VdS 2279) sowie „Elektrowärme“ (VdS 2278) beschrieben.

11 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Fernwirktechnik in der Elektroinstallation“ (VdS 2839) beschrieben.

12 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

1 Allgemeines

1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden, siehe VDE 0100-510. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893—3-4/VDE 0318 3-4 (V-1 Material)
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-3-5/VDE 0318 3-5 (V-0 Material)

1.2 Um die Sicherheit vor Bränden zu erhöhen, sind Betriebsmittel, insbesondere Kabel und Leitungen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so zu errichten, dass sie bei zu hoher Erwärmung gefahrlos ausbrennen können, siehe z. B. VDE 0100-520 sowie VDE 0100-732.

Diese Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn die Betriebsmittel auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden, siehe DIN VDE 0100-420 und DIN VDE 0100-732 bzw. DIN VDE 0211. Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte, siehe VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) beschrieben.

13 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken

Elektrische Anlagen die in Räumen oder an Orten,

- mit besonderem Brandrisiko (z. B. feuergefährdete Betriebsstätten)
- die aus vorwiegend brennbaren Baustoffen
- mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert

bedürfen besonderer Beachtung, siehe z. B. DIN VDE 0100-420 und -482.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikationen „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) und „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken“ (VdS 2033) beschrieben.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten, siehe DIN VDE 0105-100. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

1.2 Um die Sicherheit nicht zu gefährden, muss, wenn Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt nach ein- oder zweimaligen Zuschalten auslösen, unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden.

1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so muss hierüber unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen berichtet werden.

1.4 Schadhafte elektrische Betriebsmittel (besonders Schalt- und Schutzeinrichtungen) dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden, siehe VDE 0105-100.

1.5 Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärmegeräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdosen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten.

1.6 Um sicher zu stellen, dass z. B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über einen Schalter nach Abschnitt 2.3 dieser Publikation freizuschalten.

Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen, siehe BetrSichV.

1.7 Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

-
- 1.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z. B. Brände. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen nach BetrSichV §10 durchzuführen.
Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.
 - 1.9 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftaumentransformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb ist dringend davon abzusehen.

2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

- 2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden, siehe BetrSichV.
- 2.2 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100.
- 2.3 Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wenn Isolationswiderstandsmessungen aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen werden in der Publikation „Schutz bei Isolationsfehlern“ (VdS 2349) beschrieben.
- 2.4 Um die Sicherheit in elektrischen Anlage, in denen zahlreiche nicht lineare Verbrauchsmittel (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt z. B. bei Beleuchtungsanlagen) betrieben werden, zu erhöhen, sind regelmäßig, z. B. einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, der Strom im Neutralleiter zu messen.
Ist die Sicherheit der Anlage durch zu hohe Oberschwingungsströme gefährdet, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) zu treffen.
- 2.5 Sollen Brandlasten reduziert werden, um die Sicherheit zu erhöhen, sind alle nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, zu entfernen oder, bei Kabel oder Leitungen, so weit wie möglich zu kürzen und die Enden zu isolieren.
- 2.6 Um die Sicherheit gegen Brände zu erhöhen, sind betroffene elektrische Betriebsmittel in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.
- 2.7 Bei Leuchten mit Entladungslampen (Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Deshalb sind defekte Leuchten sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

- 1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten
- 2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher („Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
 - 4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
 - 4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- 5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen nur durch Elektrofachkräfte .
- 7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang

Literatur Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- 100 Allgemeine Grundsätze
- 410 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
- 420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- 443 Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- 482 Schutzmaßnahmen -...- Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
- 510 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel -...- Überspannung- Schutzeinrichtungen (ÜSE)
- 559 Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- 600 Prüfungen
- 710 Medizinisch genutzte Bereiche
- 718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen
- 732 Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 100 – Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN EN 62305-2/VDE 0185-305-2 Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpresstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Isolationswiderstand

VDE 0603 – 1 – Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V; Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 – 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

Reihen **DIN EN 61439** bzw. **DIN EN 60439** Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen

Reihe **DIN VDE 0664** Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

DIN VDE 0701-702 Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach

Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Internet: www.vde-verlag.de

GDV-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten

VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

VdS 2278 Elektrowärme

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation

VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: www.VdS.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):
 - § 19 Technische Vorschriften
 - (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.
 - § 49 Anforderungen an Energieanlagen
 - (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV – Niederspannungsanschlussverordnung
 - § 13 Elektrische Anlage
 - (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
 - (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
 - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)
 - Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2 Elektrische Anlagen

- Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

4 Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien

oder

- Ansammlung von Staub oder ähnlichem verursacht wird.

Die vorgenannte Brandgefahr besteht im Vorhandensein einer gefährdenden Menge von leicht entzündlichen Stoffen, die sich an erhöhten betriebs- oder fehlerbedingten Temperaturen von elektrischen Betriebsmitteln entzünden können.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwole, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel, Öle u. ä.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch leicht entzündliche Stoffe

– ohne Staub und/oder Fasern

– mit Staub und/oder Fasern

vorliegt.

Hinweis: Brennbare Stoffe ohne Staub und/oder Fasern sind Stoffe, bei denen sich erfahrungsgemäß keine gefährdenden Mengen an Staub und/oder Fasern auf elektrische Betriebsmittel niederschlagen. Unter diesen Stoffen sind auch brennbare Gase und entzündliche Flüssigkeiten zu sehen, für die unter Umständen weitergehende Anforderungen zu beachten sind.

- 5 **Explosionsgefährdete Betriebsstätten** sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hin ein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition explosionsgefährdeter Bereich nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

„Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.“

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

- 6 **Trennen** ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff „Trennen“ ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff „Freischalten“ identisch.

D Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes

VdS 2056 : 2008-01 (04)

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen* gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

* Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsämter sowie der Berufsgenossenschaften (Allgemeine Vorschriften, VBG 1 und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten, ZH 1/36).

2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Variété, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen.

Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür gelten den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Regeln benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRG).

4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten.“

6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

- 8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- 10 Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.
Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- 11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4 Alarm- und Löschoorganisation

- 1 Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- 2 Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 m² (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 m² bis 150 m² (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150m², so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001³ zu ermitteln. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage⁴ vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.
Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.
- 4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- 5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

*Abschnitt B §§ 8 (Obliegenheiten), 9 (Gefahrerhöhung) AFB 2008
VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau*

E Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe Richtlinien für den Brandschutz

VDS 2029 : 2000-10 (02)

Inhaltsverzeichnis	Seite	Seite	
1 Geltungsbereich	14	5 Betriebliche Maßnahmen	16
2 Allgemeine Erläuterung	14	6 Brandschutzeinrichtungen	20
3 Risikomerkmale	14	7 Brandschutzorganisation	22
4 Bauliche Maßnahmen	15	8 Literaturhinweise	24

Vorbemerkung Die vorliegenden Richtlinien wurden im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) erarbeitet. Sie enthalten die Anforderungen, die aus der Sicht der industriellen Feuerversicherung an Brandschutzmaßnahmen für die Holzbe- und verarbeitenden Betriebe zu stellen sind.
Die Richtlinien basieren auf den Praxiserfahrungen und aktuellen Erkenntnissen der Brandschutztechnik. Falls sich in der Verfahrens- oder Brandschutztechnik grundsätzliche Änderungen ergeben, ist beabsichtigt, die Richtlinien im gegenseitigen Einvernehmen neu zu fassen.

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten im Allgemeinen für die Holz be- und verarbeitenden Neubetriebe. Bei den bereits existierenden Betrieben sollen die Brandschutzmaßnahmen nach Möglichkeiten diesen Richtlinien angepasst werden.

Für Betriebe der Polstermöbel- und Spanplattenherstellung gelten Spezialregelungen.

Hinweis:

- VdS 2049: „Besondere Sicherheitsvorschriften für Betriebe, die Polstermaterial herstellen und/oder verarbeiten und Polstermöbel herstellen“
 - VdS 2050: „Besondere Sicherheitsvorschriften für die Spanplattenherstellung“
-

2 Allgemeine Erläuterung

Brandgefahren bedeuten für jeden industriellen und gewerblichen Betrieb eine ernsthafte Bedrohung nicht nur seiner Existenz. Eine Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung vermag zwar die materiellen Schäden von Bränden auszugleichen, schwerer wiegen aber die letztlich nicht ersetzbaren Verluste, wie zum Beispiel von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen sowie Markteinbußen oder Abwanderung bewährter Mitarbeiter.

Mit Hilfe vorbeugender Brandschutzmaßnahmen kann den Brandgefahren im Betrieb jedoch wirksam begegnet werden. Deshalb wurden diese Richtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Brandschutzanforderungen bei der Holzbe- und -verarbeitung ausgearbeitet, um allen Beteiligten und Interessierten gezielte Maßnahmen aufzuzeigen, deren Umsetzung dazu beitragen kann, Brandgefahren und deren Auswirkungen zu verringern.

Eine nachträgliche Beseitigung oder Reduzierung von Brandschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Versicherungsvertrages zu einer Gefahrerhöhung mit entsprechenden Rechtsfolgen führen (§§ 23ff VVG, Gesetz über den Versicherungsvertrag).

Alle Vorgaben, die seitens der Baubehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften für Schadenverhütungsmaßnahmen bestehen oder gemacht werden, bleiben von vorliegenden Richtlinien unberührt.

3 Risikomerkmale

Holz be- und verarbeitende Betriebe gelten nach der Definition der DIN VDE 0100-482 sowie VdS 2046 „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 V“ als feuergefährdete Betriebsstätten.

1 Brandbelastung

In Holzbe- und verarbeitenden Betrieben ist die betriebsbedingte Brandlast dadurch, das sowohl brennbare Rohstoffe, Fertigprodukte, Warenvorräte als auch brennbare Hilfsstoffe für unterschiedliche Oberflächenbehandlungen eingesetzt und entsprechende Abfälle anfallen werden, besonders hoch.

Diese Umstände begünstigen nicht nur die Brandausbreitung, sondern erschweren auch die Brandbekämpfung, so das in vielen Fällen ein Totalschaden entstehen kann.

2 Staubentstehung durch Bearbeitung

Brennbare Stäube bringen Explosions- und Schwelbrandgefahren mit sich. Auch wenn die Staub- und Späneabsaugung an den Holzbearbeitungsmaschinen mittlerweile Stand der Technik und zudem vorgeschrieben ist, sind gefährliche Staubablagerungen nicht völlig zu vermeiden. Infolge von Aufwirbelung können sich insbesondere bei Staubablagerungen von mehr als 1 mm Schichtdicke explosionsfähige Staub-Luft-Gemische bilden. Außerdem können Stäube und Späne bei längeren Ablagerungen auf heißen Flächen (zum Beispiel Maschinen, Leuchten) besonders leicht in Brand geraten.

3 Staub- und Späneförderung

In Förder- und Abscheideeinrichtungen für Staub und Späne besteht die Gefahr, das es zu Explosionen, Sekundärbränden sowie zu Filter- oder Silobränden kommt.

Bei der zerspanenden Bearbeitung von Holz können – verursacht durch Fremdkörper oder durch die eingesetzten Werkzeuge – Funken entstehen. Diese können zusammen mit dem Staub und den Spänen über die Förderanlagen in anschließende Betriebsbereiche sowie nachgeschaltete Anlagen, wie Filter, Bunker und Silos, eingetragen werden und dort Brände verursachen. Insbesondere bei Spänesilos ist dies wegen der Anhäufung von Spänen und Staub sowie des Einsatzes von brennbaren Filtermaterialien der Fall. Weiterhin kann es in pneumatischen Fördersystemen zu elektrostatischen Aufladungen mit zündfähigem Funkenüberschlag kommen.

4 Brennbare Flüssigkeiten, Beschichtungsstoffe

Bei der Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösemitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, wie zum Beispiel Spritzstände und -kabinen, Lackgießmaschinen sowie Trocknungsanlagen bilden Gefahrenschwerpunkte. Auch wasserlösliche Farben und Lacke können beim Versprühen entzündlich und explosionsfähig werden. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

5 Elektrizität

Elektrizität stellt gemäß Schadenerfahrungen eine der häufigsten Ursachen der Brandentstehung dar. Brände in elektrischen Anlagen werden in der Regel durch unzulässige widerstandsbedingte Erwärmung von elektrischen Betriebsmitteln und unzureichend abgesicherte bzw. fehlerhafte Stromkreise verursacht, bei denen die Überschutzsicherung entweder fehlt oder verspätet anspricht.

Besonders gefährlich ist es, wenn

- sich leicht entzündbare Stoffe in bedrohlicher Menge den elektrischen Betriebsmitteln dermaßen nähern, das höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen entstehen;
- mechanische Beschädigungen zum Beispiel durch
 - Schweiß-, Trenn-, Schleif- und Lötarbeiten,
 - mechanische Überlastung (zum Beispiel Lastendruck, Bauwerkschäden),
 - Ratten-, Mäusefraß

auftreten;

- elektrische Betriebsmittel trotz Fehlerhaftigkeit weiter betrieben werden;
- Isolationsfehler (Alterung, Versprödung) auftreten;
- Kabel unsachgemäß (z. B. bei Provisorien) verlegt wurden;
- fehlerhafte Verbindungsstellen an den Klemmen, Schützen, Schaltern, Steckverbindungen vorhanden sind;
- Betriebsmittel nicht der Schutzart IP5x entsprechen (fehlende oder mechanisch beschädigte Gehäuse und Schutzscheiben);
- Heizungsanlagen und Wärmegeräte nicht gemäß den Herstellerangaben ausgewählt und betrieben werden.

6 Brandstiftung

Da brennbare Materialien in reichlichem Maße regelmäßig vorhanden sind, haben Brandstiftungen in der Holzindustrie ganz erhebliche Auswirkungen. Insbesondere Freilager und Gebäude mit Anlagerungen von brennbaren Materialien oder mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen sind sehr gefährdet.

4 Bauliche Maßnahmen

Die Ausbreitung eines Schadenfeuers kann durch bauliche Maßnahmen wirksam begrenzt werden. Deshalb sind zum Beispiel

- die Verwendung brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B) einzuschränken; insbesondere sind unterseitige Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A) herzustellen;
- Bauteile in ausreichender Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102 auszuführen;
- unterschiedliche Betriebsbereiche gegeneinander abzutrennen;
- großflächige Bereiche zu unterteilen;
- Räume und Einrichtungen mit besonderen Brand- oder Explosionsgefahren feuerbeständig abzutrennen. Räume gelten als feuerbeständig abgetrennt, wenn sie durch feuerbeständige Wände und Decken getrennt sind, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit feuerbeständigen Abschlüssen zu schützen.

1 Trennung der Betriebsbereiche

Der Trend zur Zusammenfassung möglichst vieler Betriebsbereiche unter einem Dach ohne wirksame brandschutztechnische Unterteilung hat im Brandfall zwangsläufig zur Folge, das sich bei einem Schadenfeuer Feuer und Rauch und somit die Brandschäden ausweiten können.

Brandschutztechnische Unterteilungen müssen den Betriebsablauf nicht zwangsläufig behindern, da der Produktionsfluss sich durch entsprechend geschützte Öffnungen in baulichen Trennungen führen lässt.

Folgende Betriebsbereiche sollen räumlich oder baulich sowohl gegeneinander als auch von anderen Bereichen getrennt werden:

- Rohwarenlager
- Holzbearbeitung und Holzverarbeitung
- Montage einschließlich Zwischenlagerung
- Lackstraßen
- Fertigwarenlager und Versand
- Späne- und Staubsammlung
- Energieversorgung
- Verwaltung und Ausstellungen

Eine räumliche Trennung sollte angestrebt werden. Die hierfür erforderlichen Abstände sollten der Höhe des höheren Gebäudes entsprechen. Auf Grund der besonders hohen Brandbelastung in den genannten Betriebsbereichen ist eine räumliche Trennung von mindestens 15 Meter vorzusehen.

Damit die räumliche Trennung nicht überbrückt wird, sind windgängige, brennbare Materialien in Gebäuden oder geschlossenen Behältern zu lagern (siehe auch Abschnitt 7.9).

Sofern räumliche Trennungen nicht zu verwirklichen sind, können bauliche Trennungen mit Hilfe von Komplextrennwänden geschaffen werden.

Hinweis: VdS 2234: Brandwände und Komplextrennwände- Merkblatt für die Anordnung und Ausführung

Lassen sich weder räumliche noch bauliche Trennungen realisieren, so sind die zusammengefassten Betriebsbereiche durch eine Sprinkleranlage zu schützen (siehe Abschnitt 6.4).

2 Trennung von Einrichtungen und Betriebsabteilungen

Innerhalb eines Betriebsbereiches sind sowohl die Betriebsabteilungen und -räume als auch Hilfs- und Nebenbetriebe mit besonderer Brandgefahr oder Einrichtungen von zentraler Bedeutung als eigenständige Brandabschnitte anzuordnen oder feuerbeständig abzutrennen.

Bauliche Trennung mit Hilfe von Brandwänden bzw. feuerbeständigen Abtrennungen sind u. a. vorzusehen für:

- Lackieranlagen einschließlich der Trocknung über 40 m Länge
- Oberflächenbehandlung, soweit feuergefährliche Flüssigkeiten eingesetzt werden, zum Beispiel lösemittelhaltige Lacke, -Beizen, -Polier- und – Reinigungsmittel
- Lager für brennbare Flüssigkeiten und Arbeitsstoffe, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, zum Beispiel Lacke, Kleber und Löse-, Polier- und Reinigungsmittel
- Holz Trocknungsanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 90 °C
- Filteraufstellräume

- Silos, Bunker
- Feuerungs- und Heizungsanlagen
- Schrauben-, Rotationskompressoren
- elektrische Betriebsräume
- Betriebswerkstätten

Hinweis: VdS 2234

3 Baustoffe, Bauteile

Grundsätzlich sollen nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Dachtragwerke, Dachschalungen, nicht tragende Außenwände und abgehängte Decken unter Dächern mit freiliegenden brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B), die zugleich mindestens feuerhemmend (F30 nach DIN 4102-2) sein sollen. Tragende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken sollen feuerbeständig (F90 nach DIN 4102-2) sein.

Bauliche Trennungen durch

- Brandwände,
- Komplextrennwände,
- feuerbeständige Wände und feuerbeständige Decken für feuerbeständig abgetrennte Räume

sind nur wirksam, wenn die aus betrieblichen Gründen notwendigen Öffnungen und Durchdringungen wie

- Türen oder Tore,
- Sichtverbindungen (Öffnungen für Verglasungen),
- bahngebundene Förderanlagen,
- pneumatische Förderanlagen für Späneförderleitungen,
- Lüftungsleitungen,
- elektrische Kabel und Leitungen,
- Rohrleitungen und
- Installationsschächte und -kanäle

durch feuerbeständige Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102 gesichert sind. Nur so kann die Übertragung von Feuer und Rauch während der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der baulichen Trennung zuverlässig verhindert werden. Dies ist umso wichtiger, als kleine Schwachstellen und Mängel zu erheblichen Schäden führen können.

Hinweis: VdS 2234

Für Feuerschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Abschlüsse nach Betriebsschluss geschlossen werden.

Feststellanlagen dürfen für Abschlüsse in Räumen, in denen mit explosionsfähiger Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 10 und 11 nach DIN VDE 0165 bzw. Zone 20, 21 und 22 nach EN 1127-1) gerechnet werden muss, nicht verwendet werden. Wird die explosionsfähige Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel erzeugt (Zonen 0 bis 2 nach DIN VDE 0165), dürfen Feststellanlagen nur verwendet werden, wenn die Feststellvorrichtungen zusätzlich durch Melder einer Gaswarnanlage ausgelöst werden können.

Hinweis: VdS 2097, Baulicher Brandschutz-Produkte und Anlagen Teil 4: Feuerschutzabschlüsse, sonstige Brandschutztüren und ergänzende Sonderbauteile

Über Lüftungs- und Klimaleitungen ist die Gefahr einer Brandübertragung besonders groß. Sie sind deshalb aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Durchlaufen die Lüftungsleitungen Brandabschnitte, so sind diese Leitungen entweder feuerbeständig auszuführen oder die Durchführungen der Leitungen durch Brandwände sind mit feuerbeständigen Brandschutzklappen nach DIN 4102 zu sichern.

Hinweis: VdS 2298, Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept - Merkblatt für die Planung, Ausführung und Betrieb

Bei der Durchführung pneumatischer Förderleitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich (siehe Abschnitte 5.2 und 5.2.1).

Medienführende Leitungen mit einer Oberflächentemperatur über 90 °C sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu dämmen.

Leitungen für Thermo-Ölanlagen sind vorzugsweise mit nicht brennbaren geschlossenenporigen Baustoffen zu dämmen.

Bei Wand-, Decken- sowie Dachkonstruktionen sind Hohlräume zu vermeiden und Flächen aus nicht brennbaren Bauteilen so zu gestalten, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden.

Einbauten und Schutzvorrichtungen, zum Beispiel gegen Lärm und Staubausbreitungen, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

5 Betriebliche Maßnahmen

Um der Gefahr der betriebsbedingten Brandentstehung weitergehend vorzubeugen und damit die Personen- und Umwelt- sowie Sachschäden im Brandfall zu begrenzen, sind ergänzend zu baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen betriebliche Maßnahmen erforderlich.

1 Beheizen von Maschinen, Apparaten und Räumen

Von Feuerstätten und Heizquellen geht eine erhöhte Brandgefahr aus. Bei Heizsystemen mit hoher Oberflächentemperatur besteht zum Beispiel die Gefahr, dass brennbare Stoffe, die über einen längeren Zeitraum höheren Temperaturen ausgesetzt sind, in Brand geraten.

Die Produktions- und Lagerräume dürfen nur indirekt beheizt werden. Als Wärmeträgermedium sind vorzugsweise Wasser oder Dampf einzusetzen.

Ebenfalls zulässig ist die Beheizung mit Luft, die durch einen indirekten Warmluftzeuger erwärmt wird. Dabei ist die Heizquelle außerhalb der gefährdeten Räume und zudem feuerbeständig abgetrennt anzuordnen. Die Temperatur der in den Raum eintretenden Warmluft darf 120 °C nicht übersteigen. Strahlungsheizungen mit Oberflächentemperaturen über 300 °C sind nicht zulässig.

Die Beheizung von Maschinen und Betriebsmitteln muss durch geeignete Einrichtungen, z. B. Sicherheits-Temperaturbegrenzer oder Kaltleiter-Temperaturfühler, überwacht werden. Sie sind an zugängliche Stelle anzuordnen.

Eine Übertemperatursicherung muss redundant vorhanden sein und regelmäßig überprüft werden.

Allgemeine Hinweise:

- Sicherheitsabstände zwischen Heizung und brennbaren Stoffen einhalten!
- Heizräume nicht zu Abstellräumen umfunktionieren!
- Keine Gegenstände auf Heizungsanlagen und heißen Rohrleitungen ablegen!
- Staubablagerungen nicht nur während, sondern auch außerhalb der Heizperiode regelmäßig entfernen, insbesondere vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Heizpause!
- Absperrvorrichtungen für die Brennstoffzufuhr an sicherer Stelle vorsehen und deutlich kennzeichnen!
- Thermo-Ölanlagen auf Leckage überwachen!
- Heizeinrichtungen regelmäßig prüfen und warten!
- Verbot mobiler Heizgeräte!

2 Staub- und Späneabsaugung

Stäube und Späne, die bei Arbeitsvorgängen anfallen, sind abzusaugen und zu lagern. Hierbei sind jeweils die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch bei Explosionen kein Feuer durch Förderleitungen in nachgeschaltete Anlagen oder in andere Gebäudeabschnitte übertragen werden kann.

Absauganlagen für Maschinen und Anlagen, bei denen ausschließlich Stäube anfallen, sind mit Abscheider und Staubsammler zu versehen. Sie sind von den Absauganlagen anderer Bearbeitungsmaschinen, bei denen nicht ausschließlich Stäube anfallen, zu trennen.

Hinweis: BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

2.1 Förderleitungen

Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass ein Brand weder direkt über die Förderleitungen noch durch brennendes Fördergut in die angrenzenden Brandabschnitte übertragen wird.

Förderleitungen für die Staub- und Späneförderung, die festverlegt sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen entweder einen geeigneten Sicherheitsabstand aufweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen brandschutztechnisch abgeschirmt werden. Flexible Förderleitungen zwischen Maschinen und Sammel- bzw. Hauptleitungen müssen mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bestehen.

Förderleitungen sollten nicht durch Brandwände oder Komplextrennwände sowie feuerbeständige Wände und feuerbeständige Decken geführt werden. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, müssen die Durchführungen mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüssen ausgerüstet werden. In diesem Fall sollen sowohl die Feuerschutzabschlüsse als auch die Fördereinrichtung durch Funkenmelder gesteuert und abgeschaltet werden können.

Es ist darauf zu achten, dass nach dem Auslösen von Förderanlagenabschlüssen durch nachlaufende Ventilatoren kein unzulässig hoher Druckanstieg die Förderleitung zum Zerbersten bringt; gegebenenfalls sind hier geeignete Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen.

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen K90) sind für Förderleitungen nicht geeignet. Es ist auch nicht zulässig, Brandschutzklappen umzubauen oder zu verändern.

Weitere geeigneten Maßnahmen gegen eine Brandübertragung sind zum Beispiel:

- Funkenlöschanlagen
- Schnellschlussschieber.

Förderleitungen zu Filteranlagen und Silos von angeschlossenen Maschinen, an denen häufig Funken entstehen, sollen grundsätzlich mit Funkenlöschanlagen ausgerüstet werden. Zu diesen Maschinen zählen insbesondere:

- schnell laufende Hackmaschinen
- Mehrblattkreissägen
- Breitband- bzw. Zylinderschleifmaschinen

Hinweis:

- *VdS 2106 Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen, Planung und Einbau*
- *VDI 2263 Staubbrände und Staubexplosionen, Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen*
- *BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen*
- *Studie der Holz-BG: Auswertung von Brand- und Explosionfällen in der Holzwirtschaft (zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Richtlinien noch unveröffentlicht)*

Um Ablagerungen im Rohrinne zu verhindern, sind in Förderleitungen ausreichende Mindestluftgeschwindigkeiten einzuhalten:

Mindestluftgeschwindigkeiten in Förderleitungen

- Schleifstaub: 10 m/s
- trockene Späne: 15 m/s
- feuchte Späne: 20 m/s

Hinweis: BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub- Handhabung und sichereres Arbeiten

Förderleitungen sollten zur Beseitigung von Störungen gut zugängliche Öffnungen haben. Ihre Verschlüsse müssen dicht und an den Innenseiten glatt sein. Bögen, Übergänge und Einmündungen von Förderleitungen müssen so gestaltet werden, dass sich bei Störungen der Förderströmung keine Ablagerungen bilden können.

Zur Ableitung statischer Elektrizität müssen Förderleitungen und Leitungsteile aus Metall in den Potentialausgleich einbezogen werden. Dabei sind flexible Leitungen und nicht metallische Leitungsteile elektrisch leitend zu überbrücken. Bei Beförderung von brand- und explosionsfähigen Gemischen ist als Schutzmaßnahme erforderlich, die Lagertemperatur an Ventilatoren und Motoren zu überwachen und zu kontrollieren.

2.2 Filteranlagen, Abscheider, Bunker und Silos

Da von Filteranlagen, Abscheidern, Bunkern und Silos eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ausgeht, müssen sie grundsätzlich so errichtet werden, dass die Ausbreitung eines Brandes sowohl auf Gebäude als auch in umgekehrter Richtung verhindert wird.

Filteranlagen, Abscheider, Bunker und Silos sollen möglichst im Freien und mindestens im Abstand von

- 5 m vor Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen und
- 10 m vor Außenwänden aus brennbaren Baustoffen oder großflächigen Verglasungen errichtet werden. Sie können direkt am Gebäude errichtet werden, wenn der angrenzende Gebäudeteil die folgenden baulichen Voraussetzungen erfüllt:
 - feuerbeständige Wände (F90 nach DIN 4102-2) bis einschließlich eines zusätzlichen seitlichen Sicherheitsbereiches von 5 m
 - mindestens feuerhemmend geschützte Öffnungen im zuvor genannten Wandbereich (Türen/Tore T30, Verglasungen F30, sonstige Abschlüsse R30, S30)

Ist eine Aufstellung im Freien nicht möglich, sind Bunker, Silos und Aufstellräume für Filteranlagen sowie Abscheider durch Brandwände abzutrennen. Die Aufstellräume sollten direkt von außen zugänglich sein und es sollte eine Druckentlastung in ungefährliche Bereiche möglich sein.

Ortsfeste Sammel- und Lagereinrichtungen, Filtergehäuse und Aufstellräume müssen mit einer ortsfesten, frostsicheren Feuerlöschanlage ausgerüstet werden, die eine sichere Brandbekämpfung im Inneren ohne Öffnen von Klappen und Türen gewährleistet. Selbsttätig auslösende Löschanlagen müssen auch von Hand ausgelöst werden können. Ist dies nicht möglich, muss zusätzlich eine von Hand auszulösende Löscheinrichtung installiert werden.

Hinweis:

- BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
- BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

Filteraufstellungsräume sowie Filteranlagen und Silos müssen mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet werden, damit Explosionsauswirkungen gefahrlos abgeleitet werden können. Hierfür sind zum Beispiel geprüfte Berstscheiben oder Explosionsklappen vorzusehen. Beim Ansprechen der Druckentlastungsflächen darf von diesen keine Gefahr ausgehen, zum Beispiel durch Wegfliegen. Die Druckentlastung muss in ungefährliche Bereiche erfolgen.

Zur Ableitung statischer Elektrizität müssen Bauteile von Filteranlagen und Abscheidern aus Metall geerdet werden.

Für bewegliche und ortsfeste Entstauber und Staubsauger sowie kleinere Sammel- und Lagereinrichtungen gelten geringere Anforderungen.

Hinweis:

- VDI 3673 Druckentlastung von Staubexplosionen
- BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
- BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen
- BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub-Handhabung und sichereres Arbeiten

Silos auf Gebäuden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Außerdem muss der Siloboden feuerbeständig sein und um das Silo herum eine feuerbeständige Schutzzone von mindestens 1 Meter Breite eingerichtet werden.

Innerhalb eines Bereiches von weiteren 4 Metern um diese Schutzzone müssen sowohl die Wärmedämmung als auch die Dacheindeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen (zum Beispiel Kiesschüttung) bestehen.

Hinweis: BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz

3 Automatische Holzfeuerungsanlagen in Verbindung mit Silos

Die Schadenerfahrungen haben gezeigt, dass bei Spänefeuerungen in Verbindung mit Absauganlagen für Holzstaub und -späne mit reinluftseitiger Ventilatorenanordnung (sog. Unterdruckanlagen), bei denen das abgeschiedene Staub- und Spangut mit einem nachgeschalteten Transportventilator über ein Ringsystem in das Spänesilo gefördert wird, besondere Brandschutzvorkehrungen erforderlich sind.

Bei Holzfeuerungsanlagen, die über automatische Beschickungseinrichtungen aus Silos oder Bunkern gespeist werden, muss daher eine Unterdruckbildung im Silozuverlässig vermieden werden, um Rückbrände in diese zu verhindern.

4 Lagern und Verarbeiten feuergefährlicher Stoffe

Bei der Lagerung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösemitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen mit brennbaren Lösemitteln sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Angaben in den Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Hinweis:

- BGV D 25 (früher VBG 23) Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
- BGI 740 (früher ZH 1/152) Lackierräume und -einrichtungen – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb

Von den feuergefährlichen Betriebs- und Hilfsstoffen (Farben, Lacke, sonstige Beschichtungsstoffe, Öle, Fette, Löse- und Reinigungsmittel sowie Klebstoffe), die brennbare Lösemittel enthalten, darf nur die Menge eines Tagesbedarfs in den Fertigungsbereichen aufbewahrt werden. Zentrale Bereithaltungsstellen mit Auffangwannen in ausreichendem Abstand von den Arbeitsplätzen oder in Gefährstoffschranken nach DIN und TRbF sind zu empfehlen. Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, müssen in einem feuerbeständig abgetrennten und belüfteten Raum gelagert werden (siehe Abschnitt 4).

Hinweis:

- VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
- Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) und zugehörige
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), insbesondere TRbF 110 – Läger

Feuergefährliche Betriebs- und Hilfsstoffe, die für die Verarbeitung gebraucht werden, sind entweder in Sicherheitsgefäßen oder bruchsicheren, verschleißbaren Behältern aufzubewahren. Die Behälter sind entsprechend deutlich zu kennzeichnen. Vor jedem Lackwechsel (zum Beispiel von Nitro- auf Polyesterlack) ist die Anlage gründlich zu reinigen. Die Vorgaben der §§ 20-22 BGV D 25 (früher VBG 23) „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ sind zu beachten. Es besteht Gefahr der Selbstentzündung!

Trockner für Beschichtungsstoffe sind nach BGV D 24 (früher VBG 24) „Trockner für Beschichtungsstoffe“ zu betreiben.

Zum Auffangen oder Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten dürfen keine brennbaren Stoffe (zum Beispiel Papier) verwendet werden.

Ablagerungen von Beschichtungsstoffen an Gebäude- und Anlageteilen sind regelmäßig zu entfernen. Hierzu dürfen nur Werkzeuge, die als nicht-funkenreißend gekennzeichnet sind, verwendet werden.

5 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach DIN VDE 0100-482 auszuführen. Elektrische Betriebsmittel müssen der Schutzart IP5X entsprechen. Leuchten müssen darüber hinaus mit FF bzw. D gekennzeichnet sein.

Hinweis: VdS 2005 Elektrische Leuchten

In Betriebsbereichen, in denen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube auftreten und mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel explosionsgeschützt auszuführen. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in folgenden Betriebsbereichen:

- Oberflächenbehandlung
- Lager für brennbare Flüssigkeiten
- Bereiche der Holzstaub- und Späneförderung
- Holzstaub- und Holzspänesammlung

Stationäre Holzbearbeitungsmaschinen müssen von gesicherter Stelle aus über den Notausschalter abgeschaltet werden können.

Hinweis:

- VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken
- DIN VDE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Leistungs- und Steuerungskabel sind grundsätzlich getrennt zuführen. Auch für Not- und Ersatzstrom sowie Feuermelde- und Telefonanlagen sind jeweils getrennte Kabelführungen erforderlich. Die Trennung kann auch mit Hilfe nicht brennbarer Zwischenlagen realisiert werden. Bei Kabelführungen in mehreren übereinander angeordneten Kabeltrassen sind Feuermelde- und Steuerleitungen auf der untersten Kabeltrasse zu verlegen.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Elektrofachkräften zu unterhalten und zu betreiben. Gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind sie durch eine Elektrofachkraft sowie ggf. gemäß den Vereinbarungen im Feuerversicherungsvertrag durch einen VdS - anerkannten Sachverständigen regelmäßig zu prüfen. Elektrische Einrichtungen und Installationen sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen und mit Hilfe regelmäßiger Reinigung von brennbaren Stoffen freizuhalten.

Nach Betriebsschluss müssen alle elektrischen Verbraucher sowie die Unterverteilungen mittels eines Hauptschalters von der Energieversorgung getrennt werden. Ausgenommen sind Sicherheits-, Fernmelde- und Gefahrenmeldeanlagen, die dauernd betriebsbereit bleiben müssen und nicht abgeschaltet werden dürfen. Der Hauptschalter ist außerhalb der feuergefährdeten Betriebsstätte vorzusehen, um im Brandfall eine Schadenbegrenzung zu ermöglichen bzw. die regelmäßige Prüfung zu erleichtern.

Hinweis:

- VdS 2005 Elektrische Leuchten
- VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen
- VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken
- VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen
- VdS 2046 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt
- BGV A2 (früher VBG 4) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

6 Flurförderfahrzeuge

6.1 Ausrüstung

Jedes Flurförderfahrzeug ist mit einem der Brandgefahr entsprechenden, betriebsbereiten Feuerlöscher auszustatten. Dieselbetriebene Fahrzeuge sind mit Funkenfängergeräten auszurüsten.

Flurförderfahrzeuge, die dauernd benutzt werden, müssen der Schutzart IP 5X entsprechen.

6.2 Abstellen

Das Abstellen von Flurförderfahrzeugen in Betriebsgebäuden erhöht insbesondere nach dem Betriebsschluss die Brandgefahr. In Bereichen mit leicht entzündlichen Werkstoffen, wie zum Beispiel Staub, Späne, Splitterholz, Holzabfälle und leicht entflammbare Flüssigkeiten, ist es deshalb unzulässig. Der Abstellplatz muss einen Abstand von mindestens 2,5 m zu brennbaren Materialien haben. Dieser Bereich ist durch Abschränkungen oder farbige Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Zweckmäßig ist die Einrichtung eines feuerbeständig abgetrennten Raums mit ausreichender Be- und Entlüftung.

Hinweis: VdS 2259 Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge

6.3 Laden, Betanken, Wechseln der Gasflaschen

Batterieladeanlagen sind gemäß VdS 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“ zu errichten.

Das Betanken von Dieselfahrzeugen bzw. das Wechseln der Gasflaschen an Flurförderfahrzeugen ist stets außerhalb des feuergefährdeten Bereichs vorzunehmen. Es ist eine ausreichende Grundfläche hierfür vorzusehen, die so zu befestigen und abzudichten ist, dass eine Verunreinigung des Bodens durch Kraftstoffe ausgeschlossen ist. Dieseltank und Gasflaschen sind von den Betriebsstätten ausreichend getrennt und gesichert sowie belüftet zu lagern.

Hinweis: VdS 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“

7 Folienverpackungen

Beim Schweißen und Schrumpfen von Folien wird in Temperaturbereichen gearbeitet, die über der Zündtemperatur der meisten brennbaren Stoffe liegen können. Dieser Betriebsvorgang ist daher besonders gefährlich. Infolge von Betriebsstörungen in stationären Anlagen oder auch infolge unsachgemäßer Handhabung mobiler Geräte kann es zudem schnell zur Überhitzung kommen. Wegen dieser besonderen Gefahr ist zu prüfen, ob auf eine Folienverpackung verzichtet und ein weniger gefährliches Verpackungsverfahren, wie zum Beispiel Wickelstretchfolien ohne Heißdrahttrenneinrichtung oder ohne offene Flamme, eingesetzt werden kann.

Bei Installation und Betrieb von Folienschweiß- und Schrumpfeinrichtungen müssen jedenfalls folgende Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- Die Anlagen dürfen nur in feuerbeständig abgetrennten Räumen aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, muss ein Abstand von mindestens 5 m zu Bereichen mit brennbaren Stoffen geschaffen und deutlich markiert werden.
- Die Wärmeabgabe muss automatisch reguliert und kontrolliert werden.
- Die Wärmezufuhr ist bei Materialstau oder sonstigen Betriebsstörungen automatisch zu unterbrechen.
- Abfälle müssen kontinuierlich entfernt, Folienschweiß- und Folienschrumpfanlagen müssen regelmäßig gereinigt und gewartet werden.
- Nur Mitarbeiter, die mit der Anlage vertraut sind, dürfen sie bedienen und beaufsichtigen.
- Frisch verpackte Einheiten müssen zum Auskühlen zwischengelagert werden – zum Beispiel entweder in einem feuerbeständig abgetrennten Raum oder in sicherem Abstand zu anderen Lagergütern.
- Am Ende der Schicht muss der Arbeits- und Lagerbereich auf mögliche Brandentstehung hin untersucht und nach etwa einer halben Stunde eine Nachkontrolle durchgeführt werden.

Mobile Folienschweiß- und Folienschrumpferäte sollen nicht nur möglichst mit einer automatischen Flammenabschaltung ausgestattet werden, sondern zusätzlich ist auch eine sichere Ablage des Brenners erforderlich.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

6 Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen sind anlagentechnische Maßnahmen, die als Teil eines Brandschutzkonzeptes erforderlich sind, um den baulichen und abwehrenden Brandschutz sinnvoll zu ergänzen. Sie müssen dem Brandrisiko und den sonstigen örtlichen Verhältnissen entsprechend geplant, ausreichend bemessen und ständig funktionsbereit gehalten werden.

1 Feuerlöscher und Wandhydranten

Feuerlöscher sind nach den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ bereitzuhalten.

Hinweis:

- VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- BGR 133 (früher ZH 1/201) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

In Bereichen, in denen überwiegend Stoffe der Brandklasse A (feste, glutbildende Stoffe) vorhanden sind, wird an Stelle von Pulverlöschern der Einsatz von Wasserlöschern empfohlen. Sind außerdem auch Stoffe der Brandklasse B (flüssige Stoffe) vorhanden, werden Wasserlöscher mit Zusätzen oder Schaumlöscher empfohlen.

An den Eingängen zu den Betriebsräumen oder sonstigen sicher erreichbaren Stellen sind Wandhydranten anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Punkt der Produktions- und Lagerräume über die angeschlossenen Schläuche wirksam zu erreichen ist. Bei der Ausstattung sind bevorzugt formbeständige Schläuche mit Mehrzweckstrahlrohr (Ausführung 2 nach DIN 14461) zu verwenden. Sie sind für die Bedienung durch das Betriebspersonal am besten geeignet, weil sie auch von einer Person allein benutzt werden können. Für Freilager in der Nähe von Gebäuden sind Wandhydranten mit ausreichender Schlauchlänge, zum Beispiel an Gebäudeein- und -ausgängen, einzurichten.

Immer wenn Staub aufgewirbelt werden kann, besteht auch die Gefahr einer Staubexplosion. Bei der Brandbekämpfung in entsprechend gefährdeten Betrieben mit Staubanfall ist deshalb grundsätzlich Wasser mit Sprühstrahl einzusetzen; Vollstrahl ist zu vermeiden.

Bei der Ausrüstung der Betriebe mit Feuerlöschern und Wandhydranten können diese gemäß VdS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ gegenseitig angerechnet werden.

Feuerlöscher und Wandhydranten sind

- deutlich und gut sichtbar zu kennzeichnen,
- stets zugänglich zu halten,
- vor Beschädigung zu schützen,
- durch Sachkundige zu prüfen (Feuerlöscher alle zwei Jahre; Wandhydranten jährlich).

2 Löschwasserversorgung

Eine nicht ausreichende Löschwasserversorgung führt nach den Erfahrungen der Feuerwehren und der Versicherer bei vielen Bränden zu einer Ausweitung des Schadens.

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den Vorgaben der für den Brandschutz zuständigen Behörde und in Abstimmung mit dem Versicherer auszulegen. Die Anforderungen richten sich in der Regel nach Art, Lage und Größe des Betriebes. Die jeweils erforderliche Löschwassermenge kann brandabschnittsweise gemäß Tabelle 1 ermittelt werden. Maßgeblich ist der Brandabschnitt mit dem größten Löschwasserbedarf.

Die Anforderungen an die Wasserversorgung für den Fall, das sowohl die Sprinkleranlage als auch die Wandhydranten gleichzeitig mit Wasser versorgt werden müssen, sind in den entsprechenden Richtlinien geregelt.

Hinweis:

- VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau
- VdS/CEA4001 VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau (Entwurf)

Der Wasserbedarf für die manuelle Brandbekämpfung ist in den Bereichen, die nicht durch automatische Feuerlöschanlagen geschützt sind, für mindestens 3 Stunden und in den Bereichen, die mit automatischen Feuerlöschanlagen geschützt sind, für mindestens 2 Stunden sicherzustellen (vgl. auch Muster Industriebaurichtlinie, März 2000). Im Einzelfall hier von abweichende Werte sind mit den zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle, Versicherer) abzustimmen.

50% des gesamten Löschwasserbedarfs der Feuerwehr können auch aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in weniger als 300 m Entfernung vom Schutzobjekt entnommen werden.

Hinweis: DIN 14244 Löschwasser-Sauganschlüsse Überflur und Unterflur

Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) aus der zentralen Wasserversorgung oder der unabhängigen Löschwasserversorgung müssen so verteilt sein, dass auch dann, wenn eine einzelne Entnahmestelle ausfällt, wirksame Löschrmaßnahmen noch immer möglich sind. Überflurhydranten sind Unterflurhydranten vorzuziehen.

Hinweis: W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (DVGW)

Brandabschnittsfläche (m ²)	Lagerbereiche		Produktionsbereich ohne Zwischenlager	
	mit FLA ¹	ohne FLA	mit FLA ¹	ohne FLA
≤ 1.600	48	96	48	96
≤ 3.200	96	192	48	96
> 3.200	192	288	96	192

¹ Die erforderliche Wassermenge für die Feuerlöschanlagen (FLA) gemäß den entsprechenden VdS- bzw. VdS/CEA-Richtlinien ist zu diesen Werten jeweils zu addieren.

Tabelle 1: Erforderliche Löschwassermenge (m/h) für die manuelle Brandbekämpfung je Brandabschnitt (vgl. auch Muster Industriebaurichtlinie, März 2000)

3 Brandmeldeanlagen

Für eine schnelle und sichere Alarmierung der hilfeleistenden Stellen im Brandfall ist eine Brandmeldeanlage erforderlich.

Für Produktions- und Lagerräume Holz be- und verarbeitender Betriebe – mit Ausnahme von Massivholz- oder Spanplattenlagern – stellen Brandmeldeanlagen allein allerdings keinen ausreichenden Schutz dar.

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopf-Feuermelder) sind in besonderen Gefahrenbereichen und an geeigneten Stellen, wie zum Beispiel Ein- und Ausgängen, Treppenträumen, anzuordnen. Erforderlich sind sie nicht nur in allen Betriebsabteilungen sondern schwerpunktmäßig auch in der Nähe von

- span- oder stauberzeugenden Maschinen,
- Plattenpressern,
- Beschichtungsanlagen,
- Filteranlagen und Staub- und Spansammelanlagen.

Automatische Brandmeldeanlagen sind für elektrische Betriebsräume, Leitstände und Lager sowie andere brandgefährdete Räume oder Anlagen vorzusehen, sofern sich keine automatischen Feuerlöschanlagen dort befinden. Dies gilt insbesondere, wenn Bedienungs- oder Überwachungspersonal nur vorübergehend anwesend ist.

Automatische Brandmeldeanlagen können darüber hinaus auch weitere Alarmierungseinrichtungen, Feuer-schutzabschlüsse; Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen; Maschinen-, Absaug und Transportanlagen; Feuerlöschanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, ansteuern. Sie müssen entweder unmittelbar oder über eine Telefonübertragungseinrichtung auf eine ständig besetzte Stelle (z. B. öffentliche Feuerwehr, Werkfeuerwehr) aufgeschaltet sein, von der aus die Alarmierung der Löschräfte sichergestellt ist.

Brandmeldeanlagen müssen unmittelbar oder über eine Telefonübertragungseinrichtung auf eine ständig besetzte Stelle (zum Beispiel öffentliche Feuerwehr, Werkfeuerwehr) aufgeschaltet sein, von der die Alarmierung von Löschräften sichergestellt ist.

Automatische Brandmeldeanlagen müssen zudem den Anforderungen der VDE0833 und der DIN 14475 sowie den VdS -Richtlinien für Brandmeldeanlagen entsprechen.

4 Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen erkennen, melden und löschen Brände im Entstehungsstadium.

Bei selektiv wirkenden Anlagen (zum Beispiel Sprinkleranlagen) lösen nur die Löschdüsen aus, in deren Wirkungsbereich Brandhitze entsteht. Abschnittsweise wirkende Anlagen (zum Beispiel Inertgas-, Sprühwasser-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen) erfassen ggf. jeweils einen Raum oder ein Objekt; sie können auch von Hand ausgelöst werden können, zum Beispiel Inertgas- Feuerlöschanlagen an Lackiereinrichtungen.

Sprinkleranlagen sind in Fertigungs- und Lagerräumen mit erheblichen wertmäßigen Konzentrationen oder mit großflächiger Ausdehnung erforderlich. Ebenso in Betrieben, bei denen eine schnelle und wirkungsvolle Brandbekämpfung sonst nicht gewährleistet ist.

Sprühwasserlöschanlagen sind erforderlich für Holzstaub- und Holzspänesilos oder als Alternative zu Sprinkleranlagen in besonders gefährdeten Betriebsbereichen, insbesondere wenn die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung besteht.

Für Holzspänesilos bis 25 m² Grundfläche oder ca. 300 m³ Volumen sollte eine Sprinkleranlage eingesetzt werden (evtl. Höhenbegrenzung beachten). Bei größeren Holzspänesilos (>25 m²) kann ein entsprechender Schutz nur durch Sprühwasser-Löschanlagen erreicht werden.

Für den Schutz von Staubsilos sind ausschließlich Sprühwasser-Löschanlagen geeignet.

Inertgas-Feuerlöschanlagen sind zum Beispiel für Lackier- und Lacktrocknungsanlagen sowie Lager mit brennbaren Flüssigkeiten, EDV-Räume und Elektroschalträume vorzusehen.

Hinweis: Als Inertgas kommt CO₂, Argon, Stickstoff oder deren Mischung in Betracht. Vor der Installation von Inertgas-Feuerlöschanlagen sollte eine Beratung durch den Feuerversicherer erfolgen.

Funkenlöschanlagen sind für pneumatische Staub- und Späneförderleitungen der angeschlossenen Holzbearbeitungsmaschinen mit erhöhtem Funkenrisiko erforderlich; hierzu zählen schnell laufende Hackmaschinen, Mehrblattkreissägen und Breitband- bzw. Zylinderschleifmaschinen (vgl. 5.2.1).

Hinweis:

- VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau
- VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2106 Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2109 Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2111 Richtlinien für Pulver-Löschanlagen – Planung und Einbau

5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Durch die Installation von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen kann der Brandschutz verbessert werden.

Hinweis: VdS 2098 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen – Richtlinien für Planung und Einbau

Die Auslösung einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage kann automatisch und/oder manuell erfolgen. Das Zusammenspiel mit einer ggf. vorhandenen Sprinkleranlage ist in VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau geregelt.

6 Prüfungen und Wartungen

Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzanlagen sind ständig funktionsbereit zu halten. Deshalb sind Prüf- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchzuführen, zum Beispiel an

- Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Feuerlöscher und Hydranten,
- Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse,
- Notschaltern.

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Zur Erleichterung und zum Nachweis dieser Arbeiten empfiehlt sich die Aufzeichnung in einem speziellen Prüf- und Wartungsbuch.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

7 Brandschutzorganisation

Für den Brandschutz im Betrieb ist grundsätzlich die Unternehmensleitung* verantwortlich. Sie hat insbesondere mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestehenden Anforderungen an den Brandschutz im Betrieb eingehalten werden. Hierzu gehören u. a. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Aufstellung einer Brandschutzordnung.

* Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Brandschutz besteht als Arbeitgeber gemäß dem Arbeitsschutzrecht, als Unternehmer gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Regelungen, als Bauherr/Betreiber baulicher Anlagen gemäß dem Bauordnungsrecht und als Versicherungsnehmer gemäß den Regeln der Feuerversicherer

1 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter ist ein entsprechend ausgebildeter Betriebsangehöriger einzusetzen, der für alle Fragen des vorbeugenden und ggf. abwehrenden Brandschutzes zuständig ist. Diese Aufgabe kann auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Sicherheitsbeauftragten übertragen werden. Bei größeren Betrieben empfiehlt sich allerdings zusätzlich ein spezieller Brandschutzbeauftragter.

Der Brandschutzbeauftragte soll der Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt sein.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

2 Brandschutzordnung

Es ist unbedingt erforderlich eine Brandschutzordnung aufzustellen und diese nicht nur zu veröffentlichen, sondern auch jedem Betriebsangehörigen zusätzlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Brandschutzordnung soll sowohl Maßnahmen des vorbeugenden als auch abwehrenden Brandschutzes darstellen und Verhaltensregeln im Brandfall sowie nach Bränden vorgeben.

Bei betrieblichen Änderungen ist die Brandschutzordnung unverzüglich zu aktualisieren. Anleitungen und Muster für die Erstellung einer Brandschutzordnung sind in DIN 14096 und VdS 2000 „Brandschutz im Betrieb“ enthalten.

3 Alarm- und Brandschutzpläne

Weiterhin ist ein Alarmplan aufzustellen, um im Brandfall eine rasche Alarmierung

- der Löschkräfte (Löschmannschaft, Betriebs- oder Werkfeuerwehr, öffentliche Feuerwehr),
- wichtiger Stellen (Brandschutzbeauftragter, Betriebsleitung etc.) und
- der Rettungsdienste

sicherzustellen.

Der Alarmplan ist sowohl unmittelbar an den Arbeitsstätten gut sichtbar anzubringen, als auch an ständig besetzten Stellen, wie z. B. Telefonzentrale, Pförtner, vorzuhalten.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

Neben der Brandschutzordnung sollten im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne aufgestellt werden, in denen alle Gefahrenschwerpunkte sowie die für den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz vorhandenen Einrichtungen dokumentiert werden. Wenn ein derartiger Brandschutzplan als Feuerwehreinsatzplan benutzt werden soll, muss er DIN 14 095 entsprechen.

Hinweis:

- VdS 2030 Brandschutzplan – Anleitung und Hilfsmittel für die Erstellung
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14096 Brandschutzordnung, Allgemeines und Regeln für das Erstellen

4 Unterweisung der Betriebsangehörigen

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach regelmäßig in Abständen von höchstens zwei Jahren auf die speziellen Brandgefahren des Betriebes hinzuweisen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren, über das richtige Verhalten im Brandfall und über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte zu unterrichten. Außerdem soll in den Betriebsräumen VdS 2038 „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (ASF) ausgehängt werden.

5 Nichtöffentliche Feuerwehr

Je nach Lage, Art und Größe des Betriebes kann es erforderlich werden, eine eigene nicht öffentliche Feuerwehr (Werk- oder Betriebsfeuerwehr) aufzustellen.

Besteht im Betrieb keine eigene nicht öffentliche Feuerwehr, so ist eine der Betriebsgröße angemessene Löschmannschaft aufzustellen, die über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügt und regelmäßig Übungen durchführt. Die Löschmannschaft soll vorzugsweise aus Mitarbeitern bestehen, die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sind.

Hinweis: VdS 2034 Nichtöffentliche Feuerwehren

6 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten in Holzbe- und verarbeitenden Betrieben sind nur mit äußerster Vorsicht durchzuführen, weil dort in der Regel hohe Brandlast aus leicht entzündlichen Materialien vorhanden ist.

Grundsätzlich sollte überprüft werden, ob an Stelle feuergefährlicher Arbeiten gefahrärmere Verfahren in Betracht kommen (zum Beispiel Sägen statt Trennschleifen, Schrauben statt Schweißen).

Müssen Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme (u. a. Dacharbeiten) durchgeführt werden, dann dürfen diese Arbeiten außerhalb der hierzu bestimmten Werkstätten und Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebsleitung oder eines Beauftragten durchgeführt werden. Vor dem Ausstellen des Erlaubnisscheines ist sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit an der vorgesehenen Arbeitsstelle und in der Umgebung eine Brandgefahr besteht.

Die Stelle, an der feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden sollen, ist zunächst samt ihrer Umgebung gründlich zu säubern. Alle brennbaren Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Bereich entfernt werden können, zum Beispiel festeingebaute Teile, sind so zu schützen, das sie durch Flammen, Lichtbögen, Funken, Schweißperlen oder Wärmestrahlung bzw. -leitung nicht in Brand gesetzt werden können. Insbesondere wenn die Gefahr einer Entzündung von Holzstaub besteht, sollen diese Sicherheitsmaßnahmen einen Umkreis von mindestens 15 m erfassen. Dabei sind auch die Gefahren infolge der Aufwirbelung von Holzstaub einzukalkulieren.

Feuergefährliche Arbeiten sollten möglichst früh am Tag durchgeführt werden, so dass nach Abschluss noch während der Betriebszeit Kontrollen erfolgen können. Ferner sind die Mitarbeiter über die feuergefährlichen Arbeiten zu informieren.

Weitere Empfehlungen für wirksame Brandschutzmaßnahmen, auch das Muster eines Erlaubnisscheines, enthält VdS 2008 „Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Hinweis:

- VdS 2000 Brandschutz im Betrieb
- VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten; Richtlinien für den Brandschutz
- VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

7 Rauchverbot

Grundsätzlich muss sowohl für alle feuergefährdeten Bereiche als auch für nicht feuerbeständig abgetrennte Büro- und Sozialräume sowie auch für Freilager Rauchverbot erteilt werden. Auf das Verbot ist mit Hilfe von Schildern deutlich und dauerhaft hinzuweisen. Alle Personen, die Zutritt zu den Betriebsbereichen haben (Mitarbeiter ebenso wie Betriebsfremde), sind entsprechend zu unterweisen. Die Einhaltung des Rauchverbotes muss überwacht werden.

In der Praxis haben sich Raucherzonen (Räume mit Raucherlaubnis) bewährt, die mit großen, sandgefüllten Aschenbechern oder Sicherheitsaschenbechern in ausreichender Anzahl und Löschmitteln sowie Warnschildern ausgestattet sind. Mit Hilfe zugelassener Raucherzonen kann heimliches Rauchen verhindert werden.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

8 Beschäftigung von Fremdfirmen

Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren für einen Betrieb verbunden sein, zum Beispiel feuergefährliche Arbeiten oder Arbeiten in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko.

Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Brandschutzordnung des Betriebes, Rauchverbote und das Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

9 Ordnung im Betrieb

Eine weitere wichtige brandverhütende Maßnahme ist die Reinhaltung der Betriebs- und Lagerräume nebst Einrichtungen.

Leicht brennbare Abfälle sind täglich zu entfernen; Betriebsräume samt Bauteilen (zum Beispiel Dächer), Einrichtungen (zum Beispiel Späneabscheider, Heizungsanlagen) in regelmäßigen Zeitabständen von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen zu säubern.

Feuergefährliche und selbstentzündliche Abfälle wie ölgetränkte Putzmittel sind in Behältern aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel zu sammeln.

Brennbare Abfälle und Reststoffe müssen bis zur Abfuhr, Verwertung oder Vernichtung

- in feuerbeständig abgetrennten Gebäuden/Räumen oder
- angesicherter Stelle im Freien (s. a. Abschnitt 5.4) mit mindestens 15m Abstand von Gebäuden gelagert werden.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

Weiterhin sind die Flucht- und Rettungswege, Brandbekämpfungseinrichtungen, Feuerlöscher, Innen- und Außenhydranten, Auslöseeinrichtungen für Brandschutzanlagen sowie die Absperr- und Abschaltvorrichtungen der Energieversorgung nicht nur deutlich zu kennzeichnen, sondern auch freizuhalten – am besten durch markierte Sperrflächen.

10 Sicherung des Betriebsgeländes und Schutz gegen Brandstiftung

Für die äußere Gefahrenabwehr ist es empfehlenswert, dass das Betriebsgelände gegen den Zutritt Unbefugter gesichert wird. Zur Abwehr sollte auch die Abschreckung kommen. Brandstiftern und Einbrechern soll nicht nur das Eindringen so schwer wie möglich gemacht werden, sie müssen auch mit einem großen Entdeckungsrisiko und einem hindernisreichen Fluchtweg rechnen.

Geeignete Sicherungsvorkehrungen sind u. a.:

- Einfriedung mit mindestens 2 m hohen Zäunen und Mauern sowie Übersteigschutz
- Sicherung der Gebäudeöffnungen, insbesondere auf der Grundstücksgrenze
- Überwachungen der Zufahrten und Zugänge,
- Zutrittskontrollen (Sicherheitszonen) zu wichtigen Einrichtungen
- Einbruchmeldeanlagen
- Mechanische Sicherungen, wie vergitterte Kellerfensterschächte und Erdgeschossfenster
- Bewachung außerhalb der Betriebszeit (Wachdienst)
- Ausreichende Beleuchtung (>5 Lux)
- Verschluss von brennbaren Flüssigkeiten
- Lagerung von Holz und Holzabfällen sowie andere brennbare Materialien in mindestens 5 m Entfernung vom Gebäude bzw. von der Grundstücksgrenze (s. a. Abschnitte 5.4 und 7.9)

8 Literaturhinweise

VdS 2000	Brandschutz im Betrieb
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
VdS 2005	Elektrische Leuchten Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2008	Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten Richtlinien für den Brandschutz
VdS 2015	Elektrische Geräte und Anlagen Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2025	Kabel- und Leitungsanlagen Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2030	Brandschutzplan – Anleitung und Hilfsmittel für die Erstellung
VdS 2033	Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2034	Nichtöffentliche Feuerwehren Merkblatt für die Bewertung
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 V
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten
VdS 2049	Besondere Sicherheitsvorschriften für Betriebe, die Polstermaterial herstellen oder/und verarbeiten und Polstermöbel herstellen
VdS 2050	Besondere Sicherheitsvorschriften für die Spanplattenherstellung
VdS 2092	Richtlinien für Sprinkleranlagen Planung und Einbau
VdS 2093	Richtlinien für CO ₂ -Feuerlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
VdS 2097	Baulicher Brandschutz- Produkte und Anlagen Erläuterungen und Verzeichnisse
VdS 2098	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Richtlinien für Planung und Einbau
VdS 2106	Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2109	Richtlinien für Sprühwasserlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2111	Richtlinien für Pulverlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2234	Brand- und Komplextrennwände, Merkblatt für die Anordnung und Ausführung
VdS 2298	Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept – Merkblatt für die Planung, Ausführung und Betrieb
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V;
Teil 482	Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
DIN VDE 0165	Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14096	Brandschutzordnung, Allgemeines und Regeln für das Erstellen
DIN 14244	Löschwasser-Sauganschlüsse Überflur und Unterflur
DIN 14461	Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtung
VDI 2263	Staubbrände und Staubexplosionen, Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen
VDI 3673	Druckentlastung von Staubexplosionen
BGV A2 (früher VBG 4)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGV D 24 (früher VBG 24)	Trockner für Beschichtungsstoffe
BGV D 25 (früher VBG 23)	Verarbeiten von Beschichtungsstoffen

BGR 133 (früher ZH 1/201) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Hinweis: vgl. VdS 2001

BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub- Handhabung und sichereres Arbeiten

BGI 740 (früher ZH 1/152) Lackierräume und -einrichtungen – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF)

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), insbesondere TRbF 110 – Lager

DVGW W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

Bezugsquellen

Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen der Feuerversicherer, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV):

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln

DIN -Normen und VDI -Richtlinien:
Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

VDE-Bestimmungen:
VDE-Verlag GmbH
Bismarkstr. 33
10625 Berlin

Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften:
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50 939 Köln

Gesetzliche Regelwerke:
Bundesanzeiger Verlag
Postfach 1320
53003 Bonn

DVGW-Regelwerk:
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
e. V., Postfach 5240, 65 760 Eschborn

Sicherungsbeschreibung Lageplan

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Sicherungsbeschreibung/ Lageplan

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel _____ <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name _____ Vorname _____
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer _____ Stockwerk _____ PLZ _____ Ort _____ Betriebsart _____ Antrag vom Datum TT/MM/JJJJ _____ Vertrags-Nr. _____ Sicherungsklasse _____ Besichtigt am Datum TT/MM/JJJJ _____ Besichtigt durch _____
Lage der Versicherungsräume	Lage im Gewerbe-/ Industriegebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Das Gebäude wird ständig bewohnt <input type="checkbox"/> vom VN <input type="checkbox"/> von Dritten <input type="checkbox"/> nein Das nächste ständig bewohnte Gebäude ist <input type="checkbox"/> bis 20 m <input type="checkbox"/> bis 50 m <input type="checkbox"/> bis 100 m <input type="checkbox"/> über 100 m entfernt Lage der Versicherungsräume <input type="checkbox"/> Erdgeschoss <input type="checkbox"/> _____ Obergeschoss <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> mit direkter Verbindung zu den sonstigen Versicherungsräumen <input type="checkbox"/> (und) von gemeinschaftlich genutzten Räumen aus erreichbar
Bauweise	Wände <input type="checkbox"/> Beton oder Mauerwerk <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ Decken <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Holzbalkenlage <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ Fußböden <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Holzbalkenlage <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Außentreppe Anbauten	Sind Gebäudeöffnungen wie z. B. Fenster und Balkontüren vorhanden, die über Feuerleitern, Vordächer, Anbauten, Terrassen oder dergleichen erreicht werden können? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____ (z. B. Fenster Nr. 2 über Feuerleiter) Sicherungen _____
Einbruchmeldeanlage	Ist eine Einbruchmeldeanlage vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nach VdS Klasse <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> nicht nach VdS Name und Anschrift der Errichterfirma _____ Name des Herstellers _____ Typ der Zentrale _____ Baujahr Datum JJJJ _____ Liegt ein »Installationsattest« VdS 2170 vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein Liegt ein »Interventionsattest« VdS 2529 vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein Wurde ein Instandhaltungsvertrag abgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Liegt eine Anlagenbeschreibung des Errichters vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein
Wertbehältnisse	Hersteller _____ Typ _____ Baujahr _____ Datum JJJJ _____ Gewicht _____ kg Freistehender mehrwandiger Stahlschrank? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Verankerung? <input type="checkbox"/> Fußboden <input type="checkbox"/> Wand <input type="checkbox"/> ohne cm Eingemauerter Stahlschrank mit mehrwandiger Tür? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ummantelung? <input type="checkbox"/> Mauerwerk <input type="checkbox"/> Beton, Stärke _____ Prüfvermerk nach RAL*? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____ VdS-Kennzeichen nach Euronorm*? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar _____ * ggf. Rechnungskopie beifügen

Grundriss der Versicherungsräume

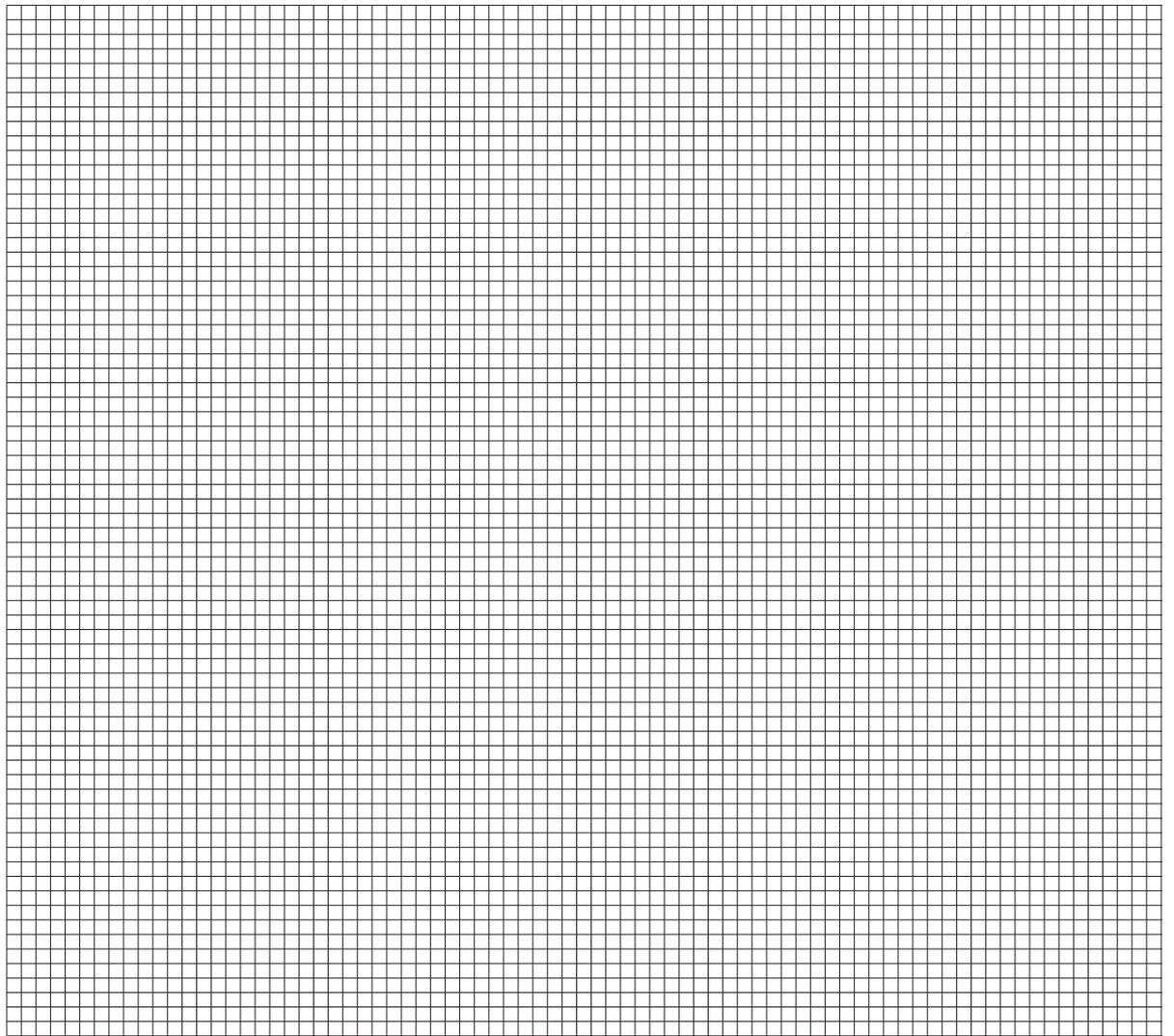
Versicherungsgrundstück
 Straße und Hausnummer

Stockwerk

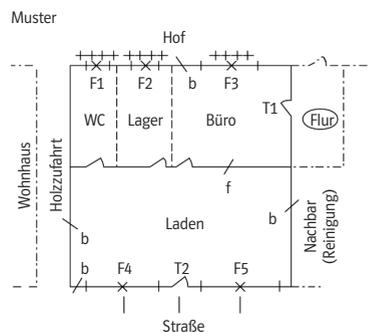
PLZ

Ort

Sicherungsklasse



Muster für den Grundriss/Lageplan



Symbole

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Wand in besonders fester Bauweise | | sonstige Öffnung |
| | Wand in fester Bauweise | | Gitter |
| | Wand, Leichtbau an Vers.-Räume angrenzende Wand | | Wertbehältnis |
| | Fenster, mit F1, F2 usw. zu bezeichnen | | Treppe/Leiter |
| | Tür, mit T1, T2 usw. zu bezeichnen | | einsehbar von Straße oder bewohnten Gebäuden |
| | Lichtkuppel | | gemeinschaftlich genutzter Raum |
| | | | Aufzug |

Grundriss der Versicherungsräume

Bei mehreren Stockwerken ist für jedes Stockwerk ein gesonderter Grundriss zu fertigen.

Hinweise:

- Der Grundriss muss nicht nur sämtliche Versicherungsräume, sondern auch die angrenzenden Räume mit Angabe deren Benutzungsweise sowie das angrenzende Gelände (Straße, Hof, Garten usw.) umfassen.
- Wenn mehrere Stockwerke (auch Keller) als Versicherungsort in Frage kommen, ist für jedes Stockwerk ein Grundriss mit Sicherheitsbeschreibung zu fertigen.
- Die Umfassungswände der Versicherungsräume sind mit großen Buchstaben (A, B, C, usw.) zu bezeichnen und zu beschreiben, z. B. Beton, Backstein, Leichtbauplatten.
- Die Türen sind mit fortlaufenden Nummern (T1, T2, T3 usw.) zu bezeichnen. Bei vorhandenen Glaseinsätzen ist die Größe und der Schutz anzugeben. Die Schlösser sind entsprechend dem Schlosssystem (z. B. Zylinderschloss, Zuhaltungsschloss) anzugeben.
- Die Fenster und Schaufenster sind unter Verwendung der fortlaufenden Nummerierung F1, F2, F3 usw. zu beschreiben.

Zusätzliche vereinbarte Sicherungen, die aufgrund der Risikoverhältnisse und der Sicherungsrichtlinien erforderlich sind:

Nr. im Plan	Vereinbarte Sicherungen

Sonstiges

Vereinbarungen

Der Versicherungsnehmer wird die vereinbarten Sicherungen bis zum anbringen.
 Bis zur Beseitigung der Sicherheitsmängel beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers je Einbruchdiebstahlschaden 25%.

Schlussklärung

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die als »Zusätzlich vereinbarte Sicherungen« aufgeführten Sicherheitsverbesserungen vornimmt und alle vorhandenen Sicherungen voll gebrauchsfähig hält und betätigt. Der Versicherer kann berechtigt sein, für Schäden, die infolge dieses Unterlassens entstehen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Unterschriften

Datum TT/MM/JJJJ

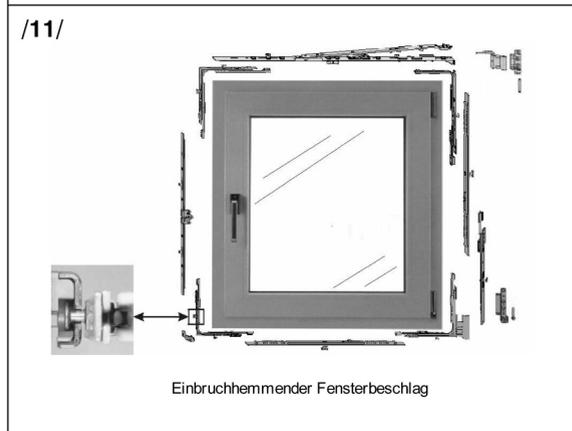
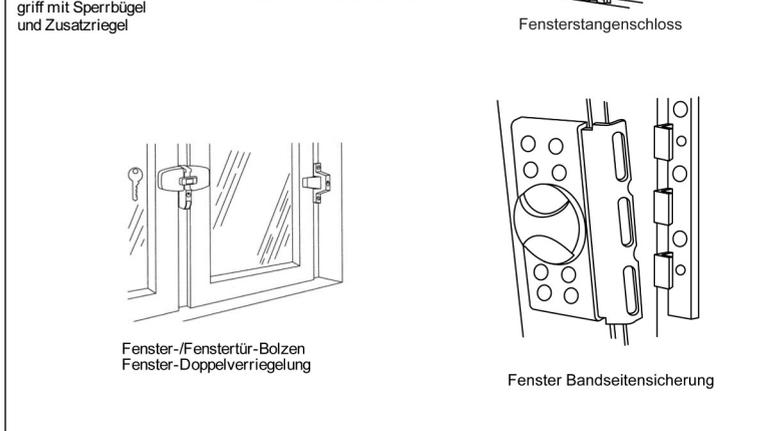
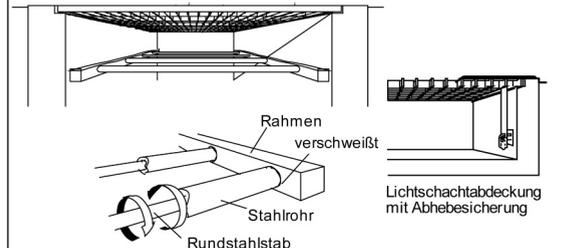
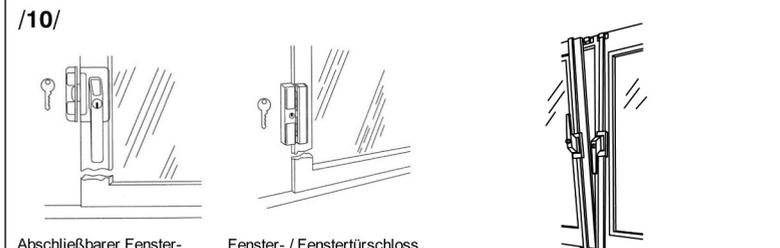
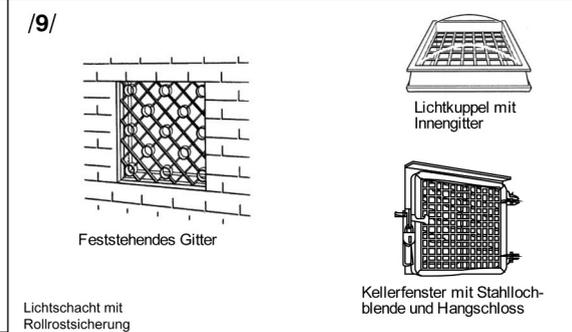
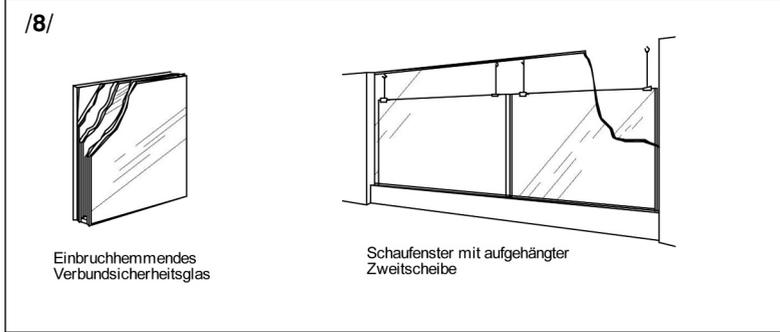
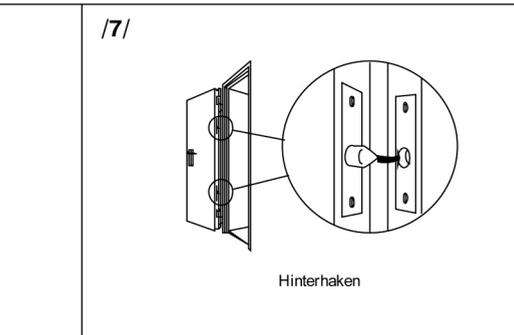
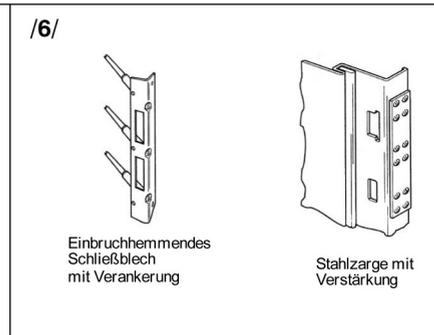
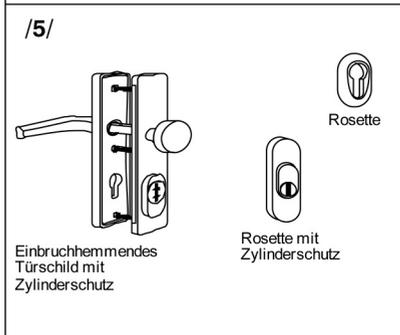
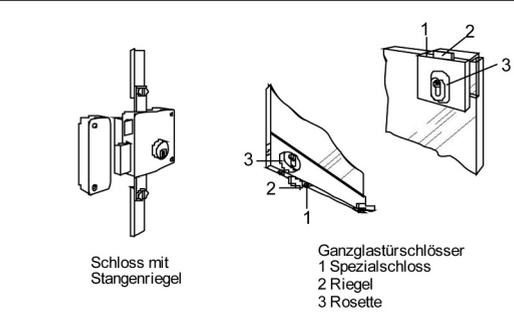
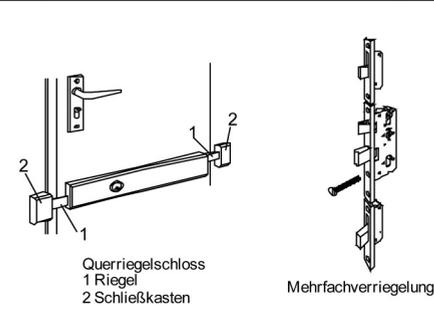
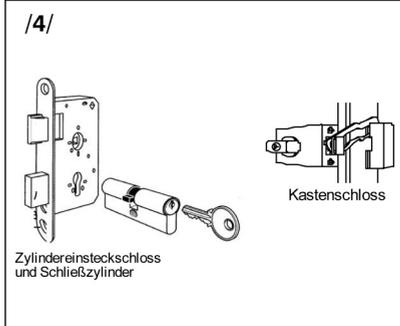
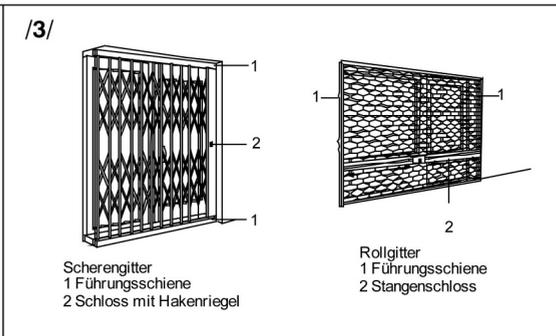
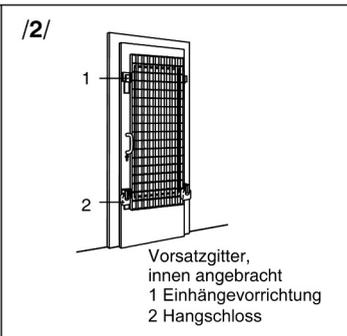
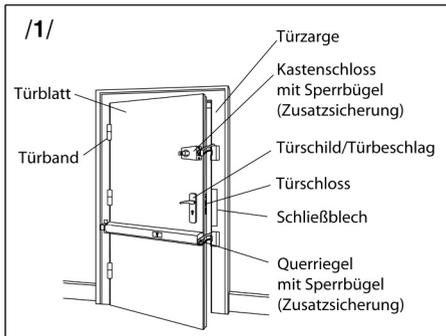
X

 Unterschrift **Antragsteller/in**

X

 Unterschrift **Antragsvermittler/in**
 Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.

Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.



**Fragebogen
zur
Feuerversicherung**

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Fragebogen zur Feuerversicherung

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer <input type="text"/> Stockwerk <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Betriebsart <input type="text"/>
Besitzverhältnisse	<input type="checkbox"/> Eigentümer des Betriebes <input type="checkbox"/> Eigentümer des Gebäudes <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter des Betriebes <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter der Versicherungsräumlichkeiten
Angaben zum Gebäude	Bauartklasse <input type="text"/> Gebäudehöhe ca. <input type="text"/> m Anzahl der Stockwerke <input type="text"/> Nutzfläche - gewerblich <input type="text"/> m ² - wohnwirtschaftlich <input type="text"/> m ²
Angaben zum Betrieb	<p>Die nachfolgenden Fragen dienen der Einschätzung der brandschutztechnischen Gefährdung des zu versichernden Betriebes/Gebäudes</p> <p>1. Werden die elektrischen Anlagen regelmäßig (max. im 2-Jahres-Turnus) durch einen Elektrofachbetrieb (E-Check), oder durch einen VDS-Sachverständigen geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Werden auch die ortsveränderlichen Elektrogeräte (z. B. Kaffeemaschine; Heizlüfter) geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Ist das Versicherungsgrundstück vollständig eingefriedet (Zaun, Mauer oder ähnliches)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, wie hoch? <input type="text"/> m</p> <p>3. Werden brennbare Materialien außen am Betriebsgebäude gelagert oder befinden sich Abfallcontainer o.ä. in unmittelbarer Nähe? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Gibt es ein Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Wird die Einhaltung dieses Verbots von einem Verantwortlichen geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden Verstöße gegen das Rauchverbot geahndet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>5. Werden brennbare Abfälle/Reste (z. B. ölige Putzlappen, Tabakwarenreste) in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt und nach Betriebsschluss aus den Geschäfts-/Betriebs- bzw. Lagerräumen entfernt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>6. Sind in den Betriebsgebäuden oder Freiflächen leicht brennbare Stoffe/Flüssigkeiten (z. B. Kartonagen, Verpackungsmaterial, Lösemittel) vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, Art und Menge: <input type="text"/></p> <p>7. Gibt es Produktionsschichten außerhalb der regulären Arbeitszeit und ohne personelle Beaufsichtigung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>8. Ist im Betrieb eine Tauch- und/oder Spritzlackiererei vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Ist die Lackiererei und das Lacklager feuerbeständig (F90) vom Betrieb getrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>9. Gibt es im Betrieb eine Batterieladestation? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Ist diese feuerbeständig abgetrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10. Für Holzbearbeitungsbetriebe</p> <p>10.1 Sind alle stationäre Holzbearbeitungsmaschinen mit einer Späneabsauganlage verbunden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10.2 Ist der Spänebunker/-raum räumlich oder feuerbeständig (F90) vom Betrieb getrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10.3 Werden die elektrischen Anlagen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen wöchentlich von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen gesäubert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
Schlussklärung	Die Fragen sind vollständig und richtig zu beantworten. Eine unrichtige Beantwortung der Fragen nach den Gefahrenumständen, sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen und/oder auch vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
Unterschriften	Ort <input type="text"/> Datum TT/MM/JJJJ <input type="text"/> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsmittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>

**Fragebogen
für das
Gastgewerbe**

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Fragebogen für das Gastgewerbe

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel _____ <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name _____ Vorname _____																												
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer _____ Stockwerk _____ PLZ _____ Ort _____ Betriebsbezeichnung laut Erlaubnisurkunde _____ Inhaber laut Erlaubnisurkunde _____ Antrag vom Datum TT/MM/JJJJ _____ Vertrags-Nr. _____																												
Ergänzung zur Betriebsart	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gastwirtschaft</td> <td><input type="checkbox"/> Pub</td> <td><input type="checkbox"/> Bar</td> <td><input type="checkbox"/> Imbissstube</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Restaurant</td> <td><input type="checkbox"/> Pilsbar</td> <td><input type="checkbox"/> Tanzlokal</td> <td><input type="checkbox"/> Stehausschank</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Pizzeria</td> <td><input type="checkbox"/> Weinstube</td> <td><input type="checkbox"/> Diskothek</td> <td><input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Grill-Room</td> <td><input type="checkbox"/> Café</td> <td><input type="checkbox"/> Spielhalle</td> <td><input type="checkbox"/> Jugendlokal</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Internetcafé</td> <td><input type="checkbox"/> Clubheim</td> <td><input type="checkbox"/> Vereinsheim</td> <td><input type="checkbox"/> Kiosk</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung</td> <td><input type="checkbox"/> Hotel Garni</td> <td><input type="checkbox"/> andere, und zwar _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Hotel</td> <td><input type="checkbox"/> Pension</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Gastwirtschaft	<input type="checkbox"/> Pub	<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Imbissstube	<input type="checkbox"/> Restaurant	<input type="checkbox"/> Pilsbar	<input type="checkbox"/> Tanzlokal	<input type="checkbox"/> Stehausschank	<input type="checkbox"/> Pizzeria	<input type="checkbox"/> Weinstube	<input type="checkbox"/> Diskothek	<input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele	<input type="checkbox"/> Grill-Room	<input type="checkbox"/> Café	<input type="checkbox"/> Spielhalle	<input type="checkbox"/> Jugendlokal	<input type="checkbox"/> Internetcafé	<input type="checkbox"/> Clubheim	<input type="checkbox"/> Vereinsheim	<input type="checkbox"/> Kiosk	<input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung	<input type="checkbox"/> Hotel Garni	<input type="checkbox"/> andere, und zwar _____		<input type="checkbox"/> Hotel	<input type="checkbox"/> Pension		
<input type="checkbox"/> Gastwirtschaft	<input type="checkbox"/> Pub	<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Imbissstube																										
<input type="checkbox"/> Restaurant	<input type="checkbox"/> Pilsbar	<input type="checkbox"/> Tanzlokal	<input type="checkbox"/> Stehausschank																										
<input type="checkbox"/> Pizzeria	<input type="checkbox"/> Weinstube	<input type="checkbox"/> Diskothek	<input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele																										
<input type="checkbox"/> Grill-Room	<input type="checkbox"/> Café	<input type="checkbox"/> Spielhalle	<input type="checkbox"/> Jugendlokal																										
<input type="checkbox"/> Internetcafé	<input type="checkbox"/> Clubheim	<input type="checkbox"/> Vereinsheim	<input type="checkbox"/> Kiosk																										
<input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung	<input type="checkbox"/> Hotel Garni	<input type="checkbox"/> andere, und zwar _____																											
<input type="checkbox"/> Hotel	<input type="checkbox"/> Pension																												
Ausstattung	<input type="checkbox"/> Tanzfläche <input type="checkbox"/> Musikanlage <input type="checkbox"/> Laser-Anlage <input type="checkbox"/> Spielautomaten <input type="checkbox"/> Discjockey <input type="checkbox"/> sonstige, und zwar _____																												
Veranstaltungen	<input type="checkbox"/> ja, und zwar (z. B. Tanz, politische Veranstaltungen, Variété, Filmvorführungen) <input type="checkbox"/> nein																												
Besitzverhältnisse	<input type="checkbox"/> Eigentümer der Einrichtung <input type="checkbox"/> Eigentümer des Gebäudes <input type="checkbox"/> Pächter der Einrichtung <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter der Versicherungsräumlichkeiten																												
Allgemeine Angaben	Öffnungszeiten von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> Saisonbetrieb von _____ Monat bis _____ Monat Seit wann besteht der Betrieb Datum TT/MM/JJJJ _____ Seit wann führt der VN den Betrieb Datum TT/MM/JJJJ _____ Seit wann ist der Antragsteller im Gastgewerbe tätig _____ Wie oft haben sich in den letzten 5 Jahren die Eigentums-, bzw. Pachtverhältnisse geändert _____ Zahl der Gästeplätze _____																												
Wichtiger Hinweis	Die beigelegten »Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes« sind/werden Vertragsbestandteil. Automaten mit Geldeinwurf gelten gem. Teil B §9 Nr. 6g BwGS 2016 nicht mitversichert. Dazu zählen alle Arten von Automaten mit Geldeinwurf wie Spielautomaten, Musikboxen, Automaten für Zigaretten, Getränke und Süßwaren. Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.																												
Schlussklärung	Die Fragen im Antrag und in etwaigen Zusatzerklärungen sind vollständig und richtig von Ihnen zu beantworten. Eine unrichtige Beantwortung der Fragen nach den Gefahrumständen, sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.																												
Unterschriften	Ort _____ Datum TT/MM/JJJJ _____ <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsvermittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>																												

Mindestsicherungs- beschreibung

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Mindestsicherungsbeschreibung

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma		
	Name		Vorname		

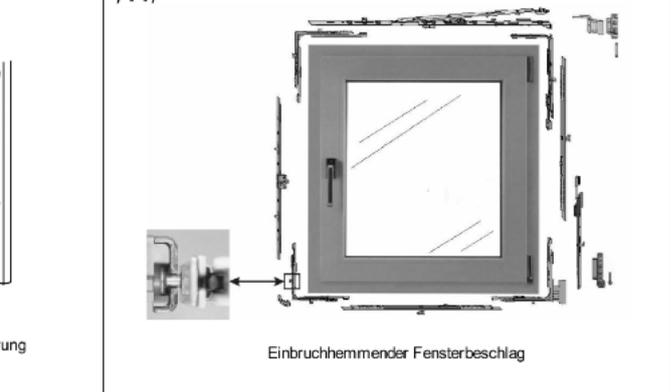
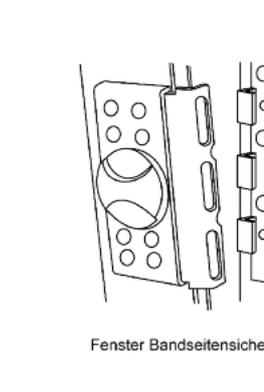
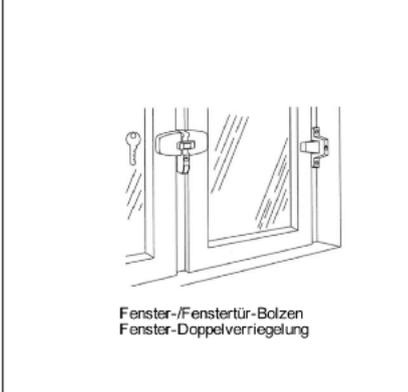
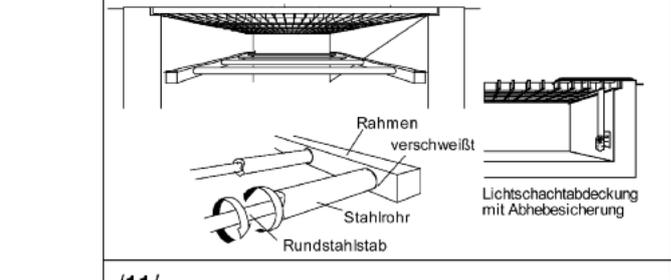
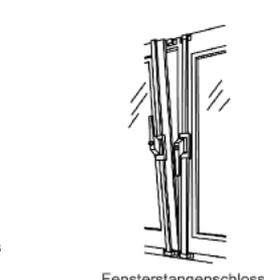
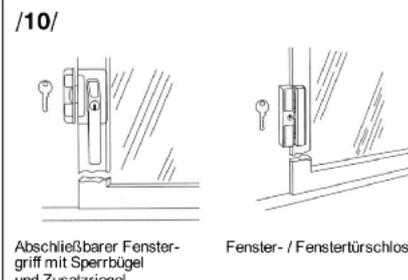
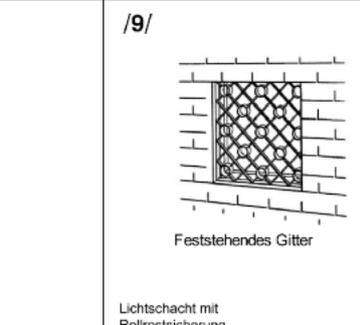
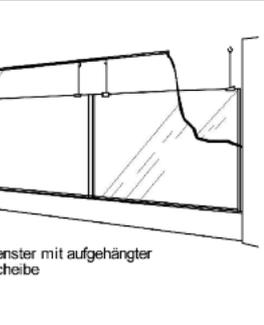
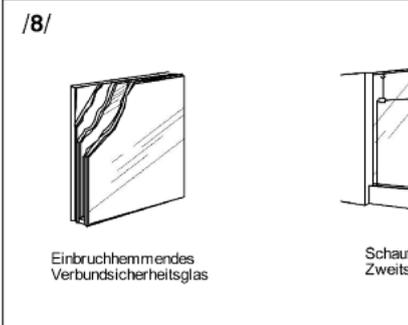
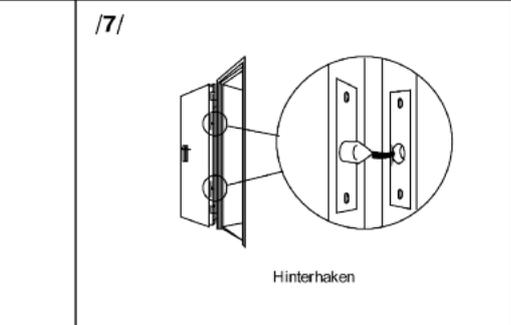
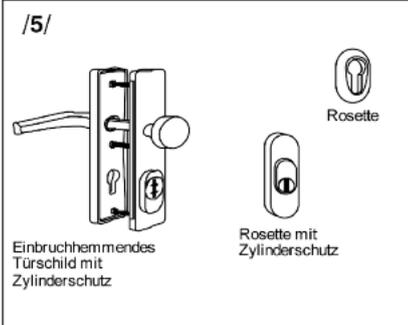
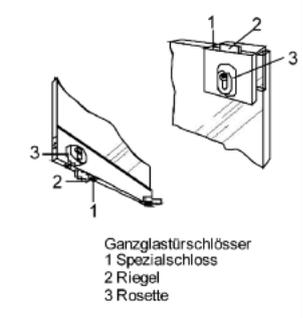
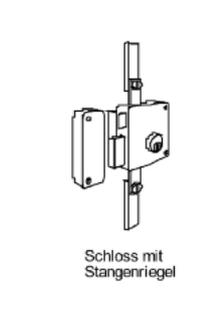
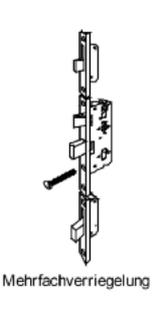
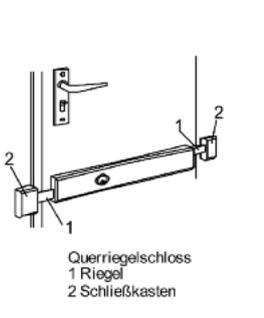
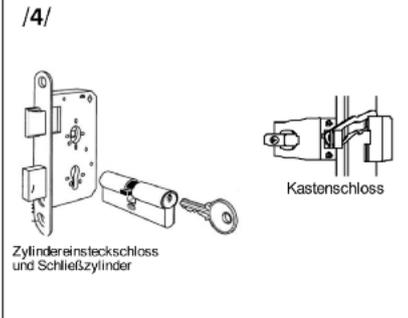
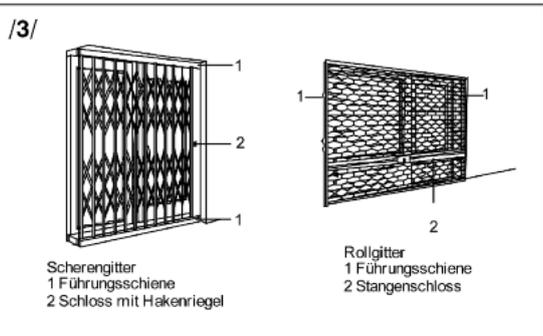
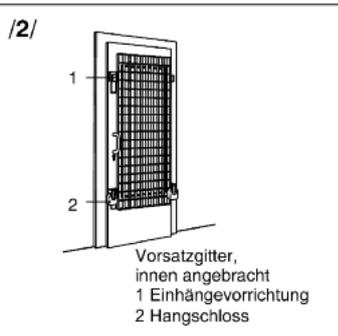
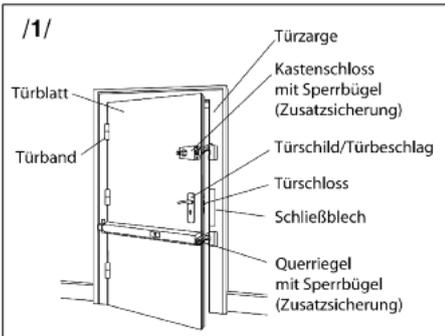
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer		Stockwerk		
	PLZ	Ort			
	Betriebsart				
	Antrag vom	Datum TT/MM/IIII		Vertrags-Nr. <input type="text"/>	
	Lage des Betriebes im Gebäude				

Bitte Gesamtpunktzahl ermitteln	A Lage im Ort	B Standort	C Straßentyp	D Gebäudebenutzung	E Anz. der Wohnungen	F Einbrüche (5 Jahre)
	0 Innenstadt/Ortsmitte (Geschäftszentrum)	1 Wohngebiet	2 Fußgängerzone	1 mit Wohnung direkt über den Vers.-Räumen	1 Ab 10	0 keine
0 sonstige Innenstadt, sonstige Ortsmitte	2 Geschäftsstraße	3 Einkaufs-Passage/Galerie/Innenstadt-Einkaufszentrum	2 mit Wohnung nicht direkt über den Vers.-Räumen	1 2 - 9 (alle OG bewohnt)	0 keine, da Neueröffnung	
0 altes Stadtviertel, alter Ortsteil	3 Straße mit einzel. Geschäften	3 Hauptstraße (ausgen. nachstehende Arten)	3 Geschäfte + Büros, Verwaltungsgebäude	2 2 - 9 (OG teilweise bewohnt)	1 1 erfolgloser Versuch	
1 Randgebiet	4 Ladengruppen/ Einkaufs-Passage	4 Bundes-, Durchfahrts-, Ausfall-, Ringstraße	4 Geschäftsgebäude nicht freistehend	3 1 (VN, Angest. Hausmeister)	5 2 und mehr erfolgl. Versuche	
0 Neubaugebiet	4 Einkaufszentrum	5 Nebenstraße, Gasse, Weg, verkehrsberuhigte Straße	5 Geschäftsgebäude freistehend	4 1 (andere Person)	6 1 Einbruch bis 5.000 Euro	
2 Grüne Wiese	5 Mischgebiet Handel/Gewerbe	5 Einkaufszentrum für Autokunden (mit Parkplatz)	5 Gewerbegebäude, Lagerhalle, Werkstatt	5 Keine (Nachbargeb. bewohnt)	7 1 Einbruch über 5.000 Euro	
4 Isolierte Lage	8 Industrie-/ Gewerbegebiet	6 Grundstück mit eigenem Fahrweg (nicht öffentlich)	8 Vereins-/Clubhaus, Sport-/Fitness-Anlage	7 Keine (Umgeb. unbewohnt)	8 2 und mehr Einbrüche	
Summe A	Summe B	Summe C	Summe D	Summe E	Summe F	
Mindestsicherung 0 - 27 Punkte		Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 - 27 Punkte			Gesamtpunkte	
Ab 28 Punkte = Annahmeprüfung Einbruchdiebstahl durch Direktion						

Mindestsicherung (Gilt für alle Risiken)	Alle Türen in den Umfassungswänden (Außentüren) sind jeweils mit einem Zylinderschloss (4) (bündig mit Türblatt oder mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitstürschild/-rosette (5)) oder durch ein Zuhaltungsschloss (mind. 6 Zuhaltungen) oder durch ein Vorhängeschloss mit mind. 8 mm gehärtetem Bügel oder durch eine einbruchhemmende Tür mit mindestens Widerstandsklasse 2 gesichert.	Sicherungsanforderung vorhanden	wenn nein, vereinbart bis
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII

Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 Punkte	Außen-/Abschlußtüren	Gefahrenstelle vorhanden	Sicherungsanforderung (eine der Alternativen)	Sicherungsanforderung vorhanden	wenn nein, vereinbart bis
	Eingangstür über 50 cm zurückversetzt oder in Passage/Arkade	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	1 Zusatzschloss (4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII
Zweiflügelige Ganzglastür	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	2 Schlösser	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII	
Seiten-, Hintertür, Tür zum Treppenhaus (Umfassungswand)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	1 Innenriegel (4) oder 1 Zusatzschloss (4) oder Schloss mit Mehrfachverriegelung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII	
Holztür (in Umfassungswand) mit Holzzarge	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherheitsschließblech (6) oder Zusatzschloss (4) oder Querriegelschloss (4) oder Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII	
Türe mit außenliegenden Bändern (Umfassungswänden - nach außen aufgehend)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Achsstifte der Türbänder gegen Herausziehen sichern/verschweißte Achsstifte oder 2 Hinterhaken (7) oder 1 Bandsicherung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII	

Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 Punkte (Fortsetzung)	Fenster EG: nicht Straßenseite oder nicht voll einsehbar	Gefahrenstelle vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherungsanforderung (eine der Alternativen) Fensterschloss (10) oder Zuschrauben der Fenster oder Gitter (9) oder Rolladen mit Sperre	Sicherungsanforderung vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn nein, vereinbart bis Datum TT/MM/IIII
	Kellerfenster, Kellerschächte der Versicherungsräume	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anschweißen der Kellerroste oder Gitterrost-Sicherung (9)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/IIII
Schlussklärung	Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es ist vereinbart, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer unverzüglich die als »vereinbarte Sicherungen« aufgeführten Sicherungsmaßnahmen vornimmt. Vor Erfüllung dieser Vereinbarung kann der Versicherer berechtigt sein, für Schäden, die infolge dieses Unterlassens entstehen, den Versicherungsschutz zu versagen.				
	Unterschriften	Ort _____ Datum TT/MM/IIII _____		<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsvermittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>	



Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019)

Teil A	enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung:	
- Abschnitt A 1	gilt für die Betriebshaftpflichtversicherung	4
- Abschnitt A 2	gilt für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (optional)	35
- Abschnitt A 3	gilt für die gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	43
- Abschnitt A 4	gilt für die gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung	55
- Abschnitt A 5	gilt für gewerbliche Cyberrisiken (optional)	63
- Abschnitt A 6	gilt für Umweltrisiken	80
- Abschnitt A 7	gilt für Risiken aus Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	96
<hr/>		
Teil B	enthält die gemeinsamen Bestimmungen zu allen in Teil A versicherten Bausteinen mit Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung und zur Prämienangleichung.	101
<hr/>		
Teil C	enthält Regelungen für die Teile A 1 bis A 7 über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wie Beginn des Versicherungsschutzes, Kündigung des Vertrages, Beitragszahlung und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.	116

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A 1 Betriebshaftpflichtversicherung

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	4
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten	4
2 Vergabe von Leistungen	4
3 § 5 Handwerksordnung	4
4 Versehensklausel	4
2 Versicherungsfall	4
1 Definition	4
2 Zeitliche Begrenzung	5
3 Serienschaden	5
4 Mitversicherte Personen	5
5 Repräsentantenklausel	5
6 Ansprüche versicherter Personen untereinander	6
7 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	6
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	6
1 Betriebsstätten, Haus- und Grundbesitzer, Bauherren	6
2 Antennen- und Mobilfunkanlagen	7
3 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	7
4 Vertraglich übernommene Haftpflicht	7
5 Werbemaßnahmen und Werbemittel	7
6 Betriebsbesichtigungen	7
7 Betriebsübliche Veranstaltungen	7
8 Betriebsschutz	8
9 Sozialeinrichtungen	8
10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	8
11 Verkaufs- und Lieferbedingungen	9
12 Regressverzicht	9
13 Baustellenrisiko	9
14 Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Non-Ownership-Deckung, Kraftfahrzeuganhänger, Be- und Entladevorrichtungen, Gerüstverleih, unbemannte Luftfahrtsysteme	10
15 Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen	12
16 Strahlenschäden	12

Inhaltsverzeichnis

Seite

17	Auslandsschäden	12
18	Mängelbeseitigung	14
19	Konventionelle Produkthaftpflicht	14
20	Vereinbarte Eigenschaften	14
4	Allgemeine betriebliche und berufliche Risiken	15
1	Vermögensschäden	15
2	Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden)	18
3	Mietsachschäden	22
4	Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen	23
5	Aktive Werklohnklage	25
6	Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	25
5	Leistungen und Kosten	26
1	Leistung der Versicherung	26
2	Vollmacht oder Kosten des Rechtsstreits	26
3	Erweiterter Strafrechtsschutz	26
4	Versicherungssumme des Vertrages	27
5	Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages, Maximierung	27
6	Selbstbehalt	27
7	Kostenaufrechnung	27
8	Anteilige Versicherungssumme	27
9	Rentenzahlungen	27
6	Allgemeine Betriebshaftpflichtausschlüsse	27
1	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	27
2	Umweltrisiko	28
3	Software	28
4	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Diskriminierung	28
7	Besondere betriebliche und berufliche Risiken	28
1	Bauhaupt- und Baunebenbetrieb	28
2	Bürobetriebe	29
3	Handelsbetriebe	29
4	Hufschmiede	29
5	Kosmetikstudios	30
6	Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe, Landschaftsgärtnereien	30
7	Bewachungsunternehmen	30
8	Beherbergungsbetriebe	31
9	Heilnebenberufe	33
10	Unterrichtswesen	33

A 1 **Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**

A 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

1 1 **Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken, auch die Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

1 2 **Vergabe von Leistungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

1 3 **§ 5 Handwerksordnung (HWO)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

1 4 **Versehensklauseel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nach den Bedingungen des Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

A 1 2 **Versicherungsfall**

2 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

-
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 2 **Zeitliche Begrenzung**

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

2 3 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

2 4 **Mitversicherte Personen**

(Für Schulen und Kindergärten gilt ausschließlich Teil A 1 Ziffer 7.10.2)

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- c) die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte (auch Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung), Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte tätig werden.
- d) die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen für neu hinzukommende Risiken (Teil B Ziffer 2, Vorsorgeversicherung), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2 5 **Repräsentantenklausel**

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- a) die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften)
- b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)

-
- d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften)
 - e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts)
 - f) die Inhaber (bei Einzelfirmen)
 - g) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei allen anderen Unternehmensformen, Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunen)
 - h) die Personen, die den in a) bis g) genannten Personen entsprechen (bei ausländischen Firmen).

2 6 **Ansprüche versicherter Personen untereinander**

Versichert sind Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und ihrer Angehörigen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen

- Sachschäden, sofern sie eine Selbstbeteiligung von 100 EUR übersteigen und
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

Ausgeschlossen sind Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

2 7 **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen sind auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

A 1 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Betriebsstätten, Haus- und Grundbesitz, Bauherrenrisiko**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von bebauten und unbebauten Grundstücken (auch Privatstraßen) – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten auch wenn diese ganz oder teilweise Dritten bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 EUR überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.
Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung. (Teil B Ziffer 2).
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung und Bauleitung hinsichtlich ganz oder teilweise selbst auszuführender Bauvorhaben.
- b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

d) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

3 2 **Antennen- und Mobilfunkanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Antennenanlage auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Antenne nur zur eigenen Nutzung dient.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten, wenn der Versicherungsnehmer die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Versicherungsgrundstück genehmigt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die der Versicherungsnehmer vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernimmt und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.

3 3 **Photovoltaik- und Solarthermieanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 25 kWp und Solarthermieanlagen auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgelände sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Voraussetzung ist, dass keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.
- die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

3 4 **Vertraglich übernommene Haftpflicht als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher**

Mitversichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

3 5 **Werbemaßnahmen und Werbemittel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltung.

Mitversichert ist die Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen) auch auf fremden Grundstücken.

3 6 **Betriebsbesichtigungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen.

3 7 **Betriebsübliche Veranstaltungen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betrieblichen Veranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, „Tag der offenen Tür“, Betriebsausflüge, Schulungskurse).

Mitversichert ist die Abgabe von Speisen und Getränken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

3 8 **Betriebsschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Nicht versichert gelten der Besitz und der Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu Straftaten.
- b) als Halter von Wachhunden mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Hunde

- welche im Rahmen der für die Betriebsstätte, an der der Hund eingesetzt wird, geltenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (z.B. Listenhund, Kampfhund) eingestuft werden, wenn
 - (1) deren Haltung nicht bei der für die Betriebsstätte zuständigen Verwaltungsbehörde angemeldet ist oder
 - (2) zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die von der vorgenannten Verwaltungsbehörde auferlegten Haltungs- und Führungsvorschriften (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht) nicht eingehalten wurden.
 - für die von Verwaltungsbehörden aufgrund individueller Verhaltensweisen spezielle Haltungs- und Führungsvorschriften (z.B. Leinen- oder Maulkorbpflicht) auferlegt wurden und diese zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht eingehalten wurden.
- c) aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.

3 9 **Sozialeinrichtungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Betriebssportgemeinschaften Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.

3 10 **Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über 10 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

3 11 **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3 12 **Regressverzicht**

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Textform auf Rückgriffsansprüche wegen Personen- oder Sachschäden untereinander oder gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

3 13 **Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko).

3 14 **Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Non-Ownership-Deckung, Kraftfahrzeuganhänger, Be- und Entladevorrichtungen, Gerüstverleih, unbemannte Luftfahrtsysteme**

3 14.1 **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger**
(siehe hierzu auch die Hinweise auf Seite 10 und 11)

Versichert ist – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Vereinbart gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler) und von Anhängern ist im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages zu versichern.

3 14.2 **Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)**

Hinsichtlich des Kraftfahrt-Haftpflichtrisikos besteht ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wie folgt:

Versichert sind - abweichend von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) - bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Personenkraftfahrzeugen (Pkw) und Pkw-Anhängern im Ausland ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada (Non-Ownership-Deckung), wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist, nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und auch nicht von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen ist, nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person steht oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen vorsätzlich herbeigeführten Schäden und Schäden bei grob fahrlässiger Herbeiführung aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst haben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise:

- 1) *Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und Hub und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer*

Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

- 2) Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- 3) Hub- und Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für diese Fahrzeuge ist der Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

3 14.3 Kräne, Winden (Be- und Entladevorrichtungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladevorrichtungen (z.B. Förderbänder, Hubsteigern und dergleichen) sofern sie lediglich der Beförderung von Sachen dienen.

3 14.4 Gelegentlicher Gerüstverleih

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Verleihen von Gerüsten.

3 14.5 Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen)

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.15 (Luftfahrzeugausschluss) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den beruflichen Gebrauch ausschließlich von nach §21a LuftVO betriebsberechtigten unbemannten Luftfahrtsystemen bis 5 Kilogramm Startmasse in der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vermögensschäden.
- abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1.4 (Persönlichkeits- und Namensrechten) Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt – abweichend zu Teil A 1 Ziffer 5.4 (Versicherungssummen) – pauschal 1.000.000 EUR, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR)/§ 37 LuftVG. Diese steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

Hinweise:

ERLAUBNISPFLICHT

Der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ist gemäß § 21 a LuftVO erlaubnispflichtig, wenn das unbemannte Luftfahrtsystem

- über 5 Kilogramm Startmasse hat.
- mit Raketen angetrieben wird, sofern die Masse des Treibsatzes mehr als 20 Gramm beträgt.
- mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten und/oder Flugplätzen aufsteigt.
- bei Nacht aufsteigt.

KENNTNISNACHWEIS

Steuerer von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm müssen seit dem 1. Oktober 2017 auf Verlangen Kenntnisse in

1. der Anwendung und der Navigation dieser Fluggeräte,
2. den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
3. der örtlichen Luftraumordnung nachweisen.

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Alle Flugmodelle und unbemannten Luftfahrzeuge ab einem Abfluggewicht von 250 Gramm unterliegen seit dem 1. Oktober 2017 einer Kennzeichnungspflicht. An sichtbarer Stelle muss ein Schild mit Name und Adresse des

Eigentümers angebracht werden.

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind nicht verpflichtend, aber ergänzend zulässig. Zudem muss die Kennzeichnung so beständig sein, dass auch Feuer oder andere Einflüsse die Lesbarkeit nicht beeinträchtigen.

3 15 **Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugpflegestationen, Tankstellen und Tankanlagen, auch wenn sie von Betriebsangehörigen und gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt auch die Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige sowie gelegentlich an Betriebsfremde.

Teil A 1 Ziffer 6.2 (Umweltausschluss) bleibt unberührt.

Tätigkeitsschäden an den Fahrzeugen und deren Inhalt bleiben ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

3 16 **Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.31 (Ausschluss Strahlen) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich

- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (z.B. Ionisationsfeuermelder, Werkstoffprüf- und Messgeräte), Laser- und Masergeräten.
- vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden.
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energetische ionisierende Strahlen oder die von Laserstrahlen oder Laseranlagen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil A 6 (Umweltrisiken).

3 17 **Auslandsschäden**

Allgemeines:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A 1 Ziffer 5.7 (Kostenaufrechnung) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 17.1 Schäden im Ausland

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im **europäischen** Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.
- b) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

Und darüber hinaus wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- c) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreise.
- d) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Zu Ziffer 3.17.1 b) und d):

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtliche für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen).

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Versicherungsfällen in Zusammenhang mit Geschäftsreisen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Kongressen und Märkten.

Bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) werden auch die Kosten berücksichtigt.

3 17.2 Schäden in den USA/Kanada

Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10.000 EUR und gilt als Schadensersatzleistung.

Der Selbstbehalt und die Anrechnung als Schadensersatzleistung gelten auch für die vorgenannten Kosten.

Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Teil A 1 Ziffern 5.7 (Kostenaufrechnung) und Teil A 1 Ziffer 3.17.2 (Schäden in den USA/Kanada).

3 18 **Mängelbeseitigung**

3 18.1 **Mängelbeseitigungsnebenkosten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist sowie die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

3 18.2 **Nachbesserungsbegleitschäden**

Eingeschlossen sind gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von folgenden Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z.B. Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z.B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634 a BGB bzw. VOB, Teil B § 13 Nummer 4 geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist.
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen.
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- für Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

3 19 **Konventionelle Produkthaftpflicht**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Erzeugnissen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, einschließlich der Falschlieferrung von Erzeugnissen, nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung.

Darüber hinausgehende Schäden richten sich ggf. nach Teil A 2 (Erweiterte Produkthaftpflicht).

3 20 **Vereinbarte Eigenschaften
(Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften)**

Beim Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte gilt:

Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der fremden Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür

verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z.B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

A 1 4

Allgemeine betriebliche und berufliche Risiken

Die folgenden Regelungen bestimmen den Versicherungsschutz für allgemeine betriebliche und berufliche Risiken, deren Begrenzungen und die besonders geltenden Ausschlüsse.

Alle anderen Vertragsbestimmungen (z.B. Teil A 1 Ziffer 5 – Leistungen und Kosten oder Teil B Ziffer 11 – Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) behalten Ihre Geltung, soweit Teil A 1 Ziffer 4 keine abweichenden Regelungen enthält.

Mitversichert ist – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere aus den nachfolgend genannten.

4 1

Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4 1.1

Versicherungssumme, Sublimit

Die Versicherungssumme für alle Bausteine des Teils A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) beträgt 1.000.000 EUR,

außer für Teil A 1 Ziffer 4.1.3 (Auslösen von Fehlalarm), Ziffer 4.1.5 (Persönlichkeits- und Namensrechte) und Ziffer 4.1.8 (Energieberater).

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, aus Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisungen des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4 1.2

Allgemeine Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
- n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umweltrisiken) keine Anwendung.

4 1.3 **Auslösen von Fehlalarm**

Mitversichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch irrtümlich ausgelösten Fehlalarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs- /Wach- und sonstige Dienste).

Nicht versichert sind sonstige Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Produktionsausfallkosten.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

4 1.4 **Nutzung von Internettechnologien**

Mitversichert ist - abweichend von Teil B Ziffer 11.7 (Ausschluss Austausch elektronischer Daten) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden,

bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.
- IT- Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/ SigV.
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

4 1.5 **Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von Teil A 1 Ziffer 5 (Leistungen und Kosten) umfasst der Versicherungsschutz auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

Die Versicherungssumme beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

4 1.6 **Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

4 1.7 **Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes oder Austretens von Flüssigkeit oder Gasen im Zusammenhang mit dem Ablesen von Zählern, sowie aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen. Die Regelung gemäß Teil A 1 Ziffer 4.1.8 (Durchführung von Energiesparberatungen und Erstellung von Energieausweisen) bleibt jedoch davon unberührt.

4 1.8 **Durchführung von Energiesparberatungen und Erstellung von Energieausweisen**

Versichert ist - abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1.2 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Gebäude-Energieberater im Handwerk oder Energiesparberater vor Ort gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energieausweisen resultieren.

Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 - die erstmalige Geltendmachung eines

gesetzlichen Haftpflichtanspruchs
privatrechtlichen Inhalts

gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made).

Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Deckungserweiterung eingetretene Versicherungsfälle als Folge von Verstößen, die während der Dauer des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine.
- aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 und/oder DIN 276-1 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4 2 **Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden):**

4 2.1 **Allgemeine Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden)**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des

Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen) oder
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Wenn nicht etwas anders bestimmt ist, beträgt die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden 3.000.000 EUR.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

4 2.2 **Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern

- a) dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist oder
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.3 **Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das

Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.4 **Verlust oder Beschädigung fremder Daten**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.5 **Tätigkeitsschäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutschäden)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen.
- Schäden an Arbeitsmaschinen- und -geräten sowie sonstigen Kraftfahrzeugen, wobei die Regelung gemäß Ziffer 4.3.2 a) (Gewahrsamsschäden) davon unberührt bleibt.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.6 **Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial**

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 4.2.1 (Allgemeine Tätigkeitsschäden) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.7 **Abwässerschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des

Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.8 **Allmählichkeitsschäden**

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.9 **Leitungsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Teil A 1 Ziffer 6.2 (Umweltausschluss) berufen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.10 **Unterfangen, Unterfahren, Senkungs- und Erdbebensschäden**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks infolge Unterfangens oder Unterfahrens.
- Erdbebensschäden.
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst.
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Unterfangungen, Unterfahrungen, Senkungen eines Grundstücks oder Erdbebensschäden verursacht werden, richten sich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 2.11 **Überschwemmungen oder Überflutungen**

Versichert ist - abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund von Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, wenn sie mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken,

Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke im Zusammenhang stehen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 3 **Mietsachschiäden, Schiäden an gemieteten Sachen,
(Immobilien, Gewahrsamsschiäden, sonstige bewegliche Sachen)**

Mietsachschiäden sind Schiäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Teil B Ziffer 11.8 (Ausschluss Miete, Leasing, Pacht, Leihe) gelten folgende Schiäden mitversichert:

4 3.1 **Schiäden an Immobilien**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder auch gepachteten (nicht aber geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer sowie sonstige Ursachen.

Büro-, Wohn- und Baucontainer werden Gebäuden/ Räumen gleichgestellt.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung gilt nicht für Versicherungsfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schiäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- d) wegen Schiäden an Leasingobjekten.
- e) wegen Glasschiäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- f) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- g) wegen Schiäden an Einrichtungen, Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

4 3.2 **Schiäden an beweglichen Sachen**

a) Fremde Arbeitsmaschinen und Geräte (Gewahrsamsschiäden)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z.B. Fahrzeug- oder technische

Versicherung) erlangt werden kann.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten, welche für einen längeren Zeitraum als zwei Monate gemietet, gepachtet, geliehen oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Arbeitsmaschinen oder sonstigen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt;
- von mit dem Versicherungsnehmer personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.500 EUR selbst zu tragen.

b) Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne versicherte Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, mit Ausnahme von Kraft- und Luftfahrzeugen, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- der in Teil A 1 Ziffer 2.1.1 genannten Personen;
- der Angehörigen der in Teil A 1 Ziffer 2.4 (Mitversicherte Personen) genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen Unternehmerischen Leitung stehen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4 4 Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11.9 (Ausschluss Abhandenkommen) - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

4 4.1 **Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselverlust)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüsseln für zentrale Schließanlagen) bzw. Codekarten oder Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – auf einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. durch Einbruch) bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Gleichfalls ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor-/Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% je Schadenfall mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

4 4.2 **Belegschafts- oder Besucherhabe**

(Für Beherbergungsgäste gilt ausschließlich Teil A 1 Ziffer 7.8)

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich um auf dem Betriebsgrundstück untergebrachte Sachen handelt.

Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Inhalt besteht jedoch nur, wenn

- a) die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind.
- b) der Schaden nicht unter anderen Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten fällt (z.B. Kasko-, Einbruchdiebstahlversicherung).

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Ersetzt wird ein Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Ist der Schaden durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Kasko- Versicherung usw.) gedeckt, so ist eine Ersatzpflicht aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

4 4.3 **Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von überlassenen Dokumenten (Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und der Zerstörung von Dokumenten (Akten, Plänen

und sonstigen Unterlagen), welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die Versicherungssumme beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4 5 **Aktive Werklohnklage**

Der Versicherer trägt die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnklage unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werkes einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wird.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnklage steht.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je Werk die Höchstsumme von 250.000 EUR nicht übersteigt. Sofern diese Begrenzung überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

Für einbehaltenen Werklohn, der unter 1.000 EUR liegt, besteht kein Versicherungsschutz.

4 6 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 6.1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Flüssiggastank

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 6.2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 1 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

-
- 5 4 **Versicherungssumme des Vertrages**
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5 5 **Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages, Maximierung**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 5 6 **Selbstbehalt**
Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5 7 **Kostenaufrechnung**
Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 5 8 **Anteilige Versicherungssumme**
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5 9 **Rentenzahlungen**
Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A 1 6 **Allgemeine Betriebshaftpflichtausschlüsse**
Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

- 6 1 **Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom

Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, wenn sie über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) hinausgehen.

Siehe hierzu aber ggf. Teil A 2 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).

6 2 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 3 **Software**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software, und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Der Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Software zusammen mit Hardware geliefert wird und mit dieser eine funktionale Einheit bildet.

6 4 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe hierzu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

A 1 7 **Besondere betriebliche und berufliche Risiken**

Erweiterungen für bestimmte Betriebsarten

7 1 **Bauhaupt- und Baunebenbetriebe**

7 1.1 **Unterhaltung von Bauhöfen und Lagern**

Mitversichert ist das Vorhandensein und der Unterhalt von Bauhöfen und Lagern sowie aus der Einrichtung und der Unterhaltung von Baustellen im Inland, einschließlich Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen, Transformatorenstationen sowie Kommunikationsanlagen innerhalb und außerhalb der Baustellen.

7 1.2 **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen**

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 11.23 und 11.24 – Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von

Sprengungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Sofern der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

7 1.3 **Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge**

In Abweichung von Teil B Ziffer 11.14 (kleine Benzinklausel) besteht Versicherungsschutz im Rahmen von Teil A 1 Ziffer 3.14 aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.
- aus dem Einsatz geliehener oder gemieteter Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Bagger, Kräne, Verdichtungsgeräte, Straßenfertigungsmaschinen, Ramm- und Ziehgeräte etc.).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung der geliehenen und gemieteten Kraftfahrzeuge.

7 2 **Bürobetriebe**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Waren, technische Planungen jeglicher Art, Installations- und Wartungsarbeiten, EDV-Service, Betreuung von Bauvorhaben.

7 3 **Handelsbetriebe**

Kein Versicherungsschutz besteht für den Handel mit

- und das Halten von Hunden, Pferden, Affen, Giftschlangen und anderen giftigen Tieren sowie exotischen Großtieren.
- Futtermitteln, soweit diese über die Nahrungskette in den menschlichen Organismus gelangen können.
- Waffen aller Art.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Handel mit und der Haltung von im zoologischen Einzelhandel üblichen Kleintieren.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen in Frankreich vorkommender Versicherungsfälle durch Medizinprodukte (Diagnose- und Therapiegeräte, Prothesen, Implantate sowie alle Hilfsmittel wie Spritzen, Pflaster, Verbandszeug usw.), die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

7 4 **Hufschmiede**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z.B. Beschneiden des Horns).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren.

Die Regelungen der Teil A 1 Ziffer 2.1 (1) (Erfüllungsansprüche) und von Teil B Ziffer 11.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

-
- 7 5 **Kosmetikstudios**
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der Heilkunde.
Nur wenn ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, ist die Durchführung von Permanent-Make-up mitversichert.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Faltenunterspritzung (z.B. Hyaluron, Plasmalift-Pen, Botox,...) Bleaching, Micro-Needeling, Piercing, Tattoos, Tätowierungen und diesen gleichzusetzenden Behandlungsmethoden.
- 7 6 **Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe, Landschaftsgärtnereien**
Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften.
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 7 7 **Bewachungsunternehmen**
Bewachungs- Haftpflichtversicherung
Versichert ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht als Bewachungsunternehmen im Umfang der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages innerhalb des Geltungsbereiches der Bewachungsverordnung entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden.
- 7 7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a) abweichend von Teil B Ziffer 11.9 (Ausschluss Abhandenkommen) wegen Abhandenkommen der bewachten Sachen.
 - b) abweichend von Teil B Ziffer 11.8 (Ausschluss Miete, Leasing, Pacht, Leihe) und Teil A 1 Ziffer 4.2 (Tätigkeitsschäden) wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen.
- Dies gilt auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung
- Zum Abhandenkommen fremder Schlüssel siehe Teil A 1 Ziffer 4.1.
- 7 7.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen zu betrieblichen Zwecken. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schusswaffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schusswaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schusswaffe benutzt hat.
- 7 7.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil A 1 Ziffer 4.1.2 (Allgemeine Vermögensschäden) aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 7 7.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände.
 - aus der Durchführung von Geld- oder Werttransporten.
 - wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer

-
- Garderobe in Verwahrung gegeben werden.
 - aus der Bewachung von militärischen Einrichtungen, von Personen, von Häusern und Wohnungen (Urlaubsservice bzw. „Homesitting“).
 - aus der Bedienung/ Betreuung von Anlagen und Einrichtungen beim Auftraggeber (z.B. Maschinen, Kessel-/Heizungsanlagen).

Die Bestimmungen des Teil B Ziffer 2 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

- 7 7.5 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:
3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
250.000 EUR für die Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen
15.000 EUR für das Abhandenkommen von bewachten Sachen
15.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

7 8 **Beherbergungsbetriebe**

7 8.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus Besitz und Betrieb von Fremdenzimmern, hoteleigenen Schwimmbädern, Schießständen, Solarien, Saunen, Fitnessräumen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z.B. Tennisplätzen) auf dem Betriebsgelände.
- b) aus der Lieferung von Speisen und Getränken außer Haus.
- c) aus Besitz und Betrieb von Sälen für Veranstaltungen.
- d) der Vermietung von Fahrrädern (auch nicht versicherungspflichtige Pedelecs bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit), Strandkörben, Ski und Schlitten an Beherbergungsgäste.

Hierfür gilt Folgendes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie als Veranstalter in diesen Sälen, mit Ausnahme der Haftpflicht als Veranstalter von Lichtspiel-, Theater-, Varieté- und ähnlichen Veranstaltungen.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.

7 8.2 Schäden an von Beherbergungsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Beherbergungsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die Versicherungssumme für Schäden an aufbewahrten Sachen beträgt 5.000 EUR. Diese Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden je Zimmer/ Appartement dar.

7 8.3 Schäden an von beherbergten Gästen eingestellten Kraftfahrzeugen und an in diesen Fahrzeugen befindlichen privaten Reisegepäck

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Tätigkeitsschäden) und in Ergänzung von Teil A 1 Ziffer 4.4.2 (Abhandenkommen von Besucherhabe) – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäck (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder

Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Die Versicherungssumme für Schäden an eingestellten Kfz beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Die Versicherungssumme für Schäden an privatem Reisegepäck beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

7 8.4 **Optionale Deckungserweiterung**

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

Zubringen, Abholen fremder Kfz

Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Tätigkeitsschäden) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Versicherungssumme für Schäden an eingestellten Kfz beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

7 9 **Heilnebenberufe**

Heilpraktiker

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch Behandlungen, zu denen Heilpraktiker nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt sind, d. h. die einem approbierten niedergelassenem Arzt zu überlassen sind.
- aus der Durchführung von Akupunkturen zu Narkosezwecken.
- aus der Durchführung kosmetischer Behandlungen, d.h. Behandlungen aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen.

7 10 **Unterrichtswesen**

7 10.1 In Ergänzung von Teil A 1 Ziffer 1 gilt die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebs- und Berufsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten versichert, insbesondere aus

- a) der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung.
- b) Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulferien).
- c) Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb.
- d) der Veranstaltung von Schüler- und Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- e) bei Internatsbetrieben gilt außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung mitversichert.
- f) für Lehrer gilt außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen mitversichert.

Außerdem gilt:

Bei Internatsbetrieben ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung mitversichert.

7 10.2 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft.
- der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

7 10.3 **Auslandsdeckung**

In Abweichung zu Teil A 1 Ziffer 3.17 (Auslandsschäden) gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle versichert, insbesondere

- a) aus Anlass von vorübergehenden Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen bis zu einem Jahr.
- b) aus Anlass von vorübergehenden dienstlichen Aufenthalten/Verrichtungen bis zu einem

-
- Jahr.
- c) aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.
 - d) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreise.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Teil A 1 Ziffer 5 (Leistung und Kosten) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Auf die Ausschlüsse in Teil B Ziffer 11 wird besonders hingewiesen.

- 7 10.4 Nicht versichert ist – in Ergänzung von Teil B Ziffer 11 – die gesetzliche Haftpflicht
- aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
 - aus ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler.

- Ende -

Teil A 2 **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung**

(gilt nur im Zusammenhang mit Teil A 1 BwGH 2019 und
in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	36
2 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts	36
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	37
1 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	37
2 Mehrstufiger Warenabsatz	37
3 Verkaufs- und Lieferbedingungen	37
4 Auslandsdeckung	37
5 Vorumsätze	37
4 Regelungen zur erweiterten Produkt-Haftpflicht	38
1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	38
2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	38
3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	38
4 Aus- und Einbaukosten	39
5 Schäden durch mangelhafte Maschinen (Maschinenklausel)	40
5 Leistungen und Kosten	40
1 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	40
2 Selbstbeteiligung	41
3 Erhöhung und Erweiterung des Risikos, neue Risiken	41
6 Ausschlüsse	41
1 Rückrufkosten	41
2 Rechtsmangel	41
3 Unzureichende Erprobung	41
4 Garantien	41
5 Verbundene Unternehmen	42
6 Folgeschäden	42
7 Saat- und Pflanzengut	42
8 Futtermittel	42
9 Umwelthaftpflicht-Produktisiko	42

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

A 2 **Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Optionale Deckungserweiterung)**

Dieser Versicherungssteil ist nur im Zusammenhang mit Teil A 1 versicherbar.

A2 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

Versichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) ausschließlich dann, wenn dies in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich bestimmt ist.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1 2 **Definitionen**

Erzeugnisse im Sinne der nachfolgenden Regelungen können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

A 2 2 **Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts**

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil A 1 Ziffer 2.1.

Bei Teil A 2 Ziffer 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- (1) Teil A 2 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- (2) Teil A 2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- (3) Teil A 2 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- (4) Teil A 2 Ziffer 4.5.2 a) bis 4.5.2 e) im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- (5) Teil A 2 Ziffer 4.5.2 f) in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2 f) in Zusammenhang steht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 2 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**

Der Versicherer verzichtet auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Käufer auf den Einwand, dass dieser seiner Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht nachgekommen ist, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die durch

- fehlerhaften Transport
- Verwechslung
- offensichtliche Manipulation
- falsche Lagerung

beim Käufer verursacht sind.

3 2 **Mehrstufiger Warenabsatz**

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung und Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem verarbeitenden Unternehmen/Endverbraucher kein direktes Vertragsverhältnis besteht.

Bei derart gelagerten Vertragskonstellationen wird ein Direktbezug des Verarbeiters/Endverbrauchers vom Versicherungsnehmer/ Mitversicherungsnehmer unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung.
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

3 3 **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3 4 **Auslandsdeckung**

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil A 1 Ziffer 3.17 (Auslandsschäden).

3 5 **Nur wenn ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart, gilt:**

Vorumsätze

Für Ansprüche nach Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert hatte, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer

- vor der im Versicherungsschein genannten Dauer,
- vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nach USA, US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

Regelungen zur erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

4 1 **Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4 2 **Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

4 2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

4 2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) oder Teil A 2 Ziffer 4.1 (Fehlen vereinbarter Eigenschaften) besteht.
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
- d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4 3 **Weiterver- oder -bearbeitungsschäden**

4 3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,

infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

- 4 3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.
 - b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückkrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
 - c) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer Teil A 2 6.1 (Rückkrufkostenausschluss)). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
- 4 4 **Aus- und Einbaukosten**
- 4 4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.
- 4 4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
 - b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4 4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4 4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

-
- b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.
 - c) Teil A 2 Ziffer 6.1 (Rückrufkostenausschluss) eingreift.

4 5 **Schäden durch mangelhafte Maschinen (Maschinenklausel)**

- 4 5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.
- 4 5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz Teil A 1 Ziffer 3.19 (konventionelle Produkthaftpflicht) oder Teil A 2 Ziffer 4.1 (Fehlen vereinbarter Eigenschaften) besteht.
 - b) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.
 - c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.
 - d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.
 - e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.
 - f) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Nr. 4.4.2) oder weiterbe- oder verarbeitet (Nr. 4.4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Nr. 4.4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Nr. 4.4.2 ff gewährt.

A 2 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Versicherungssumme und Höchstersatzleistung**

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen.

Für die Deckungserweiterungen gemäß Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

5 2 **Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Teil A 2 Ziffer 4.4.2 ff

- von jedem Versicherungsfall 10%, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

5 3 **Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos, neue Risiken**

Der Versicherungsnehmer hat

- Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß Teil B Ziffer 1 (Veränderungen des versicherten Risikos)
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen gemäß Teil B Ziffer 2 (Neu hinzukommende Risiken)

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Teil B Ziffer 2 (Neu hinzukommende Risiken) und Teil B Ziffer 3 (Beitragsregulierung) unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 5.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf mindestens EUR 5.000 EUR.

Für die neu hinzukommenden Risiken gemäß Teil B Ziffer 2 betragen die Versicherungssummen je Versicherungsfall 200.000 EUR für Personenschäden und 200.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 400.000 EUR für Personenschäden und 400.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden.

A 2 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Rückrufkosten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2.2 c), Teil A 2 Ziffer 4.3.2 b), Teil A 2 Ziffer 4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2.2 d) und Teil A 2 Ziffer 4.3.2 c), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten

Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

6 2 **Rechtsmangel**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

6 3 **Unzureichende Erprobung**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

6 4 **Garantien**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der

Teil A 2 Ziffer 4.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6 5 **Verbundene Unternehmen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6 6 **Folgeschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Teil A 2 Ziffer 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind.

6 7 **Saat- und Pflanzgut**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Teil A 2 Ziffern 4.2 bis 4.5, die aus der Vermehrung bzw. der Herstellung von Saat- und Pflanzgut oder dem Handel mit Saat- und Pflanzgut resultieren.

6 8 **Futtermittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Teil A 2 Ziffern 4.2 bis 4.5, die aus der Futtermittelherstellung oder dem Handel mit Futtermitteln resultieren.

6 9 **Umwelthaftpflicht-Produktisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeit entstehen.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

- Ende -

Teil A 3 **Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	45
2 Versicherungsfall	45
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	46
1 Nebengebäude	46
2 Privatstraße	46
3 Spielplätze	46
4 Antennen- und Mobilfunkanlagen	46
5 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	46
6 Abwässer	46
7 Allmählichkeitsschäden	47
8 Bauherrenhaftpflicht	47
9 Früherer Besitzer	47
10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	47
11 Senkung eines Grundstücks, Erdbeben	48
12 Vermögensschäden	48
13 Datenschutz	49
4 Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	49
1 Flüssiggastank	49
2 Heizöltank	49
5 Leistungen und Kosten	49
1 Leistung der Versicherung	49
2 Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits	50
3 Erweiterter Strafrechtsschutz	50
4 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten	50
5 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	51

Inhaltsverzeichnis

Seite

6	Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten	52
7	Rentenzahlungen	52
8	Auslandsschäden	52
9	Veränderung des versicherten Risikos	53
10	Neu hinzukommende Risiken	53
11	Serienschaden	53
12	Nachhaftung	53
6	Ausschlüsse	53
1	Umweltrisiko	53
2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	53
3	Halten von Tieren	53
4	Schäden an Baugrundstück und Bauwerk	53
5	Andere Bauvorhaben	54

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Pächter, Mieter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, Garagen, Gärten, Swimmingpools (Schwimm-Teiche, Biotope).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz gilt:

- a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen oder Kinderspielplätze).
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer. Das gilt aber nur, soweit sie im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft tätig sind.
- c) Mitversichert sind:
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - Ansprüche eines Wohnungseigentümers gegen einen anderen Wohnungseigentümer.

Das gilt nur, soweit diese im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft tätig sind.

Nicht versichert sind Schäden am Gemeinschaftseigentum, Sondereigentum und Teileigentum. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z.B. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Schadenersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend

gemacht werden, sind nicht versichert.

A 3 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Nebengebäude**

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Unterhaltung (z.B. als Eigentümer oder Mieter) von folgenden Gebäuden:

- Nebengebäude (z.B. Seiten-, Rückgebäude, Garten- oder Gerätehäuser)
- Gärten und Wege
- Biotop, Teiche, Schwimmbecken
- Garagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich diese Objekte auf dem Versicherungsgrundstück befinden und zu der versicherten Immobilie gehören.

3 2 **Privatstraße**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Unterhaltung einer Privatstraße auf einem fremden Grundstück, wenn diese Straße für den Zugang zum versicherten Gebäude/Grundstück nicht entbehrlich ist.

3 3 **Spielplätze**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten.

3 4 **Antennen- und Mobilfunkanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Antennenanlage auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Antenne nur zur eigenen Nutzung dient.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten, wenn der Versicherungsnehmer die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Versicherungsgrundstück genehmigt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die der Versicherungsnehmer vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernimmt und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.

3 5 **Photovoltaik- und Solarthermieanlagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 25 kWp und Solarthermieanlagen auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgelände sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Voraussetzung ist, dass keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

3 6 **Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch

Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 7 **Allmählichkeitsschäden**

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 8 **Bauherrenhaftpflicht**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben ist.

Eigenleistungen im Rahmen der Bauarbeiten gelten bis 25.000 EUR mitversichert.

Wenn einer dieser Beträge überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung siehe Teil B Ziffer 2.

Schäden am Bauobjekt selber sind ausgeschlossen.

3 9 **Früherer Besitzer**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3 10 **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen i.S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen
- Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen
- Kraftfahrzeuge, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir dem Fahrer gegenüber bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR zum Regress

berechtigt.

3 11 **Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks,
- Erdbeben,
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 12 **Vermögensschäden**

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

-
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umweltrisiken) keine Anwendung.

3 13 **Datenschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Die ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A 3 4 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Flüssiggastank

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 3 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer

aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

5 4 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

Versichert ist der Versicherungsnehmer des Vertrages als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert für Ansprüche aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5 4.1 **Mitversicherte Personen**

a) Auf dem Grundstück beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung des Grundstücks beauftragt hat, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

b) Zwangs- und Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder (vorläufigen) Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser

Eigenschaft.

c) Verwalter und Wohnungseigentümer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5 4.2 **Gegenseitige Ansprüche**

Mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind folgende Ansprüche:

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter.
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- Gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen bleiben Schäden am

- Gemeinschaftseigentum.
- Sonder- oder Teileigentum.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

5 4.3 **Regressverzicht bei gesamtschuldnerischer Haftung**

Ist ein Angehöriger des Versicherungsnehmers Miteigentümer des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

5 4.4 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

5 5 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz

auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5 6 **Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten**

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5 7 **Rentenzahlungen**

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 8 **Auslandsschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht auch für die Pflichten und Ansprüche aus den nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG erlassen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die hierin geregelten Pflichten und Ansprüche den Umfang der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A 6 Umweltrisiken.

5 9 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 10 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 11 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

5 12 **Nachhaftung**

Siehe Teil B Ziffer 9.

A 3 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 2 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 3 **Halten von Tieren**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.

6 4 **Schäden an Baugrundstück und Bauwerk**

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln durch Abbruch-, Einreiß-, Sprengarbeiten oder ähnlichen Tätigkeiten
 - am Baugrundstück selbst.
 - an Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.
 - an Bauwerken oder Anlagen auf dem Baugrundstück selbst.
 - an Bauwerken oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, Fehlern oder Mängeln an Grundstücken, Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen,
- die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine vom Versicherungsnehmer beauftragte Person,
 - durch Tätigkeiten (z.B. Montage- oder Reparaturarbeiten) oder Leistungen (z.B. Planung, Bauleitung),
 - an diesen Immobilien oder für diese Immobilien,
- verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

6 5 **Andere Bauvorhaben**

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus anderen als Teil A 3 Ziffer 3.8 bezeichneten Bauvorhaben.

- Ende -

Teil A 4 Gewerbliche Bauherrenhaftpflicht

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des Bedingungswerk für die gewerbliche Haftpflichtversicherung 2019 (BwGH 2019))

Obligatorisch mitversichert sind immer die Teile A 6 und A 7 des BwGH 2019

Inhaltsverzeichnis		Seite	
1	1	Gegenstand der Versicherung	56
	2	Bauausführung in Eigenregie, Nachbarschaftshilfe	56
2		Versicherungsfall	56
3		Erweiterung des Versicherungsschutzes	57
	1	Haus- und Grundbesitz	57
	2	Abwässer	57
	3	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	57
	4	Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben	57
	5	Vermögensschäden	58
	6	Datenschutz	58
4		Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes	59
	1	Flüssiggastank	59
	2	Heizöltank	59
5		Leistungen und Kosten	59
	1	Leistung der Versicherung	59
	2	Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits	59
	3	Erweiterter Strafrechtsschutz	59
	4	Mitversicherte Personen	60
	5	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	60
	6	Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten	60
	7	Rentenzahlungen	61
	8	Auslandsschäden	61
	9	Veränderungen des versicherten Risikos	61
	10	Neu hinzukommende Risiken	61
	11	Serienschaden	61
6		Ausschlüsse	62
	1	Umweltrisiko	62
	2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	62
	3	Halten von Tieren	62

A 4 **Gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung**

A 4 1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Umfang der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Bauvorhabens.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes;
- aus Abbrucharbeiten, die im Rahmen des versicherten Bauvorhabens erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Teil A 4 Ziffer 1.2).

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 2 Jahre nach Versicherungsbeginn.

Die Verlängerungsklausel gemäß Teil C Ziffer 8.2 findet keine Anwendung.

1 2 **Bauausführung in Eigenleistung, Nachbarschaftshilfe**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe bis zu einer Bausumme von 25.000 EUR.

Übersteigen die veranschlagten Baueigenleistungen den Wert von 25.000 EUR, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Teil B Ziffer 2.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitversicherung von Eigenleistungen ist, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z.B. Architekten, selbständige Handwerksmeister aus dem Baufach) stehen und die Ausführung des Baues nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 4 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Schadenersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden, sind nicht versichert.

A 4 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Haus- und Grundbesitz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.

3 2 **Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen sowie Schwammbildung.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 3 **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz oder Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren
- Kraftfahrzeuganhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir dem Fahrer gegenüber bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR zum Regress berechtigt.

3 4 **Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben**

Versichert ist – abweichend von Teil B Ziffer 11 (Ausschlüsse) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks
- Erdbeben
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

3 5 **Vermögensschäden**

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in

dem der Verstoß begangen wurde. Wird der Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten.
- n) Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Diese Deckungserweiterung findet für den Teil A 6 (Umwelthaftpflichtversicherungen) keine Anwendung.

3 6 **Datenschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenebezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Kosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A 4 4 **Optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes**

4 1 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert: Flüssiggastank**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines

Flüssiggastanks, sofern dieser zur versicherten Immobilie gehört.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Lageranlage mit höchstens 2.999 kg oder 5.878 Liter Fassungsvermögen handelt.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

4 2 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Heizöltank

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich dann ausschließlich nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

A 4 5 **Leistungen und Kosten**

5 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

5 2 **Vollmacht oder Kosten eines Rechtsstreits**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5 3 **Erweiterter Strafrechtsschutz**

In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Die Auswahl des Rechtsanwalts bleibt dem Versicherer vorbehalten. Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und

Strafvollstreckungskosten und alle sonstigen Aufwendungen mit Strafcharakter.

5 4 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (z.B. als Nachbarschaftsselbsthilfe) Arbeitsleistungen zur Durchführung des versicherten Bauvorhabens erbringen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

5 5 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Höchstersatzleistung) auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

5 6 **Selbstbeteiligung, Aufwendungen, Prozesskosten**

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5 7 **Rentenzahlungen**

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung

zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 8 **Auslandsschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht auch für die Pflichten und Ansprüche aus den nationalen Gesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG erlassen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die hierin geregelten Pflichten und Ansprüche den Umfang der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A 6 Umweltrisiken.

5 9 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 10 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 11 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

A 4 6 **Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

6 1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)

basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 2 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 3 Halten von Tieren

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.

- Ende -

Teil A 5 gewerbliche Cyberrisiken

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	65
1 Versicherungsfall	65
2 Informationssicherheitsverletzung	65
3 Mitversicherte Personen	66
4 Repräsentantenklausel	66
5 Subsidiarität	66
6 Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme	66
7 Selbstbeteiligung	67
8 Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers	67
2 Versicherungsbaustein für Haftpflichtansprüche	67
1 Versicherungsumfang	67
2 Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers	67
3 Vermögensschäden	67
4 Rechtsverteidigungskosten	68
5 Schadenersatzverpflichtung	68
6 Datenverarbeitung durch Dritte, Haftungsfreistellung	68
7 Ansprüche wegen unrechtmäßiger Kommunikation	68
8 Selbstbeteiligung	69
3 Versicherungsbaustein für Eigenschäden	69
1 Betriebsunterbrechung, Ertragsausfall und Mehrkosten	69
1 Betriebsunterbrechung und Ertragsausfall	69
2 Mehrkosten	70
2 Wiederherstellung von eigenen Daten und Programmen	71
4 Versicherungsbaustein für Serviceleistungen	72
1 Schadenmeldeweg	72
2 Versicherte Organisationsleistungen	73
2.1 Kosten für die Ursachenermittlung / Schadenfeststellungskosten (Forensik)	73
2.2 Kosten im Versicherungsfall	73
a) Datenrettung und Datenwiederherstellung	73
b) Krisenkommunikation, Reputationssicherung	73
5 Weitere Bestimmungen	73
1 Versicherungssumme, Entschädigungsleistung	73
2 Ergänzende Begrenzungen der Leistungen zum Baustein Haftpflicht	74

Inhaltsverzeichnis

Seite

3	Unterversicherungsverzicht zu den Bausteinen Eigenschäden	74
4	Einheitlicher Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht- und der Cyber-Eigenschadenversicherung	74
5	Geographischer Geltungsbereich	74
6	Gefahrerhöhung	74
7	Rückwärtsdeckung	74
8	Veränderungen des versicherten Risikos	75
9	Neu hinzukommende Risiken	75
10	Serienschaden	75
11	Nachhaftung	75
6	Ausschlüsse und Obliegenheiten	75
1	Ausschlüsse	75
1	Umweltrisiko	75
2	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	75
3	Fehlerhafte Produktbeschreibung, Eigene Produkte	75
4	In den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten, sonstige Leistungen	76
5	Garantien und Eigenschaftszusicherungen	76
6	Schadenersatzforderungen von anderen Versicherten oder eigenen Unternehmen	76
7	Netzwerkunterbrechungen	76
8	Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften	76
9	Unrechtmäßig erhobene Daten	76
10	Unverlangte Kommunikation oder Überwachungsmaßnahmen	76
11	Strafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, Entschädigung mit Strafcharakter	77
12	Versicherungsverbot	77
13	Nicht versicherte und/oder nicht freigegebene Programme und Betriebssysteme	77
14	Wehrtechnik, Glücksspiel, pornografische Inhalte	77
15	Lösegeld	77
16	Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	77
17	Kartenbetrug	77
18	Personen- und Sachschaden	77
2	Obliegenheiten	78
1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	78
2	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	78
3	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	79
7	Sonderkündigungsrecht	79

Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:

A 5 Gewerbliche Cyberrisiken (Optionale Deckungserweiterung)

Dieser Versicherungssteil ist nur im Zusammenhang mit Teil A 1 versicherbar.

A 5 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind (unmittelbare) Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

1 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach Teil A 5 Ziffer 1.2 (Informationssicherheitsverletzung). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

1 2 Informationssicherheitsverletzung

Der Versicherungsfall ist eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne folgender Bestimmungen:

1 2.1 Bei einer Netzwerksicherheitsverletzung:

- eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware mit dem Ziel, die auf den IT-Systemen der Versicherten befindlichen Daten oder Programme zu löschen oder zu verändern oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder IT-Systemen zu stören.
Schadsoftware/Malware ist eine Software, mit der ein Computersystem ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers infiltriert bzw. beschädigt werden kann und die mit der Absicht eingesetzt wird, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten, Anwendungen oder Betriebssysteme des Eigentümers zu gefährden. Dazu zählen z.B. Viren, Würmer sowie Trojaner;
- einen Denial-of-Service-Angriff auf IT-Systeme der Versicherten. Dies ist ein Angriff, der auf ein IT-System, wichtige IT-Dienste oder Netzwerke erfolgt um deren Betrieb zu verzögern oder zu unterbrechen;
- eine unberechtigte Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten;
- eine unberechtigte Aneignung von Authentifizierungsinformationen (Zugangscodes, Passwörter) der Versicherten oder mitversicherter Personen;
- eine Verletzung der Netzwerksicherheit des IT-Systems der Versicherten durch Dritte im Sinne von § 303b StGB (Computersabotage);
- eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in IT-Systemen der Versicherten gespeicherten Daten;
- einen Diebstahl von IT-Systemen der Versicherten durch Dritte oder deren Verlust. Als Diebstahl oder Verlust gilt nicht eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung von IT-Systemen auf behördliche Anordnung;
- eine unberechtigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter durch mitversicherte Personen.

1 2.2 Bei einer Datenschutzverletzung.

Dies ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

1 2.3 Bei einer Datenvertraulichkeitsverletzung.

Dies ist eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten Dritter durch die Versicherten, sofern die Daten diesen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden und sich im Verfügungsbereich der Versicherten befinden. Voraussetzung ist, dass Versicherte gegen schriftlich vereinbarte Geheimhaltungspflichten bezüglich geschäftlicher Informationen verstoßen. Keine Vertraulichkeitsverletzung liegt vor, wenn es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach offensichtlich keiner Geheimhaltung bedürfen.

1 3 **Mitversicherte Personen**

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

- auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte,
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen verantwortlich.

1 4 **Repräsentantenklausel**

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich

- a) die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften)
- b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften)
- e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts)
- f) die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- g) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei allen anderen Unternehmensformen, Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunen)
- h) die Personen, die den in a) bis g) genannten Personen entsprechen (bei ausländischen Firmen).

1 5 **Subsidiarität**

Besteht für einen unter diesen Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz (z.B. eigenständige Cyberversicherung), so sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

1 6 **Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme**

Mitversichert ist die private Nutzung der versicherten IT-Systeme durch den Versicherungsnehmer. Wenn der Versicherungsnehmer mitversicherten Personen die private Nutzung seiner IT-Systeme erlaubt, ist dies unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Die private Nutzung der IT-Systeme durch die mitversicherten Personen ist schriftlich zu regeln
- Die Personen sind anzuweisen, dass nur Daten und Programme verwendet werden, deren Nutzung der Versicherungsnehmer freigegeben hat, und
- Regeln zur Nutzung von externen Datenträger getroffen wurden. Diese dürfen nur verwandt werden, wenn die Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

Auf die sonstigen Obliegenheiten nach Teil A 5 Ziffer 6.2 wird hingewiesen. Für Daten und

Programme, die nicht betrieblichen Zwecken dienen, gilt kein Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Teil A 5 Ziffer 6.2.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

1 7 **Selbstbeteiligung**

Falls für einzelne Leistungsbausteine besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem jeweils vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Übersteigt der versicherte Schaden die vereinbarte Versicherungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

1 8 **Versicherungsort, Betriebsstätten des Versicherungsnehmers**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z.B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst betreibt.

Diese Einschränkung gilt nicht für informationsverarbeitende Systeme externer Dienstleister, denen sich der Versicherungsnehmer bedient (siehe Teil A 5 Ziffer 1.2), da dies keine Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sind.

A 5 2 **Versicherungsbaustein für Haftpflichtansprüche**

A 5 2 1 **Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A 5 Ziffer 1.2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es, abweichend von Teil A 5 Ziffer 1.2 (Informationssicherheitsverletzung) nicht darauf an ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 2 **Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

2 3 **Vermögensschäden**

Abweichend von Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden) gelten Vermögensschäden in folgendem Umfang versichert.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Nicht als Vermögensschaden gelten Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

Vermögensschäden sind insbesondere nicht die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Geld (auch sog. Cybermoney wie z.B. Bitcoins), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbrieften Vermögenswerten.

Als Vermögensschäden gelten jedoch Schäden aus dem Verlust, der Nichtverfügbarkeit (Verletzung der Verfügbarkeit) oder der Veränderung (Verletzung der Integrität) von elektronischen Daten Dritter.

2 4 **Rechtsverteidigungskosten**

Versicherungsschutz besteht für Rechtsverteidigungskosten im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass den Versicherten und/oder mitversicherten Personen ein formeller Bescheid einer Behörde oder eines Gerichts über die Einleitung des jeweiligen Verfahrens zu einer Informationssicherheitsverletzung zugestellt wird, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

In einem Strafverfahren wegen einer Informationssicherheitsverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gemäß Teil A 5 Ziffer 2.2 (Leistungen der Versicherung) zur Folge haben kann, bezahlt der Versicherer als Vorschuss die Gerichtskosten sowie die gesetzlichen Kosten der Verteidigung der Versicherten und der mitversicherten Personen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine vorsätzliche strafbare Handlung vorliegt, so haben die Versicherten und/oder die mitversicherte Person die vom Versicherer bis dahin von ihm aufgewandten Vorschüsse und Kosten zurück zu erstatten.

2 5 **Schadenersatzverpflichtung**

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

2 6 **Datenverarbeitung durch Dritte, Haftungsfreistellung**

Eingeschlossen ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht wegen Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen gemäß Teil A 5 Ziffern 1.2.2 (Datenschutzverletzung) und 1.2.3 (Datenvertraulichkeitsverletzung), die gegen ein Unternehmen geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragt ist, sofern hieraus eine Freistellungsverpflichtung der Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

2 7 **Ansprüche wegen unrechtmäßiger Kommunikation**

Abweichend von Teil A 5 Ziffer 6.1.16 (Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) besteht für den Versicherungsnehmer für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
- Urheber- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die bewusste Verbreitung von unaufgeforderter oder unerbetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in Form von (Werbe-) E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.

2 8 **Selbstbeteiligung**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 5 3 **Versicherungsbaustein für Eigenschäden**

3 1 **Betriebsunterbrechung, Ertragsausfall und Mehrkosten**

3 1.1 **Betriebsunterbrechung und Ertragsausfall**

3 1.1 a) **Betriebsunterbrechung**

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Teil A 5 Ziffer 1.2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung.

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Ertragsausfallschaden entsteht.

b) **Ertragsausfallschaden**

Der Ertragsausfallschaden besteht aus

- den fortlaufenden Kosten und
- dem Betriebsgewinn

in dem versicherten Betrieb, die/den der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

c) **Betriebsgewinn und Kosten**

Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteaufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

d) **Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beträgt 7 Tage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Haftzeit beginnt nach Eintritt der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten IT-Systeme, Programme oder Daten oder der Webseite des Versicherungsnehmers.

e) **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Entwicklung, Verlauf, Abläufe und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

f) **Einschränkungen der Entschädigungsleistung**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Ertragsausfallschadens verlängert wird durch:

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss.
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.
- c) fehlende finanzielle Mittel.
- d) anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen.
- e) einen Sach- oder Personenschaden.

Darüber hinaus leistet der Versicherer keine Entschädigung für

- f) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen.
Dies gilt nicht, soweit es sich um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt.
- g) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen.
- h) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten.
- i) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge.
- j) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen.
- k) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
- l) Vertrags- und Konventionalstrafen.

g) **Grenze der Entschädigung**

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall (Siehe Teil A 5 Ziffer 5.1 (Versicherungssumme/Entschädigungsleistung)).

h) **Ausschlüsse für Ertragsausfallschäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ertragsausfallschäden

- a) für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme.
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten.
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert).
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software.
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
- f) durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

i) **Selbstbeteiligung**

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 24 Stunden der Haftzeit vereinbart.

3 1.2 **Mehrkosten**

a) **Versicherte Mehrkosten**

Versichert sind auch Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers dem

Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und nach einer Netzwerksicherheitsverletzung nach Teil A 5 Ziffer 1.2.1 zur Fortführung des Betriebs angewendet werden müssen.

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

Hierzu zählen insbesondere Mehrkosten für

- a) die Benutzung anderer Anlagen
- b) die Anwendung anderer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- c) die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten
- d) einmalige Umprogrammierungskosten.

b) **Nicht versicherte Mehrkosten**

Der Versicherer leistet im Rahmen der versicherten Mehrkosten keine Entschädigung für

- a) zerstörte, beschädigte, entwertete oder abhanden gekommene Daten und Programme
- b) fortlaufende Kosten, insbesondere Abschreibungen und Zinsen sowie Löhne und Gehälter, soweit sie auch ohne den versicherten Schaden angefallen wären
- c) Personalabbaukosten, insbesondere Abfindungen und Umschulungen
- d) entgehenden Gewinn
- e) Vertrags- und Konventionalstrafen
- f) Aufwendungen, die nach anderen Leistungsarten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen bereits versichert sind
- g) Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen
- h) Gerichts- und Rechtsanwaltskosten
- i) Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte Daten und Programme anlässlich der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

c) **Vorteilsanrechnung**

Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

d) **Feststellung Mehrkosten**

Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der IT-Systeme durch den Cyber-Angriff nicht erfolgt wäre.

e) **Nicht versicherte Kosten**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten oder Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen oder Betriebsbeschränkungen
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder die Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3 2 **Wiederherstellung von eigenen Daten und Programmen**

Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Teil A 5 Ziffer 3.2.3, wenn im versicherten Zeitraum eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme

gemäß Teil A 5 Ziffer 3.2.1 durch eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Teil A 5 Ziffer 1.2 eingetreten ist.

3 2.1 **Versicherte Daten und Programme**

Versicherungsschutz besteht für

- Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken; Daten sind Zeichen (oder Symbole), die Informationen darstellen und die dem Zweck der Verarbeitung dienen
- Programme, z.B. Betriebssystem, Standardprogramme und individuell hergestellte Programme. Ein Programm ist eine den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folge von Anweisungen (bestehend aus Deklarationen und Instruktionen), um auf einem Computer eine bestimmte Funktionalität, Aufgaben- oder Problemstellung bearbeiten/lösen zu können.

3 2.2 **Nicht versicherte Daten und Programme**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Daten und Programme, die sich nur in flüchtigen Speichern (z.B. Arbeitsspeicher) befinden;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- geplante Abschaltungen von informationsverarbeitenden Systemen;
- geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten.

3 2.3 **Entschädigungsleistung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalls für die jeweils erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung)
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Betriebssystem und Standardprogrammen
- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus bei den Versicherten vorhandenen Belegen (wie z.B. Quellcodes, Programmbeschreibungen, Programmdokumentationen)

aufgewendet werden müssen.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalls zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

3 2.4 **Selbstbeteiligung**

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 5 4 **Versicherungsbaustein für Serviceleistungen** (Organisation und Kostenübernahme von Dienstleistungsunternehmen)

4 1 **Schadenmeldeweg**

Damit der Versicherer seine Serviceleistungen (gem. Ziffer 4.2) erbringen kann, **muss der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Telefonnummer des Servicetelefon anrufen.**

Die Pflicht zur Benutzung des Servicetelefon zum Zweck der Schadenmeldung wird hiermit ausdrücklich als Obliegenheit vereinbart. Das Servicetelefon steht an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Meldet der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Versicherungsfall nicht über das Servicetelefon, so gilt Teil C Ziffer 12.3 (Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung).

4 2 **Versicherte Organisationsleistungen**

4 2.1 **Ursachenermittlung / Schadenfeststellungskosten (Forensik)**

Versichert ist die Organisation und Beauftragung eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sowie die Übernahme dessen Kosten für Honorare, Auslagen und Aufwendungen, das zur Erstanalyse sowie zur Bestätigung und Ermittlung der Ursache eines Versicherungsfalls (Forensik) und zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistungen vom Versicherer beauftragt wurde.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 5.000 Euro begrenzt.

Darüber hinausgehende Schadensuchkosten werden nicht erstattet.

4 2.2 **Kosten im Versicherungsfall**

Sofern ein Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 1.1 festgestellt wurde, organisiert und beauftragt der Versicherer ein qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen und übernimmt dessen Kosten zur:

a) **Datenrettung und Datenwiederherstellung**

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer beauftragten Dienstleisters zur Wiederherstellung/Rettung oder Entsperrung der vom Versicherungsfall betroffenen Daten.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 1.000 Euro begrenzt.

b) **Krisenkommunikation, Reputationssicherung**

Der Versicherer ersetzt Honorare, Auslagen und Aufwendungen des vom Versicherer beauftragten Dienstleisters

- zur Abwendung einer Rufschädigung oder Wiederherstellung der positiven öffentlichen Wahrnehmung des Versicherungsnehmers in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung.
- für das Screening von negativen Inhalten in sozialen Netzwerken oder sonstigen Internetplattformen.
- zur Einleiten von Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen.

Die Ersatzleistung hierfür ist auf 2.000 Euro begrenzt.

A 5 5 **Weitere Bestimmungen**

5 1 **Versicherungssumme, Entschädigungsleistung**

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsjahr auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Kosten nach Teil A 5 Ziffer 4 (Versicherungsbaustein für Kostenpositionen) werden auf die Versicherungssumme angerechnet und sind auf die dort und im Versicherungsschein genannte Höchstentschädigung begrenzt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5 2 **Ergänzende Begrenzungen der Leistungen zum Baustein Haftpflicht gemäß Teil A 5 Ziffer 2**

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 3 **Unterversicherungsverzicht zu den Bausteinen Eigenschäden gemäß Teil A 5 Ziffer 3 und Kostenpositionen gemäß Teil A 5 Ziffer 4**

Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

5 4 **Einheitlicher Versicherungsfall in der Cyber-Haftpflicht- und der Cyber-Eigenschadenversicherung**

Tritt im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 2 (Haftpflichtansprüche) auch ein Versicherungsfall nach Teil A 5 Ziffer 3 (Eigenschäden) ein, so gelten diese Versicherungsfälle, auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten, als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

5 5 **Geografischer Geltungsbereich**

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit Ausschluss der Staaten USA und Kanada. Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz, sofern dieses ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart gilt.

Kein Versicherungsschutz besteht zusätzlich in den Staaten, in denen gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.

5 6 **Gefahrerhöhung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen:

- a) Änderungen der Kontrolle des Versicherungsnehmers durch Fusion und/oder Übernahme oder Erlangung des beherrschenden Einflusses durch ein anderes Unternehmen.
- b) Änderungen der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers.
- c) Gründung von Büros, Niederlassungen, Tochtergesellschaften im Ausland.

Der Versicherer hat das Recht, gemäß § 25 VVG Beitrag und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn eine Gefahrerhöhung eintritt.

Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Beitrag und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und/oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.

5 7 **Rückwärtsdeckung**

Schäden auf Grund von vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen sind nur dann mitversichert, wenn

- diese Schäden bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- sie nach dem im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind.

5 8 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil B Ziffer 1.

5 9 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil B Ziffer 2.

5 10 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

5 11 **Nachhaftung**

Siehe Teil B Ziffer 9.

A 5 6 **Ausschlüsse und Obliegenheiten**

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und die in Teil C Ziffer 12 benannten Obliegenheiten und darüber hinaus:

6 1 **Ausschlüsse**

6 1.1 **Umweltrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu Teil A 6 (Umweltrisiken).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

6 1.2 **Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe dazu Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung).

6 1.3 **Fehlerhafte Produktbeschreibung, Eigene Produkte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden wegen fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf Beschaffenheitsangaben oder Preisgestaltungen zu den Produkten oder Dienstleistungen.

6 1.4 **In den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten, sonstige Leistungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden durch von einem Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

6 1.5 **Garantien und Eigenschaftszusicherungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit ausdrücklichen, konkludenten, schriftlichen oder mündlichen Garantien und Eigenschaftszusicherungen.

6 1.6 **Schadenersatzforderungen von anderen Versicherten oder eigenen Unternehmen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- zwischen den Versicherten und/oder den mitversicherten Personen dieses Vertrages untereinander.
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten oder der mitversicherten Personen, wenn es sich um eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder eine vergleichbare ausländische Personengesellschaft handelt.
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten oder einer mitversicherten Person.
- von Unternehmen, die mit den Versicherten, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher Leitung stehen.

6 1.7 **Netzwerkunterbrechungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen, einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, Stromausfällen und Spannungsabfällen.

Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherten ereignen.

6 1.8 **Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Verluste im Zusammenhang mit oder aus jedweder Form der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen oder
- den Verlust oder die Beschädigung von Cybermoney, z.B. Bitcoins, den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, welcher über die vertraglich geschuldete Leistung gewährt wird.

6 1.9 **Unrechtmäßig erhobene Daten**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erfassung von Daten durch Versicherte.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn und soweit ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ohne Kenntnis oder Zustimmung der Repräsentanten des Versicherungsnehmers persönliche Daten oder Kundeninformationen gesammelt hat.

6 1.10 **Unverlangte Kommunikation oder Überwachungsmaßnahmen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen des beabsichtigten unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)Emails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung oder absichtlicher Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn und soweit ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers ohne Kenntnis oder Zustimmung der Repräsentanten des

Versicherungsnehmers persönliche Daten oder Kundeninformationen gesammelt hat.

6 1.11 **Strafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, Entschädigung mit Strafcharakter**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen, Gewinnabschöpfungen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

6 1.12 **Versicherungsverbot**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, sofern diesen ein Versicherungsverbot entgegensteht.

6 1.13 **Nicht versicherte und/oder nicht freigegebene Programme und Betriebssysteme**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden die auf Grund der Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht freigegebenen (z.B. BETA-Software) oder nicht lauffähigen Programmen und/oder Betriebssystemen verursacht wurden;
an nicht betriebsfertigen, nicht freigegebenen (2.8. BETA-Software) oder nicht lauffähigen Programmen und/oder Betriebssystemen, sowie von Programmen und/oder Betriebssystemen zu deren Nutzung die Versicherten nicht berechtigt sind.

6 1.14 **Wehrtechnik, Glücksspiel, pornografische Inhalte**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Wehrtechnik,
- pornografischen Inhalten,
- Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen,

sofern hierfür ein aktives Tun oder bewusstes Dulden der Versicherten oder einer mitversicherten Person mitursächlich war.

6 1.15 **Lösegeld**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Zahlung von Geld oder Vermögenswerten, die die Versicherten aufgrund der Drohung durch einen Dritten zahlen oder aufwenden.

6 1.16 **Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum.
- einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.
- Lizenzen oder Lizenzgebühren,

sofern keine abweichende Regelungen getroffen wurden.

6 1.17 **Kartenbetrug**

Kein Versicherungsschutz besteht aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem betrügerischen Gebrauch von Daten in Bezug auf Kredit-, Bank-, Zugangs-, Convenience-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten, einschließlich der Kartennummer.

6 1.18 **Personen- und Sachschaden**

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, welche infolge einer Informationssicherheitsverletzung eingetreten sind.

6 2 **Obliegenheiten**

6 2.1 **Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- a) Der Versicherungsnehmer hat mindestens einmal wöchentlich eine Datensicherung in der Form vorzunehmen, dass
 - Duplikate der versicherten Daten und Programme angefertigt werden und
 - diese und die letzten beiden Sicherungen so aufbewahrt werden, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können;
 - eine Rücksicherung auf aktuelle Systeme technisch möglich ist und deren Verwendbarkeit regelmäßig getestet wird.
- b) Der Versicherungsnehmer hat übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen, insbesondere durch Firewalls, Anti-Virus-Software. Zugriffsrechte und die unverzügliche Installation von Updates und Patches nach Bereitstellung durch den Hersteller. Sofern durch den Hersteller keine Updates oder Patches mehr zur Verfügung gestellt werden, sind die betroffenen IT-Systeme mit geeigneten Maßnahmen (z.B. keine Netzanbindung) gegen unbefugte Zugriffe Dritter zu sichern.
- c) Vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten haben die Versicherten die Inhalte fachgerecht überprüfen zu lassen.

Sofern ein IT-Dienstleister zur Pflege, Verarbeitung oder Speicherung von eigenen Daten und Programmen eingesetzt wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten vertraglich mit dem Dienstleister zu vereinbaren.

6 2.2 **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendungs-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendungs-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- e) den Diebstahl oder Raub von IT-Systemen unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A 5 Ziffer 6.2 zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Wird gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem versicherten Risiko ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen und fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe

einzulegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer hat dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6 2.3 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil A 5 Ziffer 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A 5 7 **Sonderkündigungsrecht**

Abweichend von Teil C Ziffer 8.4 (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen) können Versicherer und Versicherungsnehmer den Teil A 5 jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- Ende -

Teil A 6 Umweltrisiken

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Umwelthaftpflichtversicherung	82
1 Gegenstand der Versicherung	82
2 Versicherungsfall	82
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	82
4 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umweltanlagen)	83
5 Betriebsstörung	83
6 Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	84
7 Schäden im Ausland	84
8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	84
9 Vollmacht des Versicherers	84
10 Serienschaden	84
11 Veränderungen des versicherten Risikos	84
12 Neu hinzukommende Risiken	85
13 Nachhaftung	85
14 Ausschlüsse	85
2 Umweltschadenversicherung gemäß Umweltschadengesetz	85
A Grundbaustein	85
1 Gegenstand der Versicherung	85
2 Versicherungsfall	85
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	86
4 Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umweltanlagen)	86
5 Betriebsstörung	87
6 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung	87
7 Leistung der Versicherung	87
8 Versicherte Kosten	88
9 Versicherungsfälle im Ausland	88
10 Regelungen zu mitversicherten Personen	89
11 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	89
12 Vollmacht des Versicherers	89
13 Serienschaden	89
14 Veränderungen des versicherten Risikos	89
15 Neu hinzukommende Risiken	89

Inhaltsverzeichnis

Seite

16	Nachhaftung	89
17	Ausschlüsse für Umweltschäden	90
18	Rückwärtsversicherung	90
19	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	90
B	USV-Zusatzbaustein 1	91
1	Versicherungsumfang	91
2	Nicht versicherte Tatbestände	91
3	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	92
C	USV-Zusatzbaustein 2 (fakultativ)	92
1	Versicherungsumfang	92
2	Versicherte Kosten	92
3	Nicht versicherte Tatbestände	92
4	Versicherungssummen und Höchstersatzleistung	92
3	Gemeinsame, allgemeine Umweltbestimmungen	93
1	Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls	93
2	Selbstbehalt	93
3	Vollmacht des Versicherers	94
4	Serienschaden	94
5	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung)	94
6	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	94
7	Ausschlüsse für Umweltschäden	94

A 6 **Umweltrisiken**

A 6 1 **Umwelthaftpflichtversicherung**

1 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil A 6 Ziffer 1.4 (Fakultative Erweiterung Umwelтанlagen) fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissenhandelt.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in Teil A 1 Ziffer 4.1 (Vermögensschäden), Teil A 3 Ziffer 3.12 (Vermögensschäden) und Teil A 4 Ziffer 3.5 (Vermögensschäden) findet keine Anwendung.

Mitversichert ist das Umwelt-Produktisiko.

Das Umweltproduktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- herstellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistung ausgeführt hat.

Ein Schaden im Sinne dieses Abschnitts entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Allgemeiner Versicherungsfall) – die erste nachprüfbare Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 (Vermögensschaden Umwelt) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

1 3.1 **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 300 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l/kg nicht übersteigt.
- Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.
- Fett-, Benzin-, Öl- und Stärkeabscheider.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der

Versicherungsschutz bedarf dann einer besonderen Vereinbarung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (Fakultative Erweiterungsmöglichkeit Umwelanlagen) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umwelthaftpflicht-Regressrisiko**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil A 6 Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

1 3.2 **Betriebstankstelle**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf eine stationäre Betriebstankstelle (WHG-Anlage).

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

1 4 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert:**

Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umwelanlagen)

Versicherungsschutz besteht für die unter den folgenden Ziffern 4.1 bis 4.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden, Risikobausteine:

4.1 Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.2 Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

4.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

4.5 UHG-Anlagen / Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

4.6 Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

1 5 **Betriebsstörung**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

1 6 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden in Höhe von 3.000.000 EUR und für Vermögensschäden von 1.000.000 EUR.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1 7 **Schäden im Ausland**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im **europäischen** Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Und darüber hinaus wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- d) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen versicherten Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil A 6 Ziffer 1.3 (Umwelthaftpflicht-Regressrisiko) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- e) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz nach a) bis c) besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (Vermögensschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 (b) sind nicht versichert), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil A 6 Ziffer 3.1 werden nicht ersetzt.

Klarstellung:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

1 8 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 9 **Vollmacht des Versicherers**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 10 **Serienschaden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 11 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

1 12 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

- 1 13 **Nachhaftung**
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)

Siehe Teil B Ziffer 9.4.

- 1 14 **Ausschlüsse**

Siehe Teil A 6 Ziffer 14.

A 6 2 **Umweltschadenversicherung gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**

- 2 A **Grundbaustein**

- 2 A 1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Mitversichert ist das Umwelt-Produktisiko.

Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

- 2 A 2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

- 2 A 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

- 2 A 3.1 **Umweltschaden- Basisversicherung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 300 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde

-
- 3.000 l/kg nicht übersteigt.
 - Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.
 - Fett-, Benzin-, Öl- und Stärkeabscheider.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann einer besonderen Vereinbarung.

Mitversichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (Fakultative Erweiterungsmöglichkeit Umwelтанlagen) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umweltschaden-Regressrisiko**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil A 6 Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2 A 3.2 **Betriebstankstelle**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf eine stationäre Betriebstankstelle (WHG-Anlage).

Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen je Tank 5.000 Liter nicht übersteigt und höchstens zwei Tanks vorhanden sind. Außerdem werden nur Benzin, Diesel oder Gas gelagert.

2 A 4 **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert: Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umwelтанlagen)**

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die unter den folgenden Ziffern 4.1 bis 4.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich genannten Anlagen, für die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages auch das Umwelthaftpflichtrisiko versichert ist:

4.1 **Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes**

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.2 **Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

4.3 **Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

4.4 **Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

4.5 **UHG-Anlagen, Pflichtversicherung**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

4.6 **Allgemeines Umweltrisiko**

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

2 A 5 **Betriebsstörung**

- a) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- b) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen des Teils A 6 Ziffer 2.A.4.6 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen des Teils A 6 Ziffer 2.A.4.7 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7.
Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- c) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Tätigkeiten auf fremden oder eigenen Grundstücken.

2 A 6 **Versicherungssumme und Höchstersatzleistung**

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 A 7 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2 A 8 **Versicherte Kosten**

Versichert sind im Rahmen des in Teil A 6 Ziffer 7 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten für

- a) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000 EUR ersetzt.

- b) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2 A 9 **Versicherungsfälle im Ausland**

Versichert sind

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages,
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG),
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,

eintretende Versicherungsfälle, soweit diese zurückzuführen sind auf

- 1) den Betrieb einer versicherten Anlage im Inland oder eine versicherte Tätigkeit im Inland.
Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- 2) die Planung, Herstellung, Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung) oder Erzeugnissen im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A.4.6, auch wenn diese für das Ausland bestimmt waren.
- 3) die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.3 (Umweltschaden-Regressversicherung), auch wenn diese im Ausland erfolgen.
- 4) die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.4.7, auch wenn diese im Ausland erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

2 A 10 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von Teil A 6 Ziffer 2.A

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er

zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z.B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft.

- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- (3) Für Teil A 6 Ziffer 2.A.10 (1) und Teil A 6 Ziffer 2.A.10 (2) gilt:
Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A 6 Ziffer 3), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2 A 11 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 12 **Vollmacht des Versicherers**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 13 **Serienschaden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 14 **Veränderungen des versicherten Risikos**
(Erhöhung und Erweiterung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 15 **Neu hinzukommende Risiken**
(Vorsorgeversicherung)

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.

2 A 16 **Nachhaftung**
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)

Siehe Teil B Ziffer 9.4.

2 A 17 **Ausschlüsse für Umweltschäden**

Siehe Teil A 6 Ziffer 3.7.

2 A 18 **Rückwärtsversicherung**

Bei Versichererwechsel besteht – abweichend von Teil C Ziffer 1.1 (Beginn des Versicherungsschutzes) – Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Umweltschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der

im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind Rückwärtsversicherung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Umweltschadens.

Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

- 2 A 19 **Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- Abweichend von Teil C Ziffer 3.3 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls) gilt:
- 2 A 19.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 2 A 19.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde.
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer.
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
 - den Erlass eines Mahnbescheids.
 - eine gerichtliche Streitverkündung.
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 2 A 19.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 2 A 19.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 2 A 19.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A 6 2 B **USV-Zusatzbaustein 1**

2 B 1 **Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und von Teil A 6 Ziffer 2 C (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil A 6 Ziffer 2.A.1, vorletzter Absatz, dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht gemäß Teil A 6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 kein Versicherungsschutz.

2 B 2 **Nicht versicherte Tatbestände**

Die in Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) und in Teil A 6 Ziffer 3.7 (Ausschlüsse für Umweltschäden) genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- a) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2 B 3 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.6 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

A 6 2 C **Nur wenn im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt mitversichert: USV-Zusatzbaustein 2 (fakultativ)**

2 C 1 **Versicherungsumfang**

Abweichend von Teil A 6 Ziffer 2.A.11 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 (Teil A 6 Ziffer 2.B.1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages

Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil A 6 Ziffer 2.A.5 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil A 6 Ziffer 2.A.1, vorletzter Absatz, keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht gemäß Teil A 6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 kein Versicherungsschutz.

2 C 2 **Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Teil A 6 Ziffer 2.A.8 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

2 C 3 **Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Kosten im Sinne von A 6 Ziffer 2.C.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers die Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) und in Teil A 6 Ziffer 3.7 (Ausschlüsse für Umweltschäden) genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

2 C 4 **Versicherungssummen und Höchstersatzleistung**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß Teil A 6 Ziffer 2.A.6 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

A 6 3 **Gemeinsame, allgemeine Umweltbestimmungen**

3 1 **Aufwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- a) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil A 6 Ziffer 1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- b) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von a) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen

durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil A 6 Ziffer 1.6 (Versicherungssummen und Höchstersatzleistung) vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

- e) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von a) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

3 2 **Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR selbst zu tragen.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3 3 **Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3 4 **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die allgemeine Serienschadenklausel gemäß Teil B Ziffer 3 wird gestrichen.

3 5 **Veränderungen des versicherten Risikos** (Erhöhung und Erweiterung)

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf – abweichend von Teil B 1.1 (Erhöhung und Erweiterung) - besonderer Vereinbarung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen UHG) und Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen USchadG) versicherten Risiken.

3 6 **Neu hinzukommende Risiken** (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von Teil B Ziffer 1.2 (Vorsorgeversicherung) besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß Teil A 6 Ziffer 1.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen UHG) und Teil A 6 Ziffer 2.A.4 (fakultative Erweiterung Umwelanlagen USchadG), die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3 7 **Ausschlüsse für Umweltschäden**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten – ergänzend zu Teil B Ziffer 11 (Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse) folgende Ausschlüsse:

1. **Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (Normalbetrieb).

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

2. **Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen (Kleckerschäden).

3. **Vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind (siehe aber Teil A 6 Ziffer 2.B.18, erster Satz (Rückwärtsversicherung)).

4. **Früherer Versicherungsschutz**

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5. Neue kontaminierte Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

6. Eigenes Grundstück

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Es sei denn, es ist der Zusatzbaustein 2 (Teil A 6 Ziffer 2.C.1) vereinbart.

7. Klärschlamm, Jauche, Gülle

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

8. Abfallendlagerung

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, infolge Zwischen-, Endlagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

9. Deponien

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, aus Eigentum, Besitz oder Betrieb einer Rekultivierungsmaßnahme, von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen und sonstigen Deponien.

10. Bewusstes Abweichen von Gesetzen

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- Ende -

Teil A 7 Ansprüche aus Benachteiligung nach AGG

(gilt immer in Verbindung mit Teil B und Teil C des BwGH 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	97
1 Versicherungsumfang	97
2 Mitversicherte Personen	97
3 Tochtergesellschaften	97
4 Tätigkeit	98
2 Versicherungsfall	98
1 Definition	98
2 Zeitliche Abgrenzung	98
3 Erweiterung des Versicherungsschutzes	98
1 Widerrufsverlangen	98
2 Verwaltungsverfahren	98
4 Leistungen und Kosten	98
1 Leistung der Versicherung	98
2 Versicherungssumme	99
3 Aufwendungen	99
4 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen, Tochtergesellschaften	99
5 Serienschaden	99
5 Ausschlüsse	99
1 Mitversicherte Personen	99
2 Ausländische Gerichte	99
3 Kollektivansprüche	99
4 Arbeits- oder Dienstrecht	99
5 Beendigung von Arbeitsverhältnissen	100
6 Pflichtverletzung vor Erwerb	100
7 Pflichtverletzung nach Veräußerung	100
8 Gesetzliche Verpflichtung	100

A 7 **Ansprüchen aus Benachteiligung**

Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 7 1 **Gegenstand der Versicherung**

1 1 **Versicherungsumfang**

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den folgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 AGG und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.

1 2 **Mitversicherte Personen**

Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

- gesetzliche Vertreter
- Mitglieder der Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats
- leitende Angestellte
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z.B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte) des Versicherungsnehmers.

1 3 **Tochtergesellschaften**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinn des § 290 Abs.1, Abs. 2 und § 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

1 4 **Tätigkeit**

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

A 7 2 **Versicherungsfall**

2 1 **Definition**

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil A 1 Ziffer 2 (Allgemeiner Versicherungsfall) - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2 2 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A 7 3 **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

3 1 **Widerrufsverlangen**

Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

3 2 **Verwaltungsverfahren**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß §§ 25 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

A 7 4 **Leistungen und Kosten**

4 1 **Leistung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der

Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 2 **Versicherungssumme**

Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne des Teils A 7 besteht in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Dies ist gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4 3 **Aufwendungen**

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4 4 **Rechte und Pflichten mitversicherter Personen, Tochtergesellschaften**

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den versicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

4 5 **Serienschaden**

Siehe Teil B Ziffer 7.

A 7 5 **Ausschlüsse**

Es gelten die in Teil B Ziffer 11 benannten Ausschlüsse und darüber hinaus:

5 1 **Mitversicherte Personen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche die von den mitversicherten Personen im Sinn von Teil A 7 Ziffer 1.2 Spiegelstrich 1 und 2 geltend gemacht werden.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

5 2 **Ausländische Gerichte**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden – und Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

5 3 **Kollektivansprüche**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.

5 4 **Arbeits- oder Dienstrecht**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik).

5 5 **Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.

5 6 **Pflichtverletzung vor Erwerb**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind.

5 7 **Pflichtverletzung nach Veräußerung**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind.

5 8 **Gesetzliche Verpflichtung**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

- Ende -

Teil B Gemeinsame Haftpflichtbestimmungen für die Teile A 1 bis A 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Veränderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung)	103
2 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	103
3 Beitragsregulierung	103
4 Beitragsangleichung	104
5 Kündigung nach Beitragsangleichung	104
6 Abtretungsverbot	105
7 Serienschäden	105
1 Allgemeine Serienschadenklausel	105
2 eProdH	105
3 gewerbliche Cyberrisiken	105
4 Umwelthaftpflichtversicherung	105
5 Umweltschadensversicherung	106
6 Ansprüche aus Benachteiligung	106
8 Kumulklause	106
9 Nachhaftung (Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)	106
1 Betriebshaftpflicht und gewerblicher Haus- und Grundbesitz	106
2 erweiterte Produkthaftung	107
3 gewerbliche Cyberrisiken	107
4 Umweltrisiken	107
5 Ansprüche aus Benachteiligung	108
10 Schiedsgerichtsvereinbarung	108
11 Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse	108
1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	108
2 Bewusstes Abweichen von Vorschriften	108
3 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	109
4 Vertragshaftung	109
5 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	109
6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	109
7 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten	109
8 Miete, Leasing, Pacht, Leihe	110
9 Abhandenkommen	110
10 Kommissionsware	110
11 Transport und Lagerung	110
12 Haftpflichtansprüche untereinander	110
13 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer	110

Inhaltsverzeichnis

Seite

14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger	111
15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	111
16	Wasserfahrzeuge	111
17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	111
18	Senkungen, Überschwemmung	111
19	Grundwasser	112
20	Offshore	112
21	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	112
22	Tiefbau	112
23	Abbruch- und Einreißarbeiten	112
24	Sprengungen	112
25	Sprengstoffe, Feuerwerke	112
26	Geothermie	112
27	Windenergieanlagen	113
28	Brennbare und explosible Stoffe	113
29	Abfallwirtschaft	113
30	Asbest	113
31	Kernenergie	113
32	Strahlen	113
33	Gentechnik	113
34	Erbgut	113
35	Elektromagnetische Felder	113
36	Halogenierte Kohlenwasserstoffe	114
37	Übertragung von Krankheiten	114
38	Infektionen	114
39	Arzneimittel	114
40	Tabakerzeugnisse	114
41	Software	114
42	Lizenzen und Know-how	114
43	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	114
44	Figuranten	114
45	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)	114
46	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	114
47	Auslandsschäden	115
48	Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt	115
49	Teilnahme an Rennen und Kämpfen	115
50	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel	115

B Gemeinsame Haftpflichtbestimmungen für Teile A 1 bis A 7

**B 1 Veränderungen des versicherten Risikos
(Erhöhung und Erweiterung)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung für Umweltrisiken nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

**B 2 Neu hinzukommende Risiken
(Vorsorgeversicherung)**

1. Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden auf 500.000 EUR begrenzt.
3. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
 - a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
 - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.
 - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
 - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Keine Anwendung findet diese Bestimmung für Umweltrisiken nach Teil A 6 (Umweltrisiken).

B 3 Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher

-
- Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
2. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen kann der Beitragssatz sowie der daraus resultierende Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt werden (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der Beitragssatz und der daraus resultierende Beitrag verändern sich nicht linear im Verhältnis zum veränderten, versicherten Risiko. Alle entsprechend Ziffer 3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
 3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
-

B 4 Beitragsangleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich ergebenden Prozentsatz zu verändern. Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

Liegt die Veränderung unter 5% entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

B 5 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B 6 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

B 7 Serienschäden

7 1 Für Teil A 1 (Betriebshaftpflichtversicherung), A 3 (gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) und A 4 (gewerbliche Bauherrenhaftpflichtversicherung) gilt:

Allgemeine Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

7 2 Für Teil A 2 (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

7 3 Für Teil A 5 (gewerbliche Cyberrisiken) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen, oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht wurden.

7 4 Für die Umwelthaftpflichtversicherung nach Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des

ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7 5 **Für die Umweltschadensversicherung nach Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7 6 **Für Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung) gilt:**

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzung demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

B 8 **Kumulklauseel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz nach mehreren Teilen dieses Bedingungswerks, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der im entsprechenden Versicherungsteil für sie vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese höchstens einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle höchstens die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der höchsten Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

B 9 **Nachhaftung
(Versicherung nach Beendigung des Versicherungsvertrages)**

9 1 **Für Teil A 1 (Betriebshaftpflichtversicherung) und Teil A 3 (gewerblich Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht) gilt:**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen

vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 3 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

- a) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der WWK aufrechterhalten bleibt und
- b) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.
- c) die Haftpflichtversicherung zuvor mindestens 3 Versicherungsjahre bestanden hat.

Andernfalls bedarf die Nachhaftung einer besonderen Vereinbarung.

Bei Übergang des Betriebs z.B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

9 2 **Für Teil A 2 (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) gilt:**

Nachmeldefrist:

Der Versicherungsschutz gemäß Teil A 2 Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliedigkeiten.

9 3 **Für Teil A 5 (gewerbliche Cyberrisiken) gilt:**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

9 4 **Für Teil A 6 (Umweltrisiken) gilt:**

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

b) Die Regel a) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 5 **Für Teil A 7 (Ansprüche aus Benachteiligung) gilt:**

Nachmeldefrist:

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligung beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaften erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligung, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

B 10 **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

B 11 **Allgemeine Haftpflichtversicherungsausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse:

11 1 **Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) findet keine Anwendung.

11 2 **Bewusstes Abweichen von Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen

Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

- b) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

11 3 **Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z.B. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

Wenn ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter den Ausschluss verwirklicht, gilt: Der Versicherungsschutz entfällt für Sie und für alle mitversicherten Personen.

11 4 **Vertragshaftung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- b) soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

11 5 **Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen/verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) findet keine Anwendung.

11 6 **Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

11 7 **Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

-
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten.
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten.
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

11 8 Miete, Leasing, Pacht, Leihe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

Sind die Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

11 9 Abhandenkommen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

11 10 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11 11 Transport und Lagerung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an dem zu transportierenden und/oder zu lagernden Gut.

11 12 Haftpflichtansprüche untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A 1 Ziffer 2.4 (mitversicherte Personen) benannten Personen gegen die Mitversicherten.
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
- c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- d) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

11 13 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist.
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

-
- g) von den Genossen und ihren Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer eine Genossenschaft ist.

zu d) und e):

Die Ausschlüsse unter Ziffern d) und e) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

11 14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger (kleine Benzinklausel)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11 15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren.
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Siehe zur Mitversicherung von Drohnen jedoch Teil A 1 Ziffer 3.14.5 (Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen).

11 16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen wird.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11 17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

11 18 Senkungen, Überschwemmung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

11 19 **Grundwasser**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

11 20 **Offshore**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen.
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

11 21 **Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

11 22 **Tiefbau**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau. Auch die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilleistungen sind nicht versichert. Dies gilt auch bei Ausführungen in offener Bauweise.

11 23 **Abbruch- und Einreißarbeiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten, sofern diese nicht im Rahmen einer vom Versicherungsnehmer durchgeführten Neu- und Umbaumaßnahme erfolgen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

11 24 **Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Sprengungen.

11 25 **Sprengstoffe, Feuerwerke**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Durchführen oder Abbrennen von Feuerwerken.

11 26 **Geothermie**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- als Bauherr
- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung
- aus der Errichtung
- aus dem Betrieb

von Geothermieanlagen und gutachterlichen Leistungen für Geothermieanlagen. Dies gilt auch für Untersuchungen und Erkundungen (z.B. Probebohrungen).

Versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

11 27 **Windenergieanlagen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Windenergieanlagen/ Thermikkraftwerke bestimmt waren.

Windenergieanlagen sind Anlagen, die Windenergie in elektrische Energie umwandeln. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich ebenfalls der Begriff Windkraftanlage oder Windkraftwerk etabliert. Die Stromerzeugung durch Nutzung des Aufwindes mittels hoher Türme erfolgt in Thermikkraftwerken (Aufwindkraftwerken).

11 28 **Brennbare und explosive Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonstigen pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

11 29 **Abfallwirtschaft**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer Abfallstoffe aller Art transportiert, zwischen- oder endlagert.

11 30 **Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

11 31 **Kernenergie**

Ausgeschlossen sind Ansprüche durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 32 **Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

11 33 **Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten.
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO).
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

11 34 **Erbgut**

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Veränderung des Erbguts (Genom).

11 35 **Elektromagnetische Felder**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

11 36 **Halogenierte Kohlenwasserstoffe**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte Kohlenwasserstoffe.

11 37 **Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren.
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

11 38 **Infektionen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen.

11 39 **Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

11 40 **Tabakerzeugnisse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

11 41 **Software**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software, und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Der Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Software zusammen mit Hardware geliefert wird und mit dieser eine funktionale Einheit bildet.

11 42 **Lizenzen und Know-how**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie aus der Überlassung von Know-how.

11 43 **Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

11 44 **Figuranten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

11 45 **Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

11 46 **Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

11 47 **Auslandsschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

11 48 **Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11 49 **Teilnahme an Rennen und Kämpfen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kraftfahrzeug- oder Wasserfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen.

11 50 **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

- Ende -

Teil C Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Gemeinsame Regelungen für die Teile A 1 bis A 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Beginn des Versicherungsschutzes	118
2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	118
3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	118
1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	118
2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	118
3 Leistungsfreiheit des Versicherers	118
4 Wegfall, Reduzierung von Nachlässen	119
4 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	119
1 Fälligkeit	119
2 Verzug und Schadenersatz	119
3 Mahnung	119
4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	119
5 Kündigung nach Mahnung	119
6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung	119
5 SEPA-Lastschriftverfahren	120
1 Pflichten des Versicherungsnehmers	120
2 Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug	120
6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	120
7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	120
1 Allgemeiner Grundsatz	120
2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	120
8 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung	121
1 Vertragsdauer	121
2 Stillschweigende Verlängerung	121
3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	121
4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	121
5 Wegfall des versicherten Interesses	121

Inhaltsverzeichnis	Seite
9 Kündigung nach Versicherungsfall	121
1 Kündigungsrecht	121
2 Kündigung durch Versicherungsnehmer	122
3 Kündigung durch Versicherer	122
10 Veräußerung versicherter Unternehmen und Rechtsfolgen	122
1 Übergang der Versicherung	122
2 Kündigung bei Verkauf	122
3 Beitragspflicht	122
4 Anzeigepflichten bei Veräußerung	122
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss	112
1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	122
2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	123
3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	123
4 Hinweispflicht des Versicherers	124
5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	124
6 Anfechtung	124
7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	124
12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	124
1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	124
2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	124
3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	125
13 Weitere Bestimmungen	125
1 Mehrfachversicherung	125
2 Anzeigen und Willenserklärungen	125
3 Vollmacht des Versicherungsvertreters	126
4 Verjährung	126
5 Zuständiges Gericht	126
6 Anzuwendendes Recht	127
7 Embargobestimmungen	127
8 Salvatorische Klausel	127

C **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

C 1 **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes (bei Versichererwechsel) zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

C 2 **Beitragszahlung, Steuer und Versicherungsperiode**

Beitragszahlung

Die Beiträge werden im Voraus gezahlt. Je nach Vereinbarung entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Steuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

C 3 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

3 1 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3 2 **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Teil C Ziffer 3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 3 **Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags

aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

3 4 **Wegfall, Reduzierung von Nachlässen**

Falls der Versicherungsbeitrag zu diesem Vertrag einen Nachlass/Rabatt enthält, kann dieser sich reduzieren oder entfallen, wenn sich die zur Erlangung desselben erforderlichen Gegebenheiten verändern (z.B. Wegfall eines oder mehrerer Verträge).

C 4 **Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

4 1 **Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4 2 **Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug.

Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4 3 **Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4 4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4 5 **Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

C 5 **SEPA-Lastschriftverfahren**

5 1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5 2 **Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

C 6 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C 7 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

7 1 **Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

7 2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

1. Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

2. Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

-
4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
 5. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C 8 **Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung**

8 1 **Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8 2 **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

8 3 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 4 **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

8 5 **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

C 9 **Kündigung nach Versicherungsfall**

9 1 **Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9 2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

9 3 **Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C 10 **Veräußerung versicherter Unternehmen und Rechtsfolgen**

10 1 **Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10 2 **Kündigung bei Verkauf**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegen über den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

10 3 **Beitragspflicht**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

10 4 **Anzeigepflichten bei Veräußerung**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C 11 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss**

11 1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer

dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 11.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11 2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

1. **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
2. **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
3. **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

11 3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11 4 **Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

11 5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

11 6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

11 7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

C 12 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

12 1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

12 2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen, sowie Weisungen -ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür geforderten Schriftstücke übersandt werden.
- d) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder

gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- e) Gegen den Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- f) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12 3 **Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil C Ziffer 12 oder Teil C Ziffer 13 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C 13 **Weitere Bestimmungen**

13 1 **Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13 2 **Anzeigen und Willenserklärungen**

a) **Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

b) **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

c) **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 13.2 b) entsprechend Anwendung.

13 3 **Vollmacht des Versicherungsvertreters**

Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

13 4 **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

13 5 **Zuständiges Gericht**

5.1 **Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in

Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13 6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

13 7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

13 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

- Ende -

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung (AUB GUV 2015)

- Stand 01.06.2020 -

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Unfälle passieren im Haushalt, im Beruf und in der Freizeit. Dann hilft Ihre Unfallversicherung. Egal, wo und wann sich der Unfall ereignet.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und – wenn mit Ihnen vereinbart - weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Unfallversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die AUB daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einem Unfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern Sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Ihre WWK Allgemeine Versicherung AG

Wer ist wer ?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Das können Sie selbst und andere Personen sein.

Inhaltsverzeichnis

Leistungsübersicht

Der Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?
2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten ?
 - 2.1. Invaliditätsleistung
 - 2.2. Unfallrente
 - 2.3. Tagegeld
 - 2.4. Unfall-Krankenhaus-Tagegeld
 - 2.5. Genesungsgeld
 - 2.6. Todesfalleistung
3. Welche Leistungsarten gelten automatisch mitversichert ?
 - 3.1 Bergungskosten
 - 3.2 Kosten für kosmetische Operationen
 - 3.3 Übergangsleistung mit Sofortleistung
 - 3.4 Kosten für prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz
4. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen ?
5. Was ist nicht versichert ?
6. Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Der Leistungsfall

7. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
8. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
9. Wann sind die Leistungen fällig?

Die Versicherungsdauer

10. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsbeitrag

11. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

Weitere Bestimmungen

12. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
13. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung ?
14. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
15. Welches Gericht ist zuständig?
16. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
17. Welches Recht findet Anwendung?
18. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zur betrieblichen Gruppenunfallversicherung -automatisch mitversichert-

Besondere Bedingungen für die Sanktionsklausel

Zusatzbedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der UnfallService-Leistungen in der betrieblichen Gruppenunfallversicherung

Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zur betrieblichen Gruppenunfallversicherung -mitversichert sofern ausdrücklich vereinbart-

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (225%)

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (350%)

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (600%)

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit verbesserter Gliedertaxe

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik)

Besondere Bedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person

Leistungsübersicht für die betriebliche Gruppenunfallversicherung

- Stand 01.01.2015 -

WWK Betriebliche Gruppenunfallversicherung	Leistungsumfang
Sofern eine Invaliditäts- oder Unfallrentenleistung vereinbart ist:	
Erhöhte Kraftanstrengungen an Gliedmaßen und Wirbelsäule	•
Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen	•
Tauchtypische Gesundheitsschädigungen	•
Ertrinken, Ersticken unter Wasser	•
Wärme-, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug	•
Vergiftungen durch Gifte, Dämpfe, Gase etc	•
Vergiftungen durch Lebensmittel	•
Versicherungsschutz bei überraschendem Kriegsausbruch während einer Auslandsreise bis zu 14 Tagen	•
Fahrtveranstaltungen zur Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit (z.B. Stern-, Orientierungs-, Zuverlässigkeitsfahrten)	•
Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser-, Maser- sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen	•
Gesundheitsschäden durch das Schneiden von Nägeln sowie das Entfernen von Hühneraugen und Hornhaut	•
Blutvergiftungen (Sepsis)	•
Infektionen infolge Hautverletzungen durch Tiere (Tollwut, Wundstarrkrampf)	•
Infektionen durch Zeckenbiss (Frühsommer-Meningo-Enzephalitis/FSME)	•
Allergische Reaktionen infolge Insektenstich	•
Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen	•
Bewußtseinsstörungen durch Herzinfarkt oder Schlaganfall	•
Alkoholbedingte Bewußtseinsstörungen (beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰)	•
Bewußtseinsstörungen durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente	•
Übermüdung bzw. Einschlafen durch Übermüdung	•
Kosten für Such-, Bergungs-, Rettungseinsätze inklusive - Transportkosten - Rückreise-Mehrkosten - Kosten für Dekompressions-/Druckkammer - Überführungskosten bei unfallbedingtem Tod im Inland - Bestattungs- oder Überführungskosten bei Unfalltod im Ausland	20.000 EUR
Sofern eine Invaliditätsleistung vereinbart ist:	
Kosten für kosmetische Operationen inklusive Kosten für Zahnbehandlung/-ersatz	10% *
Psychische und nervöse Störungen	5% *
Kosten für prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz	5% *
Übergangsleistung mit Sofortleistung	5% *
UnfallService (24-Std-Experten-Hotline / Telefonische Beratung)	•
Sofern eine Unfallrente vereinbart ist:	
Garantierte Hinterbliebenenrente für eine Dauer von 5 Jahren	•
Sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist:	
Anspruch auf Todesfalleistung bis max. 5.000 EUR trotz Ausschluss-Tatbestand	•
Anspruch auf Todesfalleistung bei Unfalltod bis 2 Jahre ab Unfalltag	•
Mehrleistung von 25% im Todesfall bei Organtransplantation	•
Sofern ein Unfall-Krankenhaustagegeld vereinbart ist:	
Leistungszeitraum für Unfall-Krankenhaustagegeld	3 Jahre
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei Entfernung von Osteosynthesematerial auch nach Ende des Leistungszeitraums von 3 Jahren	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei Heilbehandlung in gemischten Instituten	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei stationärer Reha-Maßnahme	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei ambulanter Operation (für max. 3 Tage)	•
Verbessertes Unfall-Krankenhaustagegeld bei Unfällen im Ausland (für max. 14 Tage)	•
Sonstige Leistungserweiterungen	
Erweiterte Meldefrist bei Invalidität (21 Monate)	•
Erweiterte Meldefrist im Todesfall (7 Tage)	•
Übernahme ärztlicher Gebühren zur Begründung des Leistungsanspruchs zu 100%	•
Berücksichtigung von Krankheiten oder Gebrechen erst ab einem Mitwirkungsanteil von 40%	•
Vorschussleistung unabhängig von einer Todesfalleistung	•
Verdienstaussfall	•
Keine Obliegenheitsverletzung bei verspätetem Arztbesuch wegen zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen	•
Sonstige Leistungsoptionen –diese gelten nur sofern ausdrücklich vereinbart-	
Verbesserte Gliedertaxe	•
Dynamik (Jährlicher Zuwachs von Leistung und Beitrag in Höhe von 3% oder 6%)	•

* = der genannte Prozentsatz bezieht sich auf die vereinbarte Versicherungssumme (VSU) für Invalidität

Der Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

1.1. Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen, der versicherten Person.

1.2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr
(es sei denn es gilt etwas anderes vereinbart – siehe Versicherungsschein).

1.3. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4. Erweiterter Unfallbegriff

1.4.1. Erhöhte Kraftanstrengungen

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder Wirbelsäule verrenkt

Beispiel:

Die versicherte Person stützt eine schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.

- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule gezerzt oder zerreißt.

Beispiel:

Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.4.2. Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen

Wir berufen uns nicht auf die Leistungsvoraussetzung der Unfreiwilligkeit, wenn die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden bewusst in Kauf nimmt.

1.4.3. Unfreiwillige Vergiftungen

Als Unfall gelten auch unfreiwillige Vergiftungen

1.4.3.1 als Folge von bestimmungswidrig ausströmenden Giften, Dämpfen, Gasen, Dünsten, Staubwolken oder Säuren, auch wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.

1.4.3.2 durch Insektenstiche (auch allergische Reaktionen). Ausgeschlossen bleiben durch Insektenstiche übertragene Infektionskrankheiten.

1.4.3.3 durch Lebensmittel. Ausgeschlossen sind Alkoholvergiftungen sowie zur Herbeiführung von bestimmten Bewußtseinszuständen eingenommene Pflanzen, deren Bestandteile oder Samen.

1.4.4. Tauchtypische Gesundheitsschäden

Als Unfall gelten auch tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

1.4.5. Ertrinken, Erstickten unter Wasser

Als Unfall gilt auch das unfreiwillige Ertrinken oder Erstickten der versicherten Person unter Wasser.

1.4.6. Wärme-, Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug

Als Unfall gilt auch unfreiwillig erlittener Wärme-, Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug.

Das gilt nicht, wenn der Nahrungs- oder Flüssigkeitsentzug auf einem Krankheitszustand beruht oder trotz ärztlicher Behandlung vom Körper die Aufnahme von Nahrungsflüssigkeiten oder Nahrungsmitteln verweigert wird.

1.5. Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziffer 4) und zu den Ausschlüssen (Ziffer 5).

2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen.

Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.

2.1. **Invaliditätsleistung**

2.1.1. Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustandes nicht zu erwarten ist.

Beispiel:

Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

2.1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
 - von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.
- Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.1.1.3

Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen.

Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.1.1.4

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 2.6), sofern diese vereinbart ist.

2.1.2

Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1

Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 EUR und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20% zahlen wir 20.000 EUR.

2.1.2.2

Bemessung des Invaliditätsgrades, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 9.4).

2.1.2.2.1

Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %

anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70%. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7% (= ein Zehntel von 70%).

2.1.2.2.2

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.2.2.3

Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel:

Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70%. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7% (=ein Zehntel von 70%). Diese 7% Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63%.

2.1.2.2.4

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70%) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35%). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105% ergibt, ist die Invalidität auf 100% begrenzt.

2.1.2.3

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung

	<p>sung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.4), und - die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt. <p>Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.</p>		
2.2	Unfallrente		
2.2.1	Voraussetzungen für die Leistung		
	Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50%.		
	Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.2.		
	Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziffer 2.1.2.3.		
2.2.2	Art und Höhe der Leistung	2.4	Unfall-Krankenhaus-Tagegeld
	Wir zahlen die Unfallrente monatlich in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	2.4.1	Voraussetzungen für die Leistung
2.2.3	Beginn und Dauer der Leistung		Die versicherte Person
2.2.3.1	Wir zahlen die Unfallrente		a) ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
	<ul style="list-style-type: none"> - rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach - monatlich im Voraus. 		b) unterzieht sich unfallbedingt einer ambulanten chirurgischen Operation und ist deswegen für mindestens 3 Tage ununterbrochen und vollständig in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigt. War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig, kommt es auf die allgemeine Fähigkeit an, Arbeit zu leisten.
2.2.3.2	Wir zahlen die Unfallrente bis zum Ende des Monats, in dem		Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
	<ul style="list-style-type: none"> - die versicherte Person stirbt oder - wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund einer Neubemessung nach Ziffer 9.4 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50% gesunken ist. 	2.4.1.1	Der Leistungsanspruch nach Ziffer 2.4.1 entfällt nicht, wenn
	Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.		a) die Heilbehandlung in einem Institut erfolgt, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient (gemischte Institute)
2.2.4	Garantierte Rentenleistungen an Hinterbliebene		b) in unmittelbarem Anschluss an die medizinisch vollstationäre Heilbehandlung eine unfallbedingte stationäre Rehabilitationsmaßnahme erfolgt.
	Stirbt die versicherte Person und war bereits ein Anspruch auf Unfallrentenleistung entstanden, zahlen wir die zum Zeitpunkt des Todes zu berechnende monatliche Unfallrente für eine Dauer von fünf Jahren an die bezugsberechtigte Person, die dem Versicherer benannt wurde oder an die gesetzlichen Erben erster Ordnung und Ehegatten.	2.4.2	Höhe und Dauer der Leistung
	Die Hinterbliebenenrente wird erstmals am 01. des auf den Todestag der versicherten Person folgenden Monats bezahlt. Die Leistung endet mit Zahlung der 60. Monatsrente oder mit dem Tod der bezugsberechtigten Person oder der vorbenannten Erben.		Wir zahlen das vereinbarte Unfall-Krankenhaus-Tagegeld
2.3	Tagegeld		a) für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für drei Jahre ab dem Tag des Unfalls
2.3.1	Voraussetzungen für die Leistung		b) für 3 Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen unter Narkose. Ein Anspruch auf Genesungsgeld nach Ziffer 2.5 besteht in diesem Fall nicht.
	Die versicherte Person ist unfallbedingt	2.4.2.1	Erweiterter Leistungsanspruch bei Entfernung von Osteosynthesematerial
	<ul style="list-style-type: none"> - in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und - in ärztlicher Behandlung. 		Das Unfall-Krankenhaus-Tagegeld wird – abweichend von Ziffer 2.4.2 a) - auch nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Unfalltag gerechnet gezahlt, wenn ein Krankenhausaufenthalt zur Entfernung von Osteosynthesematerial nicht früher möglich war.
2.3.2	Höhe und Dauer der Leistung		Die Gesamtleistungsdauer nach Ziffer 2.4.2 a) bleibt jedoch auf 3 Jahre begrenzt.
	Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind	2.4.2.2	Verbessertes Unfall-Krankenhaus-Tagegeld bei Unfall im Ausland
	<ul style="list-style-type: none"> - die vereinbarte Versicherungssumme und - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. 		
	Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich		
	<ul style="list-style-type: none"> - nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen. - nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war. 		
	Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.		
	<i>Beispiel:</i>		
	<i>Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100% zahlen wir das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50% zahlen wir die Hälfte des Tagegeldes.</i>		
	Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.		

Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene notwendige Kosten für

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- für Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

insgesamt bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

3.3 **Übergangsleistung mit Sofortleistung**

Voraussetzungen für die Leistung

3.3.1 Übergangsleistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- im beruflichen oder außerberuflichen Bereich
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- zu mindestens 50 Prozent in ihrer normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung dauert, vom Unfalltag an gerechnet, ununterbrochen mehr als 6 Monate an.

Sie müssen die Beeinträchtigung innerhalb von 7 Monaten nach dem Unfall bei uns durch ein ärztliches Attest geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Beeinträchtigung von mehr als 6 Monaten ausgehen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Beispiel:

Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

3.3.2 Sofortleistung

Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet infolge eines Unfalls eine der folgenden schweren Verletzungen

- a) Querschnittslähmung durch Schädigung des Rückenmarks
- b) Amputation von mindestens einem ganzen Fuß oder einer ganzen Hand
- c) Schädelhirnverletzung mit einer zweifelsfrei nachgewiesenen Hirnprellung (Kontusion) oder Hirnblutung
- d) schwere Mehrfachverletzung, entweder Frakturen von zwei langen Röhrenknochen an zwei verschiedenen Gliedmaßenabschnitten (Ober-/ Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen

e) Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche

f) Erblindung auf beiden Augen oder

g) eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

- Fraktur eines langen Röhrenknochens an Armen oder Beinen
- Fraktur des Beckens
- Fraktur der Wirbelsäule
- Gewebezerstörender Schaden an einem inneren Organ

Der Anspruch auf die Leistung erlischt, wenn die versicherte Person innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall stirbt.

Das Vorliegen einer unfallbedingten schweren Verletzung müssen Sie durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachweisen.

Sobald uns dieser Nachweis zugegangen ist, sind wir verpflichtet, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Bestimmungen der Ziffer 9 gelten uneingeschränkt.

3.3.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Übergangsleistung oder die Sofortleistung in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme, einmal je Versicherungsfall.

3.4 **Kosten für prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz**

Voraussetzungen für die Leistung

Die infolge eines Unfalls nach Ziffer 1.3 erlittenen Verletzungen der versicherten Person erfordern nach Abschluss der Heilbehandlungen prothetische Zahnbehandlungen.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die durch einen Heil- und Kostenplan nachgewiesenen und nicht von einem Dritten übernommenen Kosten für

- Honorare von Ärzten, Zahnärzten und Kieferorthopäden
- Dentallabor-Leistungen
- Reparatur oder Ersatz von Zahnprothesen, sofern diese unfallbedingt zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

insgesamt bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

4 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen ?

4.1 **Krankheiten und Gebrechen**

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Beispiele:

Krankheiten sind z.B. Diabetes oder Gelenkerkrankungen; Gebrechen sind z.B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Seh-

	<i>nenverkürzung;</i>				
4.2	Mitwirkung	Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:			geschlossen bleiben jedoch die unmittelbaren Gesundheitsschäden durch den Herzinfarkt oder Schlaganfall selbst.
4.2.1		Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich			In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.
		<ul style="list-style-type: none"> - bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads. - bei der Todesfalleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst. 			<i>Beispiel:</i> Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.
		<i>Beispiel:</i> Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10%. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50% mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5%.	5.1.1.2	Übermüdung, bzw. Einschlafen durch Übermüdung gelten nicht als Bewusstseinsstörung.	
			5.1.2	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.	
			5.1.3	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.	
4.2.2		Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40%, nehmen wir keine Minderung vor.	5.1.3.1	<u>Ausnahme</u>	Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
5		<u>Was ist nicht versichert ?</u>			Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
5.1		Ausgeschlossene Unfälle			Diese Ausnahme gilt nicht
		Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:			<ul style="list-style-type: none"> - bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, - für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, - für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.
5.1.1		Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.			In diesem Fall gilt der Ausschluss.
		Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.	5.1.4	Unfälle der versicherten Person	<ul style="list-style-type: none"> - als Führer eines Luftfahrzeuges oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
		Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:			<i>Beispiel:</i> Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger
		<ul style="list-style-type: none"> - eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die Einnahme von Medikamenten, - Alkoholkonsum, - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen. 			<ul style="list-style-type: none"> - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
		<i>Beispiele:</i>			<i>Beispiel:</i> Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter
		<i>Die versicherte Person</i>			<ul style="list-style-type: none"> - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuüben sind.
		<ul style="list-style-type: none"> - stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter. - kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab. - torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube. - balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab. 	5.1.5	Unfälle, der versicherten Person durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.	Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeuges.
5.1.1.1		<u>Ausnahme</u>			Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
		Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 5.1.1 wenn die Bewusstseinsstörung oder der Anfall verursacht wurde, durch	5.1.5.1	Nicht als Rennen gelten Fahrtveranstaltungen, bei denen es ausschließlich oder hauptsächlich auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (Stern-, Zuverlässigkeits- oder Orientierungsfahrten)	
		<ul style="list-style-type: none"> - ein Unfallereignis nach Ziff. 1.3, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. - Trunkenheit – beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt unter 1,1 Promille liegt - die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente - Herzinfarkt oder Schlaganfall – ausge- 	5.1.6	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.	
			5.2	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	

	Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:		det.
5.2.1	Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.	5.2.6	Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
5.2.1.1	<u>Ausnahme</u> - Ein Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und - Für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.		<i>Beispiele:</i> - Posttraumatische Belastungsstörungen nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall - Angstzustände des Opfers einer Straftat
5.2.2	Gesundheitsschäden durch Strahlen	5.2.6.1	<u>Ausnahme</u> <u>sofern eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 vereinbart ist:</u> Für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, werden Leistungen erbracht, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.
5.2.2.1	<u>Ausnahme</u> Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser-, Maser- sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, die sich als Unfall darstellen. Ausgeschlossen bleiben radioaktive Strahlen sowie Schäden, die als Folge regelmäßigen Hantierens mit Strahlen erzeugenden Apparaten entstehen (Berufskrankheiten).		<u>Art und Höhe der Leistung:</u> Wir zahlen die Sofortleistung nach Ziffer 3.3.2 in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.
5.2.3	Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.	5.2.7	Bauch- und Unterleibsbrüche
5.2.3.1	<u>Ausnahme</u> - Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und - Für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht. <i>Beispiel:</i> <i>Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.</i>	5.2.7.1	<u>Ausnahme</u> - Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und - für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
5.2.3.2	Schutzimpfungen Mitversichert gelten Gesundheitsschädigungen, welche durch ordnungsgemäße Durchführung einer Schutzimpfung bzw. die orale Einnahme von Substanzen zur Infektionsprophylaxe in ärztlich verordnetem Umfang entstehen.	6	<u>Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?</u>
5.2.3.3	Das Schneiden von Nägeln sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut gilt nicht als Heilmaßnahme.	6.1	Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.
5.2.4	Infektionen	6.1.1	Mitteilung der Änderung Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z.B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.
5.2.4.1	<u>Ausnahme</u> Die versicherte Person infiziert sich - mit Tollwut oder Wundstarrkrampf durch Blutvergiftung (Sepsis) - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. - mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) durch Zeckenbiss - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziff. 5.2.3). In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.	6.1.2	Auswirkungen der Änderung Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle. Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.
5.2.5	Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre). <u>Ausnahme:</u> Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht voll-		

Der Leistungsfall

7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

7.2 Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

7.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

7.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

7.5 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion - durch einen von uns beauftragten Arzt - durchführen zu lassen.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in Ziffer 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der

Leistung ursächlich war.

Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ist es keine Obliegenheitsverletzung, wenn Sie –abweichend von Ziffer 7.2 AUB– den Arzt erst dann hinzuziehen, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

9 Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

9.1 **Erklärung über die Leistungspflicht**

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Bitte beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 7.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir zu 100%.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

9.2 **Fälligkeit der Leistung**

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9.3 **Vorschüsse**

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Beispiel:

Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall unabhängig von einer Todesfallleistung bis maximal 10% der vereinbarten Invaliditätsleistung (Grundversicherungssumme) beansprucht werden.

9.4 **Neubemessung des Invaliditätsgrads**

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen,

- teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

den Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

Die Versicherungsdauer

- 10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
- 10.1 **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- 10.2 **Dauer und Ende des Vertrages**
- 10.2.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.2.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.
Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.
- 10.2.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.
- 10.3 **Kündigung nach Versicherungsfall**
Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen sein.
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres.
Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
- 10.4 **Versicherungsjahr**
Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.
Ausnahme:
Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgen-

Der Versicherungsbeitrag

- 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11.1 **Beitrag und Versicherungssteuer**
- 11.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode
Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode:
Sie beträgt
- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
 - bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
 - bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
 - bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- 11.1.2 Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.
- 11.2 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster Beitrag**
- 11.2.1 Fälligkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.
- 11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 11.2.3 Rücktritt
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 11.3 **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 11.3.2 Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.
Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den

11.3.3	<p>Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 11.3.3).</p> <p>Zahlungsfrist</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.</p> <p>Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und - Die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind. 	12.2	<p>Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller</p> <p>Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.</p>
		12.3	<p>Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen</p> <p>Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.</p>
		13	<p><u>Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung ?</u></p>
11.3.4	<p>Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung</p> <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. - können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. <p>Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.</p>	13.1	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.</p> <p>Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, erheblich sind.</p> <p>Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Ihrer Vertragserklärung, - aber noch vor Vertragsannahme <p>in Textform stellen.</p> <p>Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.</p> <p>Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.</p>
11.4	<p>Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat</p> <p>Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.</p> <p>Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.</p> <p>Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen.</p> <p>Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.</p>	13.2	<p>Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung</p> <p>Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Vertrag zurücktreten, - den Vertrag kündigen, - den Vertrag ändern oder - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.
11.5	<p>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.</p>		
Weitere Bestimmungen		13.2.1	<p>Rücktritt</p> <p>Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder eine vorsätzliche, - noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. <p>Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.</p> <p>Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.</p> <p>Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls</p>
12	<p><u>Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?</u></p>		
12.1	<p>Fremdversicherung</p> <p>Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).</p> <p>Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen Person zugestoßen ist.</p> <p>Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>		

	zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der		
	<ul style="list-style-type: none"> - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht 		
	ursächlich war.	13.4	Anfechtung
13.2.2	Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht. Kündigung Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.		Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
13.2.3	Vertragsänderung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 11.1.1) Vertragsbestandteil. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn	13.5	Erweiterung des Versicherungsschutzes
	<ul style="list-style-type: none"> - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen. 	14	<u>Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?</u>
13.3	Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertrags-	14.1	Gesetzliche Verjährung
		14.2	Aussetzung der Verjährung
		15	<u>Welches Gericht ist zuständig?</u>
		15.1	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:
			<ul style="list-style-type: none"> - das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist. - das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
		15.2	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.
		16	<u>Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?</u>
		16.1	Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:
			<ul style="list-style-type: none"> - an unsere Hauptverwaltung oder - an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.
		16.2	Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ih-

- res Namens nicht mitteilen.
- 17 Welches Recht findet Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 18 Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen.
- Sie können Ihre Anfragen richten an:
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
- Wir nehmen an Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zur betrieblichen Gruppenunfallversicherung

Nachfolgende Bedingungen gelten automatisch mitversichert:

Besondere Bedingungen für die Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zusatzbedingungen für die betriebliche Gruppen-Unfallversicherung

Bestimmungen für Versicherungen ohne Namensangabe

- 1.1 Die zu versichernden Personen sind so zu bezeichnen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen kann.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, geordnete Personal-, Lohn- oder Mitgliederlisten zu führen und auf Verlangen den von dem Versicherer beauftragten Organen Einsicht in diese zu gestatten.
- 1.3 Der Versicherer fordert den Versicherungsnehmer jeweils am Schluss des Zeitabschnitts, auf welchen der Jahresbeitrag anteilig entrichtet wird, auf, die Zahl der in diesem Zeitabschnitt versichert gewesenen Personen anzugeben. Diese Angabe hat nach Monaten und nach dem höchsten Stande jedes Monats zu erfolgen. Eine Durchschnittsrechnung ist nicht zulässig.
- 1.4 Aufgrund der festgestellten Kopfzahl der Versicherten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Beitrags. Ist für den verflissenen Zeitabschnitt ein zu

hoher oder zu niedriger Beitrag gezahlt worden, so ist der entsprechende Betrag im ersten Falle von dem Versicherer zurückzuerstatten, im letzteren Falle vom Versicherungsnehmer nachzuzahlen.

- 1.5 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Angaben der Personenzahl innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag unter Zugrundelegung der zuletzt angegebenen Personenzahl zu fordern. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch das Recht vorbehalten, im Laufe des neuen Zeitabschnitts die richtige Personenzahl nachzuweisen. Ist diese Zahl geringer als die bei der Beitragsberechnung angenommene, so ist der zuviel gezahlte Beitrag dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten. Ist die Zahl höher, so ist der Mehrbeitrag nachzuzahlen.
2. Bestimmungen für Versicherungen mit Namensangabe
- 2.1 Aus der Versicherung ausscheidende Personen sind ab- und an deren Stelle tretende anzumelden. Diese gelten von der Absendung der Anmeldung an als versichert.
- 2.2 Außerdem können noch nicht versicherte Personen jederzeit zur Versicherung angemeldet werden, wenn Beruf oder Beschäftigung die gleichen sind, wie die der bereits versicherten Personen. Sie gelten von der Absendung der Anmeldung an zu denselben Beträgen versichert wie diese.
- 2.3 Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung gelten erst nach Vereinbarung der Versicherungssummen und des Beitrages als versichert.
- 2.4 Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung des einzelnen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung scheidet der Betreffende einen Monat nach dem Tage der Ablehnung aus der Versicherung aus. Als Beitrag ist für ihn nur der auf die tatsächliche Versicherungsdauer entfallende Teil zu zahlen.
3. Vertragsdauer (Zusatz zu Ziffer 10 AUB GUV 2015)
- 3.1 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb oder die Vereinigung aufgelöst wird.
- 3.2 Der Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten erlischt:
- a) wenn er aus dem Dienstverhältnis des Versicherungsnehmers oder aus der Vereinigung ausscheidet,
- b) wenn der Versicherte eine neue Beschäftigung aufnimmt, für die vereinbarungsgemäß keine Unfallversicherung vorgesehen ist.
- 3.3 Wir oder Sie können den Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person durch schriftliche Mitteilung Ihnen gegenüber beenden, wenn wir nach einem Unfall eine Leistung für sie erbracht haben oder gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Der Versicherungsschutz erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Unfall-Service-Leistungen in der betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind Serviceleistungen und werden durch einen von uns beauftragten, qualifizierten Dienstleister erbracht.

Die Serviceleistungen werden ausschließlich in Deutschland erbracht.

Die Serviceleistungen sind für den Versicherungsnehmer / die versicherte Person grundsätzlich kostenfrei.

1. Serviceleistungen unabhängig von einem Unfallereignis
 - 1.1 Voraussetzungen für die Leistungen
Die Leistungen werden direkt über die Unfall-Service-Rufnummer (siehe Versicherungsschein) unseres Dienstleisters, während der Wirksamkeit dieses Vertrages in Anspruch genommen.
 - 1.2 Art und Dauer der Leistungen
 - 1.2.1 Unfallverhütung
Wir informieren und beraten –abgestimmt auf das Alter und die individuelle berufliche und private Lebenssituation der versicherten Person- über sinnvolle Präventiv-Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 - 1.2.2 Gesundheitsmanagement
Wir informieren und beraten - abgestimmt auf das Alter und die individuelle berufliche und private Lebenssituation der versicherten Person- über sinnvolle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, wie z.B. Ernährungsumstellung, Vorsorgeuntersuchungen, Fitness- und Sportmöglichkeiten sowie Prophylaxen.
 - 1.2.3 Typische / spezielle Krankheitsbilder
Wir informieren und beraten über typische / spezielle Krankheitsbilder und deren Behandlungsmöglichkeiten, wie z.B.
 - Depression
 - Burn-Out
 - Demenz
 - Parkinson
2. Serviceleistungen infolge eines Unfallereignisses
 - 2.1 Voraussetzungen für die Leistung
 - 2.1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall nach Ziffer 1.3 AUB GUV 2015 erlitten und ist in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
 - 2.1.2 Die Leistungen werden direkt über die Unfall-Service-Rufnummer (siehe Versicherungsschein) unseres Dienstleisters, während der Wirksamkeit dieses Vertrages in Anspruch genommen.
 - 2.2 Art und Dauer der Leistung
 - 2.2.1 Reha-Management
Ist infolge eines versicherten Unfalls gemäß Ziffer 2.1.1 der versicherten Person eine ärztlich diagnostizierte Rehabilitation erforderlich, beraten wir den Betroffenen und seine Angehörigen, z.B.
 - bei der Ermittlung des individuellen Reha-Bedarfs
 - bei der Erstellung eines Therapie- und Maßnahmenplans
 - bei der Koordination der jeweiligen Reha-Maßnahmen
 - bei der Auswahl und Beschaffung der Hilfsmittel
 - bei der Auswahl von Therapiezentren, Therapeuten, Ärzten und Spezialkliniken

- bei der Auswahl spezialisierter bzw. sozialer Einrichtungen
- bei der Auswahl einer psychologischen Betreuung
- bei der Kontakt- und Arbeitsplatzsicherung mit dem Arbeitgeber (Arbeitsplatzerhalt, Umorganisation, betriebliche Umsetzung, arbeitsplatzspezifische Qualifizierung)
- bei der beruflichen Neuorientierung (geeignete Berufe und Ausbildungsstätten) sowie der beruflichen Reintegration (Arbeitsplatzakquise- und Bewerbungsunterstützung)
- bei der Auswahl von Anbietern für behinderungsgerechte Wohnungsumbauten und Fahrzeugumrüstungen
- bei der Erstellung eines Finanzplans zur Finanzierung erforderlicher Reha-Maßnahmen.

2.2.2 Pflege-Management und Pflegeheimplatzgarantie
Wurde infolge eines versicherten Unfalls gemäß Ziffer 2.1.1 der versicherten Person eine Pflegebedürftigkeit ärztlich diagnostiziert, beraten wir den Betroffenen und seine Angehörigen, z.B.

- bei der Pflegeeinstufung inklusive Widerspruchsverfahren
- bei der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen und –hilfsmitteln sowie bei der Auswahl von Pflege-Dienstleistern
- bei der Finanzierung von Pflegeleistungen und Heimplätzen
- bei der Beantragung einer Schwerbehinderung inklusive Widerspruchsverfahren
- bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen
- bei der Auswahl von Beratungseinrichtungen, Selbsthilfegruppen oder Psychologen
- bei der Auswahl von speziellen Kuren
- bei der Auswahl von speziellen Freizeit-, Bildungs- und Reiseangeboten
- durch Wohn- und Wohnraumberatung

Ist eine häusliche oder teilstationäre Pflege im Sinne der sozialen Pflegepflichtversicherung nicht möglich oder kommt diese wegen Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht, garantieren wir die Unterbringung (Vermittlung und Organisation) der versicherten Person in einer vollstationären Pflegeeinrichtung innerhalb von 24 Stunden.

Der Pflegeheimplatz wird möglichst im nahen Umkreis des bisherigen Wohnsitzes der versicherten Person zur Verfügung gestellt.

Sofern dieser zur Verfügung gestellte Pflegeheimplatz mittelfristig nicht den Anforderungen entspricht, unterstützen wir bei der Suche und organisieren einen langfristig gewünschten oder geeigneten Pflegeheimplatz.

2.2.3 Leistungen gesetzlicher oder sozialer Einrichtungen

Abgestimmt auf die Unfallfolgen und die individuelle Lebenssituation der versicherten Person beraten wir über Leistungen gesetzlicher oder sozialer Einrichtungen und deren Beantragung sowie über die Inanspruchnahme von eventuellen Sonderleistungen.

2.2.4 Erläuterung zu medizinischen Gutachten

Wir beraten versicherte Personen im Rahmen eines eventuell vorliegenden medizinischen Gutachtens. Der versicherten Person wird im Rahmen der Beratung das Gutachten verständlich erläutert. Sofern nötig, wird die weitere Vorgehensweise gemäß Gutachten mit der versicherten Person abgestimmt.

2.2.5 Familienmanagement

Ist eine versicherte Person infolge eines versicherten Unfalls gemäß Ziffer 2.1.1 in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, vermitteln oder organisieren wir Dienstleister für den Bereich Familienmanagement. Dieser Bereich umfasst die Dienste Babysitting, Kinderbetreuung, Haushaltsservice, Kühlschranksbefüllung, Fahrservice (zu Schulen/Kindergärten).

Die von dem gegebenenfalls vermittelten und/oder organisierten Dienstleister erhobenen Entgelte sowie anfallende Sachkosten für die versicherte Person werden nicht übernommen.

2.2.5.1 Erstberatung

Wir beraten die versicherte Person und ihre Angehörigen –falls erforderlich in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt- bei der Ermittlung und Feststellung der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit.

2.2.5.2 Vermittlung / Organisation

Falls ausdrücklich gewünscht, vermitteln und / oder organisieren wir –abgestimmt auf den festgestellten Hilfs- und Pflegebedarf - folgende Hilfeleistungen zur Unterstützung / Entlastung der versicherten Person und ihrer Angehörigen.

- Hausnotruf
Vermittelt/organisiert wird die Bereitstellung und Installation einer Hausnotrufanlage in der Wohnung der versicherten Person (sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind).
- Menüservice
Organisiert wird die Anlieferung jeweils einer Hauptmahlzeit pro Tag für die versicherte Person und ihren Lebenspartner.
- Fahr- und Begleitservice
Organisiert wird ein Fahr- und/oder Begleitservice für den Transport und die Begleitung der versicherten Person zu Ärzten, Behörden, Krankengymnastik und Therapien.
- Einkaufs- / Medikamentenlieferservice
Organisiert wird die Erledigung von notwendigen Besorgungen und Einkäufen sowie Medikamentenlieferungen für die versicherte Person.
- Wohnungsreinigungs-, Wäsche- und Schuhpflegeservice
Organisiert wird die Reinigung der Wohnung / des Hauses im allgemein üblichen Umfang, das Waschen / Trocknen / Bügeln / Ausbessern / Sortieren und Einräumen der Wäsche sowie die Pflege der Schuhe der versicherten Person.
- Pflegeschulung für Angehörige und Pflegedienst
Organisiert wird eine Pflegeschulung für Angehörige sowie –falls erforderlich- eine Grundpflege der versicherten Person.
- Gartenpflege- und Schneeräumservice
Organisiert wird die Pflege des Gartens sowie das Schneeräumen auf den Gehwegen, welche/r zum Haus der versicherten Person gehört/en.
- Kinderbetreuung
Organisiert wird die Betreuung der minderjährigen / pflegebedürftigen Kinder, die im Haushalt der versicherten Person leben.

Die beschriebenen Hilfeleistungen werden durch ausgewählte Dienstleister erbracht.

Die von dem gegebenenfalls vermittelten und/oder organisierten Dienstleister erhobenen Entgelte sowie anfallende Sachkosten für die versicherte Person werden nicht übernommen.

Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zur betrieblichen Gruppenunfallversicherung

Nachfolgende Bedingungen gelten nur sofern diese ausdrücklich vereinbart sind:

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (225%)

Es ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 vereinbart.

Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2 AUB GUV 2015 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 2-fache Invaliditätssumme,
- c) für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 3-fache Invaliditätssumme.

Wenn die Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 eine Leistung von mehr als 25 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ergibt, erhöht sich die Leistung wie folgt:

Tabelle zur Leistungsberechnung:

Spalte Inv: festgestellter Invaliditätsgrad

Spalte pB: progressiver Berechnungssatz

Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	41	57	56	93	71	138	86	183
27	29	42	59	57	96	72	141	87	186
28	31	43	61	58	99	73	144	88	189
29	33	44	63	59	102	74	147	89	192
30	35	45	65	60	105	75	150	90	195
31	37	46	67	61	108	76	153	91	198
32	39	47	69	62	111	77	156	92	201
33	41	48	71	63	114	78	159	93	204
34	43	49	73	64	117	79	162	94	207
35	45	50	75	65	120	80	165	95	210
36	47	51	78	66	123	81	168	96	213
37	49	52	81	67	126	82	171	97	216
38	51	53	84	68	129	83	174	98	219
39	53	54	87	69	132	84	177	99	222
40	55	55	90	70	135	85	180	100	225

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (350%)

Es ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 vereinbart.

Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2 AUB GUV 2015 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 2-fache Invaliditätssumme,
- c) für den 50%, nicht aber 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 3-fache Invaliditätssumme,
- d) für den 75%, nicht aber 90% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 6-fache Invaliditätssumme,
- e) für den 90% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 11-fache Invaliditätssumme.

Wenn die Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 eine Leistung von mehr als 25% der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ergibt, erhöht sich die Leistung wie folgt:

Tabelle zur Leistungsberechnung:

Spalte Inv: festgestellter Invaliditätsgrad

Spalte pB: progressiver Berechnungssatz

Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	41	57	56	93	71	138	86	216
27	29	42	59	57	96	72	141	87	222
28	31	43	61	58	99	73	144	88	228
29	33	44	63	59	102	74	147	89	234
30	35	45	65	60	105	75	150	90	240
31	37	46	67	61	108	76	156	91	251
32	39	47	69	62	111	77	162	92	262
33	41	48	71	63	114	78	168	93	273
34	43	49	73	64	117	79	174	94	284
35	45	50	75	65	120	80	180	95	295
36	47	51	78	66	123	81	186	96	306
37	49	52	81	67	126	82	192	97	317
38	51	53	84	68	129	83	198	98	328
39	53	54	87	69	132	84	204	99	339
40	55	55	90	70	135	85	210	100	350

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (600%)

Es ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 vereinbart.

Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2 AUB GUV 2015 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 3-fache Invaliditätssumme,
- c) für den 50%, nicht aber 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 6-fache Invaliditätssumme,
- d) für den 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 14-fache Invaliditätssumme.

Wenn die Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 AUB GUV 2015 eine Leistung von mehr als 25% der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ergibt, erhöht sich die Leistung wie folgt:

Tabelle zur Leistungsberechnung:

Spalte Inv: festgestellter Invaliditätsgrad

Spalte pB: progressiver Berechnungssatz

Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB	Inv	pB
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26	28	41	73	56	136	71	226	86	404
27	31	42	76	57	142	72	232	87	418
28	34	43	79	58	148	73	238	88	432
29	37	44	82	59	154	74	244	89	446
30	40	45	85	60	160	75	250	90	460
31	43	46	88	61	166	76	264	91	474
32	46	47	91	62	172	77	278	92	488
33	49	48	94	63	178	78	292	93	502
34	52	49	97	64	184	79	306	94	516
35	55	50	100	65	190	80	320	95	530
36	58	51	106	66	196	81	334	96	544
37	61	52	112	67	202	82	348	97	558
38	64	53	118	68	208	83	362	98	572
39	67	54	124	69	214	84	376	99	586
40	70	55	130	70	220	85	390	100	600

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit verbesserter Gliedertaxe

Sie haben eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 AUB GUV 2015

- ohne progressive Invaliditätsstaffel,
- mit progressiver Invaliditätsstaffel 225% oder
- mit progressiver Invaliditätsstaffel 350%

und die verbesserte Gliedertaxe gemäß diesen Bedingungen vereinbart.

In Abweichung von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB GUV 2015 gelten folgende Invaliditätsgrade für die Berechnung der Leistung:

Arm	85%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	85%
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	80%
Hand	75%
Daumen	30%
Zeigefinger	20%
Anderer Finger	10%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	85%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	80%
Bein bis unterhalb des Knies	70%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	65%
Fuß	55%
große Zehe	15%
andere Zehe	5%
Auge	60%
Gehör auf einem Ohr	40%
Geruchssinn	15%
Geschmackssinn	15%
Stimme	100%
eine Niere	25%
(fall die andere Niere bereits verloren war)	100%
beide Nieren	100%
Milz	10%

(bei Kindern vor dem 14. Lebensjahr)	20%
Gallenblase	10%
Magen	20%
Zwölffinger-, Dünn-, Dick-, Enddarm	25%
ein Lungenflügel	50%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik)

1. Die Versicherungssummen werden jährlich um den jeweiligen vertraglich vereinbarten Prozentsatz erhöht. Dabei werden die Versicherungssummen für

- die Invaliditätsleistung
- die Todesfalleistung

auf volle fünfhundert Euro, für

- das Krankenhaus-Tagegeld

auf volle Euro und für

- die Rentenleistung (Unfallrente)

auf volle 25 Euro aufgerundet.

Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

2. Die Erhöhung der Versicherungssummen erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

3. Der Versicherungsnehmer wird über die erhöhten Versicherungssummen unterrichtet, spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrages. Über die neuen Versicherungssummen erhält er einen Nachtrag.

4. Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung über die Erhöhung jederzeit zum Ende des Versicherungsjahres widerrufen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Unterrichtung über die Erhöhung gemäß Ziffer 3. Der Versicherungsnehmer ist auf den Fristablauf hinzuweisen.

Der Versicherer kann die nächstfällige oder alle weiteren Erhöhungen von Versicherungssummen und Beiträgen mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich widerrufen.

Besondere Bedingungen für die betriebliche Gruppenunfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 12 AUB GUV 2015 gilt folgendes:

Leistungsanspruch der versicherten Person:

Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.

Informationspflicht des Versicherungsnehmers:

Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

Deckungsübersicht zur Betriebshaftpflichtversicherung nach BwGH 2019

<p style="text-align: center;">Diese Produktübersicht stellt einen verkürzten Leistungsüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die vereinbarten Zusatzbedingungen. Diese finden Sie unter www.wwk.de. Alternativ können diese jederzeit angefordert oder eingesehen werden.</p>		
Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung von Sachen • Schlüssel • Belegschafts- und Besucherhabe • Überlassene Dokumente	50.000 EUR 25.000 EUR 25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Abscheider (Öl-, Benzin-, Stärke- und Fettabscheider)	•	
Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Aktive Werklohnklage	250.000 EUR	1.000 EUR
Ansprüche versicherter Personen untereinander	•	
Antennen- und Mobilfunkanlagen	•	
Auslandsschäden (europäisch) auf Grund von Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten oder direktem und indirektem Export	•	
Auslandsschäden (weltweit) auf Grund von Geschäftsreisen, der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen oder indirektem Export (ex USA/Kanada)	•	USA/Kanada: 10.000 EUR
Auslösen von Fehlalarm	25.000 EUR	
Bauherrn-Haftpflicht bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR	•	
Baustellenrisiko	•	
Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer)	•	
Benachteiligung (Ansprüche nach AGG)	3.000.000 EUR	10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR
Betriebsbesichtigungen, Tag der offenen Tür	•	
Betriebsschutz (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Wachhund, Betriebsfeuerwehr)	•	
Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik	•	
Betriebsübliche Veranstaltungen	•	
Be- und Entladeschäden	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR

Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Be- und Entladevorrichtungen (Kräne, Winden)	•	
Cyberisiken durch Informationssicherheitsverletzung (optional)	○	
<ul style="list-style-type: none"> • Haftpflichtbaustein • Eigenschadenbaustein mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Datenwiederherstellung ○ Ertragsausfall ○ Mehrkosten • Serviceleistungsbaustein Organisation von Dienstleistern für <ul style="list-style-type: none"> ○ Forensik ○ Datenrettung ○ Krisenkommunikation, Reputationssicherung 	25.000 EUR oder 50.000 EUR bis zu 5.000 EUR 1.000 EUR 2.000 EUR	Haftpflicht, Datenwiederherstellung und Kostenpositionen: 250,00 EUR Ertragsausfall: 24 Std.
Drohnen (unbemannte Luftfahrtsysteme)	1.000.000 EUR	
Energieausweisausstellung	100.000 EUR	
Energiemehrkosten, Medienverlust	•	
Erdrutschschäden	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (optional)	○	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden • Weiterver- oder bearbeitungsschäden • Aus- und Einbaukosten • Maschinenklausel 	1.000.000 EUR	10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR
Erweiterter Strafrechtsschutz	•	
Gastank bis 2.999 kg oder 5.878 Liter (optional)	○	
Gebrauch fremder Kfz (Non-Ownership-Deckung)	•	
Gerüstverleih (gelegentlicher)	•	
Gewahrsamsschäden (siehe auch Mietsachschäden)	25.000 EUR	1.500 EUR
Handwerksordnung § 5 (HWO)	•	
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht	•	
Heizöltank (optional) bis 25.000 Liter 25.001 – 50.000 Liter	○ Anfrage ZD	
Kleingebinde (bis 300L Einzelgebände, höchstens 3.000L gesamt)	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Konventionelle Produkthaftpflicht	•	
Kraftfahrzeuge		
<ul style="list-style-type: none"> • Kfz bis 6 km/h • Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h • Non-Ownership-Deckung 	•	
Kräne, Winden (Be- und Entladevorrichtungen)	•	
Leitungsschäden (siehe auch Tätigkeitsschäden)	3.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Mängelbeseitigung		
<ul style="list-style-type: none"> • Mängelbeseitigungsnebenkosten • Nachbesserungsbegleitschäden 	•	

Deckungsbaustein	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Mietsachschäden <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien • Sonstige bewegliche Sachen • Gewahrsamsschäden 	3.000.000 EUR 25.000 EUR 25.000 EUR	10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR 1.500 EUR
Nachhaftung für 3 Jahre (wenn Vertrag zuvor 3 Jahre bestand)	•	
Non-Ownership-Deckung (Gebrauch fremder Kfz)	•	
Nutzung von Internet-Technologie	1.000.000 EUR	
Obhutschäden (siehe auch Tätigkeitsschäden)	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Photovoltaik- und Solarthermianlagen bis 25 kWp	•	
Produkthaftpflicht, konventionell	•	
Regressverzicht (untereinander)	•	
Schlüsselverlust (siehe auch Abhandenkommen)	50.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Senkungsschäden	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Sozialeinrichtungen	•	
Strahlenschäden	•	
Tankstellen und Tankanlagen, Kraftfahrzeugpflegestationen	•	
Tätigkeitsschäden (Bearbeitungsschäden) <ul style="list-style-type: none"> • an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutschäden) • Be- und Entladeschäden • Abwässerschäden und Allmählichkeitsschäden • Leitungsschäden • Unterfangungen und Unterfahrungen • Versehentlich gelöschte Daten • Überschwemmung, Überflutung • Zur Verfügung gestelltes Fremdmaterial 	100.000 EUR 3.000.000 EUR 3.000.000 EUR 3.000.000 EUR 100.000 EUR 100.000 EUR 3.000.000 EUR 100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	•	
Teilnahme an Messen, Ausstellungen und dgl.	•	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umwelthaftpflicht-Regress	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschaden-Basisversicherung	1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Umweltschadenversicherung Grundbaustein + Zusatzbaustein 1 • geschützte Arten und Lebensräume (Biodiversität) • fremden Böden • eigene Böden bei Gesundheitsgefahr für Menschen • eigene und fremde Gewässer	1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Umweltschadenversicherung Zusatzbaustein 2 (optional) • eigene Böden	○ 1.000.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 2.000 EUR
Unterfahren/Unterfangen	100.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Vergabe von Leistungen (Subunternehmer)	•	
Verkaufs- und Lieferbedingungen	•	
Verletzung von Datenschutzgesetzen	1.000.000 EUR	
Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten	250.000 EUR	
Vermietung von Betriebsgelände an Dritte (bis zum Mietwert von 100.000 EUR im Jahr)	•	
Vermögensschäden (Allgemeine)	1.000.000 EUR	
Verehensklausele	•	
Vertraglich übernommene Haftpflicht	•	
Vorsorgeversicherung (neu hinzukommende Risiken)	500.000 EUR	
Vorumsätze (optional)	○	
Wachhund	•	
Werbemaßnahmen und Werbemittel	•	
Zusicherung vereinbarte Eigenschaften	•	

- = Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen).
 ○ = Optional versicherbar im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen) (nur mit besonderer Vereinbarung).

Erweiterung für bestimmte Betriebsarten

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Bauhaupt- und Baunebenbetriebe		
Unterhaltung von Bauhöfen und Lagern	•	
Abbruch- und Einreißarbeiten	•	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Verwendung von Baumaschinen	•	
Hufschmiede		
Hufbeschlag und Hufpflege	50.000 EUR	
Kosmetikstudio		
Permanent-Make-up (optional)	○	

<u>Deckungsbaustein</u>	Deckungssumme/Sublimit	Selbstbehalt je Schadenfall
Beherbergungsbetriebe		
Hoteleigene Schwimmbäder, Saunen, Sportanlagen, Spielplätze	•	
Eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen	5.000 EUR	
Kraftfahrzeuge von beherbergten Gästen	25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Reisegepäck von beherbergten Gästen	2.500 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR
Zubringen und Abholen fremder Kfz (optional)	○ 25.000 EUR	10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR

- = Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen).
- = Optional versicherbar im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Sublimits (Entschädigungsgrenzen) (nur mit besonderer Vereinbarung).

Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung

I. Versicherte Sachen								
<p>Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.</p> <p>Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, dass heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des versicherten Betriebes <ul style="list-style-type: none"> einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne: <ul style="list-style-type: none"> zulassungspflichtige KFZ, Kfz-Anhänger und Zugmaschinen Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsel Geldausgabeautomaten Sachen gem. Nr. III 1, 11, 14, 18 der Pauschaldeklaration. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, jedoch ohne den Inhalt von Geldeinwurf- und/oder Geldausgabeautomaten. als Vorsorge zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung. <p>Nicht versichert im Rahmen der Verträge sind Daten- und Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten- und Softwareschäden versichert, die unmittelbar Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsschein versicherten Sachsubstanzschadens sind.</p> <p>Ebenfalls nicht versichert sind Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende</p>								
II Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Außenversicherung, jedoch ohne Sachen gem. Nr. III 17. und III. 21.							
	a) innerhalb Deutschland, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	●	○	●	○	○	○
	b) innerhalb EU, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	10.000 EUR	●	○	●	○	○	○
2	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalten eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	5.000 EUR	○	●	○	○	○	○
3	Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	2.000 EUR	○	●	○	○	○	○
4	Schäden an Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Schäden am Inhalt von Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	5.000 EUR	●	○	○	○	○	○
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●

II Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
8	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen, sowie diese Teil der Betriebseinrichtung sind	5.000 EUR	○	○	●	○	○	○
9	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
10	Schäden durch Wasseraustritt aus Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind	15.000 EUR	○	○	●	○	○	○
11	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis	10% VSU, max. 100.000 EUR	●	●	●	●	●	●
12	Unterversicherungsverzicht bei Versicherungsfällen bis	10% VSU, max. 100.000 EUR	●	●	●	●	●	●
III. Beitragsfreie Einschlüsse (zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (zum Zeitwert)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
2	Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutzkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
3	Abbruchkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
4	Feuerlöschkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
6	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schaden: 25 %)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
7	Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung (Preisdifferenzversicherung)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
8	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
9	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
10	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●

III. Beitragsfreie Einschlüsse (zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
11	Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger) und Daten aus solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten. Nicht versichert sind jedoch Kosten, die zusätzlich entstehen, weil Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbarer Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten für einen neuerlichen Lizenzerwerb.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
12	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
13	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR	•	•	•	•	•	○
14	Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, Wertpapiere) – sofern es nicht um Vorräte/Waren geht – Brief-/Wertmarken, Postkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht Raumschmuck sind a) in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, sowie Wertschutzschränke VDS I – IV b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst c) ohne Verschluss	15.000 EUR	•	•	•	•	•	•
		2.000 EUR	•	•	•	•	•	•
		500 EUR	•	•	•	•	•	•
15	Provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch	5.000 EUR	○	•	○	○	○	○
16	Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; Selbstbeteiligung je Schaden: 10% mindestens 500 EUR	15.000 EUR	•	○	○	○	○	○
17	Schäden an versicherten Sachen durch Feuermutzwärmeschäden	5.000 EUR	•	○	○	○	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Maximalentschädigung	F	ED	LW	ST	EL	EC
18	An der Außenseite des Gebäudes (Vers.-Ort) angebrachte Sachen:	25.000 EUR	●	○	●	●	●	○
	a) Antennenanlagen, Gefahrmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter die Gefahr dafür trägt							
	b) Sonstige Sachen, soweit sie der Versicherungsnehmer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und die Gefahr dafür trägt	5.000 EUR	●	○	●	●	●	○
19	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbaren Umgebung – ausgenommen Schaufenster- und Vitrinenverglasung – sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl/Raub	15.000 EUR	○	●	○	○	○	○
20	Aufwendung bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geld- und Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	15.000 EUR	○	●	○	○	○	○
21	Verlust an Bargeld, Vorräten und sonst. Sachen durch Raub	25.000 EUR	○	●	○	○	○	○
	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseits umfriedeten Grundstücks							
	b) auf dem Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	25.000 EUR	○	●	○	○	○	○
22	Sachen gemäß Nr. I im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Sachen für die Außenversicherung gemäß Nr. II 1. vereinbart ist, sowie ohne Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	●	○	●	○	○	○
23	Betriebsverlegung: Versicherungsschutz bis zu einem Monat nach Umzugsbeginn (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die Einbruchdiebstahlversicherung: 25%, mind. 5.000 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	○	○
24	Bruchschäden an Armaturen	500 EUR	○	○	●	○	○	○
25	Einfacher Diebstahl oder Beschädigung durch Sturm/Hagel an im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Heizstrahlern (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	2.500 EUR	○	●	○	●	○	○
26	Schäden am Kühlgut durch Versagen der Kühleinrichtung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	1.000 EUR	○	○	●	○	○	○
27	Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern und -pedelecs	2.500 EUR	○	●	○	○	○	○

IV. Ertragsausfallversicherung (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	•	○	○	○	○	○
2	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
4	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	•	○	○	○	○	○
5	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	•
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	•
8	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	25.000 EUR	○	○	•	○	○	○

Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung plus

Pauschaldeklaration Ertragsausfallversicherung plus								
I. Versicherte Kosten								
<p>Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.</p> <p>1. Versichert sind summarisch, das heißt in einer Position, soweit sich der Sachschaden auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ereignet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsgewinne und Kosten – Löhne der Facharbeiter – Löhne der Nichtfacharbeiter – Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter <p>Vorsorge/Nachhaftung in Höhe von 30 % der vereinbarten Versicherungssumme. Gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.</p>								
II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden nach einem Feuerschaden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
2	Unterbrechungsschäden durch Feuernutzwärmeschäden	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
3	Schäden nach einem Sachschaden durch Wasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
4	Schäden infolge Überspannungsschäden durch Blitz; Selbstbeteiligung je Schaden: 10 % mindestens 500 EUR	30.000 EUR	●	○	○	○	○	○
5	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
6	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
8	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis	10% VSU, max. 100.000 EUR	●	●	●	●	●	●

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	○	○	○	○	○
2	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
4	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
5	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	•	○	○	○	○	○
6	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
7	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○

• = versichert ○ = nicht versichert VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; ED = Einbruchdiebstahl/Vandalismus; LW = Leitungswasser; ST = Sturm und Hagel; EL = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Pauschaldeklaration zur Geschäftsgebäudeversicherung

I. Versicherte Sachen							
	Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde. Versichert sind: Gebäude, einschließlich Bestandteile/Fundamente sowie Grund- und Kellermauern gemäß Versicherungsschein						
II. Entschädigungsgrenzen							
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	LW	ST	EL	EC
1	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	●
2	Fahrzeuanprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	●
3	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	●	○	○	○
4	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis	10% VSU, max. 100.00 EUR					
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)							
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	LW	ST	EL	EC
1	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutzkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
2	Feuerlöschkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○
3	Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
4	Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung (Preisdifferenzversicherung)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
5	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
6	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
7	Gebäudezubehör das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes dient und sich innerhalb des Gebäudes befindet, sowie Grundstücksbestandteile (Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigung, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen, nicht jedoch Garagen und Carports, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück)	50.000 EUR	●	●	●	●	●
8	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
9	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 25%)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○
10	Mitversicherung von Nutzwärmeschäden	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○
11	Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; (Selbstbeteiligung 10 %, mind. 500 EUR)	50.000 EUR	●	○	○	○	○
12	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte infolge Einbruchdiebstahl	10.000 EUR	●	○	○	○	○

Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)							
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	LW	ST	EL	EC
13	Aufwendungen für das Entfernen durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück	15.000 EUR	●	○	●	○	○
14	Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen (nicht Hagel)	500 EUR	●	○	●	○	○
15	Schäden durch Rohrbruch oder Frost an	15.000 EUR	○	●	○	○	○
	a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des Gebäudes dienen						
	b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt						
	c) Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, die der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt						
	d) innenliegenden Regenfallrohren	5.000 EUR	○	●	○	○	○
16	Schäden durch Rohrbruch oder Frost an im Gebäude liegenden Gasrohren	15.000 EUR	○	●	○	○	○
17	Rohrverstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude, an Rohren auf dem Versicherungsgrundstück, inkl. Verstopfung durch Wurzeleinwuchs	1.000 EUR	○	●	○	○	○
18	Schäden durch Wasseraustritt aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	15.000 EUR	○	●	○	○	○
19	Rechnungsstellung für Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Gas durch das Versorgungsunternehmen	2.500 EUR	○	●	○	○	○
20	Bruchschäden an Armaturen	500 EUR	○	●	○	○	○
21	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen	25.000 EUR	●	●	●	●	○
22	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte, oder auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sowie deren Installationen (wie z.B. Solarmodule, Befestigungselemente, Montagerahmen, ...)	25.000 EUR	●	●	●	●	○
23	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR	●	●	●	●	○
24	Verkehrssicherungsmaßnahmen	2.500 EUR	●	●	●	●	○
25	Absperrkosten	2.500 EUR	●	●	●	●	○
26	Graffiti-schäden, die von unbefugten Dritten verursacht werden (Selbstbeteiligung jeweils je Schadensfall: 500 EUR)	2.500 EUR	●	○	○	○	○

● = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Pauschaldeklaration zur Gewerblichen Glasversicherung

I Versicherte Sachen		
Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.		
1. Geschäftsverglasung		
Berechnung nach Nutzfläche in qm der Geschäfts- und Lagerräume		
Versichert sind alle Glas- und Kunststoffscheiben, Glasplatten und Glasspiegel mit Einzelgrößen bis 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung – sowie alle Profilbaugläser, Glasbausteine, Lichtkuppeln und Glaskeramik-Kochflächen der Versicherungsräume, sowie der Einrichtung und der Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Handspiegel, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und ohne Sachen gemäß I. Nr. 3.		
2. Gebäudeverglasung		
Berechnung nach Gebäude-Neuwert		
Gebäudeverglasung, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden mit dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben bis zu einer Einzelgröße von 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung –, Lichtkuppeln, Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine und Profilgläser – ausgenommen Werbeanlagen und ohne Sachen gemäß I. Nr. 3.		
<ol style="list-style-type: none"> 1. des gesamten Gebäudes 2. des gesamten Gebäudes ohne Verglasung von Ladengeschäften und Gaststätten 3. von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen sowie von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). 		
3. Gegen Zuschlag versicherbar		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente) Zusätzlich gelten Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen bis 2.000 EUR mitversichert. 2. Einzelscheiben über 10 qm bis max. 14 qm 3. Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren auf dem Versicherungsgrundstück (gilt nur für I. Nr. 1.) 		
Entschädigungsgrenzen		
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis		15.000 EUR
II. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)		
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Entschädigungsgrenzen (können gegen Zuschlag erhöht werden)
1	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung)	2.000 EUR
2	Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern	2.000 EUR
3	Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Lichtfilterlacke	2.000 EUR
4	Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen	2.000 EUR
Nachstehende Positionen im Rahmen der Geschäftsverglasung		
5	Waren und Dekorationsmittel	2.000 EUR
6	Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten	1.000 EUR
7	Aquarien/Terrarien	1.000 EUR
8	Schriftscheiben von Fotosatzgeräten	1.000 EUR
9	Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien)	1.000 EUR
10	Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente)	500 EUR

Pauschaldeklaration zur Gewerblichen Mietausfallversicherung

I. Gegenstand der Versicherung							
Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde. Versichert sind: Der Mietausfallschaden, der infolge eines durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschadens an einem in diesem Vertrag bezeichneten Gebäude eintritt.							
II. Entschädigungsgrenzen							
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	LW	ST	EL	EC
1	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	●
2	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	●
3	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	●	○	○	○
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)							
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	LW	ST	EL	EC
1	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●
2	Mietverlust infolge von Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 500 EUR	50.000 EUR	●	○	○	○	○
3	Mietverlust infolge von Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte infolge Einbruchdiebstahl	10.000 EUR	●	○	○	○	○
4	Mietverlust infolge von Wasseraustritt aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	10.000 EUR	○	●	○	○	○
5	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Versicherungsfällen bis	10% der VSU, max. 100.000 EUR	●	●	●	●	●

● = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Leistungsübersicht zur Betrieblichen Gruppenunfallversicherung

Leistungsübersicht	
Sofern eine Invaliditäts- oder Unfallrentenleistung vereinbart ist	
Erhöhte Kraftanstrengungen an Gliedmaßen und Wirbelsäule	•
Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen	•
Tauchtypische Gesundheitsschädigungen	•
Ertrinken, Ersticken unter Wasser	•
Wärme-, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug	•
Vergiftungen durch Gifte, Dämpfe, Gase etc.	•
Vergiftungen durch Lebensmittel	•
Versicherungsschutz bei überraschendem Kriegsausbruch während einer Auslandsreise bis zu 14 Tagen	•
Fahrtveranstaltungen zur Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit (z.B. Stern-, Orientierungs-, Zuverlässigkeitsfahrten)	•
Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser-, Maser- sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen	•
Gesundheitsschäden durch das Schneiden von Nägeln sowie das Entfernen von Hühneraugen und Hornhaut	•
Blutvergiftungen (Sepsis)	•
Infektionen infolge Hautverletzungen durch Tiere (Tollwut, Wundstarrkrampf)	•
Infektionen durch Zeckenbiss (Frühsommer-Meningo-Enzephalitis/FSME)	•
Allergische Reaktionen infolge Insektenstich	•
Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen	•
Bewusstseinsstörungen durch Herzinfarkt oder Schlaganfall	•
Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen (beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰)	•
Bewusstseinsstörungen durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente	•
Übermüdung bzw. Einschlafen durch Übermüdung	•
Kosten für Such-, Bergungs-, Rettungseinsätze inklusive <ul style="list-style-type: none"> • Transportkosten • Rückreise-Mehrkosten • Kosten für Dekompressions-/Druckkammer • Überführungskosten bei unfallbedingtem Tod im Inland • Bestattungs- oder Überführungskosten bei Unfalltod im Ausland 	20.000 EUR
Sofern eine Invaliditätsleistung vereinbart ist	
Kosten für kosmetische Operationen inklusive Kosten für Zahnbehandlung/-ersatz	10 %*
Psychische und nervöse Störungen	5 %*
Kosten für prothetische Zahnbehandlung und Zahnersatz	5 %*
Übergangsleistung mit Sofortleistung	5 %*

Leistungsübersicht	
Sofern eine Invaliditäts- oder Unfallrentenleistung vereinbart ist, zusätzlich	
Unfall Service (24-Std-Experten-Hotline / Telefonische Beratung)	•
Sofern eine Unfallrente vereinbart ist, zusätzlich	
Garantierte Hinterbliebenenrente für eine Dauer von 5 Jahren	•
Sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist:	
Anspruch auf Todesfalleistung bis max. 5.000 EUR trotz Ausschluss-Tatbestand	•
Anspruch auf Todesfalleistung bei Unfalltod bis 2 Jahre ab Unfalltag	•
Mehrleistung von 25% im Todesfall bei Organtransplantation	•
Sofern ein Unfall-Krankenhaustagegeld vereinbart ist:	
Leistungszeitraum für Unfall-Krankenhaustagegeld	3 Jahre
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei Entfernung von Osteosynthesematerial auch nach Ende des Leistungszeitraums von 3 Jahren	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei Heilbehandlung in gemischten Instituten	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei stationärer Reha-Maßnahme	•
Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld bei ambulanter Operation (für max. 3 Tage)	•
Verbessertes Unfall-Krankenhaustagegeld bei Unfällen im Ausland (für max. 14 Tage)	•
Sonstige Leistungserweiterungen	
Erweiterte Meldefrist bei Invalidität (21 Monate)	•
Erweiterte Meldefrist im Todesfall (7 Tage)	•
Übernahme ärztlicher Gebühren zur Begründung des Leistungsanspruchs zu 100%	•
Berücksichtigung von Krankheiten oder Gebrechen erst ab einem Mitwirkungsanteil von 40%	•
Vorschussleistung unabhängig von einer Todesfalleistung	•
Verdienstaufschlag	•
Keine Obliegenheitsverletzung bei verspätetem Arztbesuch wegen zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen	•
Sonstige Leistungsoptionen –diese gelten nur sofern ausdrücklich vereinbart-	
Verbesserte Gliedertaxe	•
Dynamik (Jährlicher Zuwachs von Leistung und Beitrag in Höhe von 3% oder 6%)	•

• = versichert

* = der genannte Prozentsatz bezieht sich auf die vereinbarte Versicherungssumme (VSU) für Invalidität